



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Stand und Gewand.

Identität anhand von obrigkeitlichen Kleider-/Ordnungen im
deutschsprachigen Raum des Spätmittelalters und der Frühen
Neuzeit

verfasst von | submitted by

Sophie Oßberger BA BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von | Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei meinen Betreuer Univ.- Prof. Scheutz für seine Betreuung, den hilfreichen Anregungen und damit einhergehenden Lern- sowie Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf meine Masterarbeit bedanken. Ein Sprichwort besagt: „Gut Ding braucht Weile.“ – so auch diese Arbeit, welche ohne Ihre Generosität hinsichtlich des Zeitplans nicht in dieser Form vorliegen würden. Vielen Dank, dies wurde/wird meinerseits nicht als Selbstverständlichkeit gesehen!

Außerdem möchte ich meinen FreundInnen meines (Kunst-)Geschichtstudiums danken für die vielen anregenden Gespräche, Lernsessions und Arbeiten in den letzten, teils sehr herausfordernden Jahren. Hierbei möchte ich besonders meinen Schreibbuddy Margot Kreutzer für ihren Ansporn und ihre Unterstützung danken – ohne Dich wäre das Schreiben um 5:00 Uhr in der Früh nicht das Gleiche gewesen. Mein Dank geht auch an all meine verstreuten FreundInnen und Verwandte, die die letzten Jahre immer an mich geglaubt und mich unterstützt haben – Danke nach Bad Ischl, Mainz und Salzburg (Luke, da Du in Wien wohnst, bekommst Du es persönlich zu hören.). Abschließend möchte ich David Prein für seinen unerschütterlichen Rückhalt, seine Geduld und die zahlreichen interessanten Diskussionen, welche mich immer intellektuell bereichern und fordern, von ganzem Herzen danken.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
i.	Konzeption und Forschungsstand.....	2
II.	Wenn das Leben geordnet wird – Normierung der Lebenspraxis	8
i.	Kleider – Ordnung. Wenn Kleidung geordnet wird	12
III.	Das Gewand der Politik. Politische Kontextualisierung	17
IV.	Wer wird reguliert – das ist hier die Frage?	24
i.	Reichs- und landesfürstliche Ebene.....	24
ii.	Stadtebene	31
V.	Kleider machen Leute, oder?	37
i.	Kleidung, was ist das?	37
ii.	Kleidung – mehr als nur eine Hülle	38
iii.	Kleider – Sprache. Regulierung der Identität durch Kleidung	39
VI.	Material – Schmuck – Wert. Was macht sie aus?.....	42
i.	Textilien	42
(Baum-) Wolle und Leinen	43	
Seidenstoffe.....	45	
ii.	Pelze	50
iii.	Stoffmenge, Schnitte und geschlitzte Kleidung	53
iv.	Aufputz	55
Befestigter Dekor	56	
Verbrämungen.....	59	
v.	Schmuck.....	63
vi.	Gold – und Silber für Stoff und Gürtel/Verschluss	67
vii.	Kopfbedeckung – und Schmuck	70
VII.	Exkurs: Wo ist die Farbe?	74
VIII.	Was bleibt unerwähnt?	80
IX.	Verbieten und Gebieten	83

i. Dürfen – Können – Sollen.....	83
ii. Strafen.....	86
X. Conclusio	92
XI. Abstract.....	98
XII. Siglenverzeichnis	100
XIII. Literatur- und Quellenverzeichnis	101
XIV. Glossar	110
XV. Anhang	119
i. Landesfürstliche Polizeiordnung von 1552.....	119
ii. Landesfürstliche Polizeiordnung von 1566.....	134

I. Einleitung

„Die Wangen sind mit Asche beschmutzt, aber der Schornsteinfeger ist es nicht. Ein Hütchen mit Federn, die Armbrust über der Schulter, aber ein Jäger ist es nicht. Zum Dritten: Ein silbergewirktes Kleid mit Schleppe zum Ball, aber eine Prinzessin ist es nicht, mein holder Herr.“¹

Des Rätsels Lösung ist ein Tanzschuh, welcher sowohl die Suche des Prinzens als auch die Frage „Wer bin ich?“ vonseiten des Aschenbrödels beantwortet. Kleidung bietet nicht nur, wie im Falle Aschenbrödels, die Möglichkeit sich zu tarnen, sondern auch die Person zu identifizieren.² Das Erscheinungsbild eröffnet aufgrund seiner reichen Symbolsprache die Chance, komplexe Informationen an sein Umfeld zu übermitteln.³ „Der soziale Mensch ist ein bekleideter Mensch.“⁴ Bekleidung konnte/kann als Unterscheidungsmerkmal fungieren und dadurch die Rolle einer persönlichen Auszeichnung einnehmen. Sowohl die kollektive Ordnung als auch die individuelle Zuordnung kann durch das äußere Erscheinungsbild visualisiert werden.⁵ Dies ist ein Mittel, um soziale Differenzierung aufzuzeigen und auf eine soziale Geschmackskompetenz zu verweisen. Hierdurch wird nicht nur soziale Identität visualisiert, sondern über materielle Dinge definiert und konstruiert.⁶

„Als Konsumartikel ist die Kleidung einzigartig gefühlsgebunden. Kein anderer Gegenstand ist in unserem Leben taktil und visuell derart präsent. Wir berühren, sehen und spüren unsere Kleidung. Sie trägt zu unserem Körpergefühl bei. Die Trennlinie zwischen >uns< und >dem Ding< ist bei ihr buchstäblich fadenscheinig.“⁷

Bereits im 14. Jahrhundert wurden im Fahndungswesen Personen anhand von Kleidung beschrieben beziehungsweise identifiziert, da Kleider als individuelle Zeichen des Äußeren galten.⁸ Dies wurde durch die sich im Spätmittelalter

¹ Vorlíček, Drei Haselnüsse für Aschenbrödel.

² Vgl. Groebner, Der Schein der Person, 60.

³ Vgl. Reich, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 11.

⁴ Mentges, Kleidung als Technik und Strategie am Körper, 18.

⁵ Vgl. Keupp, Die Wahl des Gewandes, 11.

⁶ Vgl. Mentges, Kleidung als Technik und Strategie am Körper, 18.

⁷ Trentmann, Herrschaft der Dinge, 95.

⁸ Vgl. Groebner, Der Schein der Person, 58, 61.

entwickelten Männer- und Frauenkleider gefördert.⁹ Folgend entstand hieraus der Begriff „Mode“, wobei sich dieser in der Bedeutung von einer reinen Beschreibung einfacher „Bekleidung“ unterscheidet, weil sie [die Mode] nicht nur den gegenwärtigen oder zeitgenössischen Geschmack subsumiert, sondern ebenfalls dessen Wandel umfasst. Hervorzuheben ist, dass erst von Mode gesprochen werden kann, wenn ein kollektives Verhalten vorliegt. Mode bezeichnet somit eine bestimmte Art und Weise eines Kollektivs, sich zu einer bestimmten Zeit zu kleiden.¹⁰

Das Aufkommen der Mode steht in direkter Verbindung mit der Verabschiedung von Kleiderordnungen als Regulierungsinstanz,¹¹ welche nicht nur das Verhalten der Personen regulierten, sondern detaillierte Angaben zu den erlaubten Gütern gaben.¹² Da insbesondere Kleidung kulturelle, soziale, religiöse sowie politische Wertvorstellungen aufweist und dadurch die Ordnung der Gesellschaft stören konnte, wurde versucht diese zu regulieren. Diese Bemühungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 12. Jahrhundert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und fanden Niederschlag in Kleider- und Policeyordnungen, die den Kleiderkonsum hinsichtlich Material, Kleidungs- und Schmuckstücken regulieren sollten. Die Entwicklung zu einer verstärkten Normierung und Regulierung der ständischen Bekleidung sowie deren Aufputz im Kontext von der Reichs-, landesfürstlichen und Stadtebene zwischen 1447 und 1577 und die Rolle von „Identität“ soll in der folgenden Arbeit näher beleuchtet werden.

i. Konzeption und Forschungsstand

Die stiefmütterliche Behandlung der materiellen Kulturforschung innerhalb der Geschichtswissenschaft wird daran ersichtlich, dass die Analyse von Ordnungen in erster Linie im Hinblick auf ihre rechtsgeschichtliche Relevanz erfolgte. Eine Reihe an Werken und Beiträgen wählen zwar einen Zugang über die materielle Ebene, jedoch weitaus weniger als aus einer rechtlich-verwaltungsgeschichtlichen Perspektive.

⁹ Vgl. *Mentges*, Europäische Kleidermode.

¹⁰ Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 24f.

¹¹ Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 15.

¹² Vgl. *Riello/ Rublack*, The right to dress, 5.

Hieraus ergibt sich auch der folgende Forschungsansatz, welcher verstärkt an die Perspektive von Materialität und Identität anknüpfen will.

Zu den aktuellsten Werken zählt der Sammelband von Giorgio Riello und Ulinka Rublack,¹³ welche Kleiderordnungen aus einer globalgeschichtlichen Perspektive analysieren. Hierbei werden Ordnungen auf ihre unterschiedlichen geographischen sowie sozio-kulturellen Strukturen im Kontext von Materialität untersucht. In diesem Werk findet sich ein Beitrag zu der ersten Reichspoliceyordnung des Heiligen Römischen Reiches und deren Regulierung von ständischer Bekleidung.

In der Dissertation von Melanie Burgemeister¹⁴ wird in einer umfangreichen Untersuchung der Kleiderordnungen aus Nürnberg, Landshut und Regensburg zwischen 1470 und 1485 den Fragen nach sozialer Distinktion, Motivation, sittlich-moralischem Wandel, Mode und Kontinuität nachgegangen. Materialien und deren Regulierung, die Rolle einzelner Kleidungsstücke in Aussehen und Gestaltung, Luxusbegrenzung sowie die Systematisierung der Stadtbevölkerung werden hierbei behandelt.

Das im österreichischen Zusammenhang meistzitierte Werk von Gertraud Hampel-Kallbrunner¹⁵ gibt einen Überblick zu Kleiderordnungen vom Beginn des Altertums bis in das 18. Jahrhundert unter Kaiser Karl VI. und Maria Theresia. Die hier herangezogenen Beispiele umfassen neben deutschen Städten auch die Landeskleiderordnungen von König/Kaiser Ferdinand I., Kaiser Maximilian II., Erzherzog Karls V. sowie Luxuspatente des 17. Jahrhunderts. Neben den herrschaftlichen Ordnungen werden in dem Werk die kirchlichen Verfügungen sowie die Wiener Kleiderordnung und das Aufkommen der Reichskleiderordnungen sowohl auf ihre ständische Gliederung als auch auf ihre materielle Regulierung hin betrachtet.

Weiters muss noch Gerhard Jaritz¹⁶ genannt werden, welcher sich mit dem Aspekt von Identität im Kontext von Kleiderordnung beschäftigt hat. Seine Arbeit behandelt nicht nur den Themenkreis Normierungszwänge innerhalb einer städtischen Gesellschaft und die Rolle von Bekleidung als Kennzeichen von freiwilliger und gezwungener Einordnung sowie Differenzierung, sondern auch die Gründe und Auswirkungen von

¹³ Vgl. *Riello/Rublack*, The right to dress.

¹⁴ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung.

¹⁵ Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen.

¹⁶ Vgl. *Jaritz*, Kleidung und Prestige-Konkurrenz.

Normierungen auf das Bekleidungsverhalten. Ebenso werden Faktoren wie Identität, Prestige und Konkurrenz im Zusammenhang von unterschiedlichen Ebenen (personenbezogenen Ebenen der Zugehörigkeit – objektspezifische Ebene – Ebenen der Varianten von Öffentlichkeit und Privatheit) analysiert.

Mit Kleidung als Konfliktstoff im sozialen Gefüge in Europa beschäftigt sich Neithard Bulst¹⁷ in seinem Beitrag zum Thema Kleidung als sozialem Konfliktstoff. Er beschreibt darin Probleme der kleidergesetzlichen Normierung im sozialen Gefüge und spannt den thematischen Bogen von der Aufgabe der Kleidergesetzgebung bis hin zur Problematik der Nichtbeachtung von Kleidung und Umgehungsstrategien. Hierbei werden die Gründe für eine Kleiderordnung und die Rolle der Gesellschaft besonders in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen gestellt. Darüber hinaus erforscht der Autor inwiefern die Kleiderordnungen auch einen Versuch der damaligen Zeit darstellten, eine kollektive Identität zu definieren.

Polizeiordnungen wurden aus verwaltungs- und rechtsgeschichtlicher Perspektive umfassend von Matthias Weber¹⁸ und Josef Pauser¹⁹ analysiert, wobei dies besonders für das Verständnis des Systems der damaligen Zeit eine Rolle spielt.

In Matthias Webers Quellenedition der drei Reichspolizeyordnungen wird im ersten Teil eine historische Einführung in die Geschichte und Bedeutung der Ordnungen im 16. Jahrhundert sowie deren Erstdrucke und Sammeleditionen geliefert. Die zweite Hälfte beschäftigt sich mit Webers Neuedition, wobei die jeweiligen zeitgenössischen Erstdrucke der Reichspolizeiordnungen zugrunde gelegt werden.

In einem weiteren Beitrag geht Josef Pauser auf die landesfürstlichen Ordnungen von 1542 und 1552 und deren rechtsvereinheitlichenden Tendenzen ein. In diesem Kontext wird die Rolle des Reichspolizeirechts als hierarchisch gestaffeltes System und deren Bedeutung als Richtschnur für die Landespolizei beleuchtet. Sowohl die Vereinheitlichungs- als auch Einführungstendenzen in der niederösterreichischen Polizeiordnungen finden hier Beachtung.

¹⁷ Vgl. *Bulst*, Kleidung als sozialer Konfliktstoff.

¹⁸ Vgl. *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577.

¹⁹ Vgl. *Pauser*, „für etwas guets neus“.

Im Zusammenhang mit Forschung zu Ordnungen im deutschen Raum darf Karl Härter²⁰ nicht unerwähnt bleiben, da er diese umfassend aus einer rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Perspektive sowie im Hinblick auf den Aspekt der Entstehung, Durchsetzung und Rahmenbedingungen untersucht hat.

Zusammenfassend kann der Forschungsstand im Kontext von Kleiderordnung als zwiegespalten definiert werden, obwohl Ordnungen einen Einblick in obrigkeitliche Gesetzgebungen und deren Intention, das Verhalten der Gesellschaft zu normieren und zu regulieren, bieten. Die Aussagekraft und der Informationsgehalt im Hinblick auf die gesellschaftliche Struktur von Seiten der Obrigkeit im Zusammenhang mit Aufwand, Luxus und inwiefern sich hier Materialitätszuschreibungen herauskristallisierten, macht diesen Quellentypus interessant.

Ihre inhaltliche Vielfältigkeit ermöglicht es einer weiten Bandbreite an Fragestellungen nachzugehen. Aufgrund des oben erwähnten Forschungsansatzes soll jedoch ein besonderes Augenmerk auf Materialität im Kontext von Identität und Bekleidung gelegt werden.

Daraus ergeben sich für die Analyse folgende Fragestellungen:

- Welche Bedeutung wird Kleidung in Policyordnungen zugesprochen? Hierbei soll herausgearbeitet werden, in welcher Intensität Kleidung reguliert wurde und dadurch auch welcher Stellenwert ihr dadurch von Seiten der Obrigkeit zugesprochen bekam.
- Welche Wahrnehmungen und obrigkeitlichen Perspektiven lassen sich hinsichtlich der gesellschaftlichen Struktur in den Ordnungen festmachen bzw. welche gesellschaftlichen Gruppen sind nicht vorzufinden?
- Ob und inwiefern lassen sich unterschiedliche Einteilungen nach Klasse/Stand/Beruf in den Kleider- und Policyordnungen ausmachen? In diesem Kontext soll außerdem hinterfragt werden, welche Art von Identitätskonstruktion in Kleiderordnungen ausgemacht werden kann und inwiefern die Obrigkeit aufgrund von Klassifizierung ihre Gesellschaft konstruiert.

²⁰ Vgl. Härter, Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert; Härter, Gesetzgebungsprozeß und gute Policy. Entstehungskontexte, Publikation und Geltungskraft frühneuzeitlicher Policygesetze; Härter, Das Recht des Alten Reiches.

In weiterer Folge soll anhand eines Quellenvergleiches Veränderungen sowie Unterschiede von Identität herausgearbeitet werden und dadurch auch Rückschlüsse auf das Gesellschaftsbild des jeweiligen Zeitraumes der Ordnungen ermöglichen. Zur Eingrenzung der Analyse sollen die gefragten Aspekte nur anhand von Kleidungsstücken(-schnitt), Schmuck, Textilien und Wertigkeit erfolgen.

Der hierfür ausgewählte Quellenkorpus umfasst Ordnungen auf der Mikro-, Meso- und Makroebene, dies lässt eine Untersuchung in Bezug auf die Unterschiede sowie Veränderungen im Laufe der Zeit im Kontext auf die Regulierung von Bekleidung zu. Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, werden je Ebene zwei Verordnungen herangezogen. Bei der Wahl der Quellen wurde ein besonderes Augenmerk auf das österreichische Gebiet gelegt, da dieses kaum Beachtung im Hinblick auf materielle Kulturforschung erfahren hat. Kleiderordnungen, welche auf ihrer inhaltlichen Ebenen untersucht wurden, beziehen sich im Besonderen auf Deutschland, Frankreich oder England, während „Österreich“ kaum bis gar keine Beachtung erfahren hat. In diesem Kontext kann man von einem Unverständnis sprechen, warum den Kleiderordnungen der österreichischen Städte/Erbländer sehr wenig Aufmerksamkeit zugesprochen wurde, da das Reich eine wichtige Rolle in der Neuzeit innehatte.

Für die Mikroebene wurde die Wiener Kleiderordnung (WKO) und die Nürnberger Kleiderordnung (NKO) aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gewählt. Für den Vergleich bedurfte es Stadtordnungen mit einem ähnlichen Raum-Zeit-Gefüge. Die Wahl fiel auf die Nürnberger Ordnung von 1447, da für das österreichische Gebiet keine weitere städtische Kleiderordnung bekannt ist.

Für die Analyse der Mesoebene wird nicht die erste landesfürstliche Kleiderordnung (PO) Ferdinands I. herangezogen, sondern die Ordnung aus dem Jahr 1552, da diese zwei ältere Ordnungen inkludiert. Um möglichen Unterschiede nachgehen zu können, wurde die Policeyordnung von Kaiser Maximilian II. ausgewählt, welche sich auf jene von Ferdinand I. bezieht, jedoch eine überarbeitete Version darstellt.

Die Reichspoliceyordnung (RPO) von 1530 war die erste umfangreich erlassene Ordnung auf der Reichsebene, weshalb sie Einblicke in die ersten Überlegungen zu Ordnungen der Gesellschaft auf dieser Ebene gibt. Als zweite Reichsordnung fiel die Wahl auf die Reichspoliceyordnung von 1577, die eine überarbeitete Version der Reichsordnung von 1548 darstellt, welche wörtlich fast der Ordnung von 1530

entspricht. Die zeitliche Eingrenzung erfolgte anhand der Quellen, welche mit der Nürnberger Kleiderordnungen von 1447 beginnt und mit der Reichspoliceyordnung von 1577 endet.

Die folgende Untersuchung teilt sich in zwei Teilen. Der Kontextualisierungsabschnitt umfasst die Erläuterungen der Normierungspraxis in der Frühen Neuzeit, die Entwicklung von Bekleidung und deren Sprachen und in welcher politischen Kontextualisierung sich Ordnungen allgemein und in Bezug auf den gewählten Quellenkorpus wiederfinden lassen. Im zweiten Teil der Arbeit werden die sechs Kleider- und Policeyordnungen anhand von einer Kombination von qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayering und historischer Semantik analysiert. Diese Vorgangsweise wird gewählt, weil die Quellen (deren Normierungen und Konstruktion) auf Schrift sowie Sprache basieren und dadurch auch ihre Legitimität erhalten. Die Inhaltsanalyse nach Mayering zielt darauf ab, große Textmengen, wie beispielsweise Ordnungen, gezielt und systematisch anhand von Kategorien auf eine Fragstellung hin auszuwerten, während die historische Semantik hierbei die Funktion der Begriffe im Zusammenhang der Normierung herausarbeitet. Die Kategorien können in eine übergeordnete Analyseeinheit, welche Material, Aufputz und Wert darstellt, und eine untergeordnete, welche die ständische Gliederung umfasst, gegliedert werden. Hierdurch soll besonders der Aspekt von Identität und Materialität in Ordnungen abgedeckt werden. Im Weiteren wird im zweiten Abschnitt ebenso der Rolle von Farbe in der Regulierung von Bekleidung nachgegangen und der sprachlichen Abbildung von Normierungen und Sanktionierungen in den Ordnungen.

II. Wenn das Leben geordnet wird – Normierung der Lebenspraxis

Eine steigende Disziplinierung und Normierung zeichnet das gesellschaftliche Zusammenleben der Frühen Neuzeit aus, wobei Rechtsgebote von Seiten der Obrigkeiten (Stadt-, Grund- sowie Landesherren) bereits seit dem Spätmittelalter erlassen und autoritativ gesetzt wurden.²¹ „Der mit diesen Rechtsnormen gestaltete Bereich wurde alsbald mit dem neu entstandenen Begriff der ‚policey‘ umschrieben, welcher nach dem bisherigen Stand der Forschung erstmals 1451 in einer Wiener Handwerksordnung benutzt wurde.“²²

Der Begriff „Policey“ wurde aus dem Umfeld der spätmittelalterlichen-burgundischen Kanzleisprache übernommen, welcher zwischen der Frühform des Policey-Begriffes und einer staatlichen Ausprägung hin zu einem Verwaltungs- und Gewaltmonopol angesiedelt werden kann.²³ Wegen ihrer Intention, dem Gemeinwohl, beziehungsweise dem gemeinen Nutzen dienen zu wollen, wird die Policey als „gut“ bezeichnet.²⁴ Daher wird die gute Ordnung eines Gemeinwesens und deren Instrumentarien, welche diese erhalten und herstellen sollen, in dem Begriffspaar „gute Policey“ zusammengefasst. Unter Instrumentarien kann von den Obrigkeiten gesetztes Recht in Form normativen Handlungen verstanden werden.²⁵ Hierdurch sollten unter anderem die folgenden Bereiche reguliert werden: Religion, Gesellschafts- und Sozialordnung, öffentliche Sicherheit sowie Ordnung, das Armenwesen, die Wirtschaft und die Arbeits- und Berufsordnung.²⁶ Aspekte wie Handel, Gewerbe, Bauwesen sowie die öffentliche Sicherheit und gesellschaftliche Normen, welche auch Gotteslästerung, unanständige Kleidung, übermäßiger Luxus (Kleidung, Hochzeiten, Begräbnisse) beinhalten, sind dabei immer wieder vorzufinden.²⁷

Die Motive für Policeyordnungen waren vielfältig, aber die Vermeidung von Gottes Zorn stand besonders im Fokus. In diesem Kontext nehmen die Osmanen, aufgrund ihrer konstanten Präsenz, eine hervorgehobene Rolle ein und der damit eingehergehenden Gefahr und Strafe Gottes für das laster- und sündhafte Verhalten

²¹ Vgl. *Pauser*, Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte, 1.

²² *Pauser*, Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte, 1.

²³ Vgl. *Nitschke*, Von der Politeia zur Polizei, 6.

²⁴ Vgl. *Iseli*, Gute Policey, 16.

²⁵ Vgl. *Iseli*, Gute Policey, 8.

²⁶ Vgl. *Pauser*, Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte, 1f.

²⁷ Vgl. *Iseli*, Gute Policey, 11.

der Menschen. Deswegen wollte man ein gottgefälliges Leben im Sinne einer „guten Policey“ erwirken, um sich mit Gott zu versöhnen und gleichzeitig siegreich im Kampf gegen den Feind von außen zu sein.²⁸

Andererseits inszenierte sich die jeweilige Obrigkeit durch Ordnungen als Gesetzgeber, als gütiger sowie milder Herr und Landesfürst. Dies kann im Sinne von Erasmus von Rotterdam interpretiert werden, welcher kommentierte, dass der „christliche Fürst“ und die damit einhergehende Verwaltung, Wohltätigkeit und Schutz auch mit der „guten Policey“ gleichzusetzen sei. Sowohl die Wohlfahrt als auch der gemeine Nutzen können hierbei als typische Legitimationsmuster herausgearbeitet werden. Da Policeyordnungen durch oftmaliges Verlesen publik gemacht wurden, können diese ebenfalls im Kontext von propagandistischen Maßnahmen verstanden werden, welche die landesfürstliche und kaiserliche Politik und Kriegsführung unterstützten. Des Weiteren dienten Ordnungen zur Erhöhung und Repräsentation des Herrschers, wobei mit dem Erlass von Gesetzen nicht nur die Herrschaft sichtbar gemacht, sondern auch die Rolle der Obrigkeit als Hüter beziehungsweise Stifter der guten Ordnung vor Augen geführt wurde. Da die Normen auch als Akt der herrschaftlichen Selbstdarstellung sowie der Selbstrechtfertigung gedacht waren, stellte deren Nichtbefolgung einen Schaden für das Ansehen des Landesfürsten dar und minderte zugleich auch dessen Stellung.²⁹

„Polizeiordnungen wurden nicht nur auf sämtlichen Herrschaftsebenen der ständischen Hierarchie des Alten Reiches erlassen, sondern beruhten auf der Basis eines reichsweiten adeligen-ständischen Grundkonsenses über die regelungsbedürftigen Materien.“³⁰

Trotz Überschneidungen in Policeynormen, Ordnungsvorstellungen sowie Intentionen der unterschiedlichen Normgeber kann nicht von einem homogenen Policeyrecht gesprochen werden. Die „gute Ordnung“ zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich an die jeweilige Ebene und deren Akteure anpasst.³¹ Die Normadressaten von Policeyordnungen waren ständisch, jedoch weisen sie eine unterschiedliche Gewichtung auf. Hierbei sei zu betonen, dass Normadressaten zugleich auch selbst

²⁸ Vgl. *Pauser*, „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“, 60.

²⁹ Vgl. *Pauser*, „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“, 61–64.

³⁰ *Weber*, *Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung?*, 432.

³¹ Vgl. *Härter*, *Die gute Policey*, 9.

Normsetzer sein konnten. Dies hatte zur Folge, dass die einzelnen Stände möglichst genau definiert werden sollten.³²

Im Sinne einer „guten“ Policy war auch die Partizipationsmöglichkeit der einzelnen Mitglieder der höheren ständischen Gesellschaft möglich, welche bis ins 17. Jahrhundert ging.³³ Als Beispiel können hierbei Gravamina genannt werden, welche eine kollektive Beschwerde von Seiten der Landstände an den Landesfürsten darstellten. Diese konnten bei „Verhandlungen im Vorfeld bzw. in unmittelbarer Nahebeziehung zur Erbhuldigung“, an Landtagen oder per Gesandtschaft an den Hof (bei Nichtabhaltung der Landtage und/oder um der Sache Nachdruck zu verleihen) vorgebracht werden.³⁴ In Gravamina wird nicht nur Kritik an den Zuständen am Hof und im Land angeführt, sondern diese beinhalten auch Vorschläge zur besseren Gestaltung von Gerichtsbarkeit (Recht und Gericht), Regierung und Verwaltung: Ein Beispiel wäre hierfür die Gravamina der Stände von Österreich unter der Enns, welche die Themenkomplexe sowie die Erlassung von Policyordnungen beinhaltet.³⁵ In diesem Zusammenhang kann dies auch als eine zentrale Voraussetzung für die Durchführung sowie Wirkung von Normen gesehen werden, da ein gemeinsames Interesse an der Ausgestaltung ebenfalls als Förderung der Normtreue beziehungsweise der Akzeptanz von Policygesetzen verstanden werden kann.³⁶

Des Weiteren darf eine Verpflichtung zum „gemeinen Nutzen“ nicht als gedankenlose Formel verstanden werden, sondern als eine „unmittelbare Aufforderung für alle ständischen Mitglieder das jeweils ihrem Können und Vermögen entsprechende Potential für die Gemeinschaft miteinzubringen“.³⁷ Policyliche Normen haben dahingehend einen Doppelcharakter, da sie einerseits das gewünschte Verhalten vorschreiben und andererseits die lokale Obrigkeit mit dieser Aufgabe (der Normvorschreibung) betrauen.³⁸ Die Policy sollte zum Besten der Gesellschaft ausgestaltet sein und dadurch zugleich dem Machtstaat zugutekommen.³⁹

³² Vgl. *Brauneder*, Stellung und Verhältnis, 204f.

³³ Vgl. *Nitschke*, Von der Politeia zur Polizei, 14.

³⁴ Vgl. *Pauser*, Gravamina und Policy, 18–20.

³⁵ Vgl. *Pauser*, Gravamina und Policy, 26f.

³⁶ Vgl. *Härter*, Soziale Disziplinierung durch Strafe?, 367.

³⁷ *Nitschke*, Von der Politeia zur Polizei, 14.

³⁸ Vgl. *Brauneder*, Der soziale und rechtliche Gehalt, 210.

³⁹ Vgl. *Nitschke*, Von der Politeia zur Polizei, 14f.

Jedoch dürfen frühneuzeitliche Policeyordnungen und deren Normen nicht als Ergebnis einer Summe von Rechtsfällen, im Gegensatz zum mittelalterlichen Recht und deren Bücher und Weistümer, gesehen werden. „Sie sind nicht geronnene, erstarrte, schriftlich fixierte Gewohnheit, nicht altes Herkommen, das die Rechtsgenossen immer wieder beobachten und sich daran gebunden fühlen.“⁴⁰ Sie sind vielmehr Verfügungen, welche von Seiten der Obrigkeit herausgegeben wurden, um gestaltend in das Sozialgefüge einzugreifen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zum Verhalten als bindend sowie zwingend vorgeschrieben und werden nicht den Rechtsgenossen überlassen.⁴¹ Normen im Kontext eines obrigkeitlichen Diskurses können als Teil der Wirklichkeit wahrgenommen werden, welche die Vorstellungen von wichtig und richtig prägen.⁴²

In der Frühen Neuzeit ging die Gesetzespublikation nach dem „materiellen Publikationsprinzip“ vonstatten, wodurch Gesetze erst mit ihrer tatsächlichen Publikation verbindlich wurden. Dies konnte durch Verlesen von Vertretern der Obrigkeiten bei Bürgerversammlungen oder Taidingen (rechtsfeststellenden Versammlungen) umgesetzt werden. Die Publikation konnte mithilfe von Priestern in der Kirche, durch Handwerksmeister in den Zunftversammlungen, durch Verkündigung von Amtsorganen oder durch das Anschlagen an öffentlichen Orten (z.B. Rathaus, Wirtshaus, Stadttore, Kirchentore) erfolgen.⁴³ „Gesetze selbst wurden meist gedruckt und von den Regierungsstellen an die jeweiligen Obrigkeiten versendet, die für die gehörige Publikation durch ihre Amtsleute verantwortlich waren.“⁴⁴ Darüber hinaus ist die allgemeine Bekanntmachung sowie Mitteilung an alle Adressaten essenziell für die Durchsetzung der Gesetze. Durch eine generelle Publikationspflicht und die Verpflichtung der Bevölkerung, dies zur Kenntnis zu nehmen, sicherte man sich gegen Unwissenheit ab.⁴⁵

Hinsichtlich der Norm und Praxis muss innerhalb der Policeyordnungen differenziert werden, da es eine Vielzahl an unterschiedlichen Verordnungen gab, welche auch verschiedene Reaktionen hervorrufen konnten. Bei der Umsetzung in der Praxis

⁴⁰ Brauneder, Der soziale und rechtliche Gehalt, 209.

⁴¹ Vgl. Brauneder, Der soziale und rechtliche Gehalt, 209.

⁴² Vgl. Dinges, Normsetzung als Praxis?, 41.

⁴³ Vgl. Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung, 234.

⁴⁴ Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung, 234.

⁴⁵ Vgl. Härter, Gesetzgebungsprozeß und gute Policey, 6–8.

spielte es eine Rolle, ob eine Feuerordnung herausgegeben oder die Sperrstunde von Wirtshäusern reguliert wurde. Die Normempfänger fanden sich in einem Spannungsfeld zwischen den obrigkeitlichen Vorgaben, den gesellschaftlichen Ansprüchen, der sozialen Praxis und religiösen Anforderungen sowie der ökonomischen Notwendigkeit wieder. Ordnungen verfolgten die Intention gesellschaftlich akzeptierte Verhaltensweisen zu ändern oder zu unterbinden, wodurch je nach Bedeutung der jeweiligen Tätigkeit (z.B. Trinken im Wirtshaus als soziale Praxis) innerhalb einer Gesellschaft mehr oder weniger Bereitschaft zum Gehorsam ausgemacht werden kann.⁴⁶

Sich wiederholende Policeyordnungen deuten nicht zwangsläufig auf Vollzugsdefizite oder Wirkungslosigkeit hin, sondern können vielmehr auch auf Ausdifferenzierung von Delikten, Maßnahmen sowie Strafen und Tätermerkmale zurückgeführt werden.⁴⁷ Somit können erneuerte oder sich wiederholende Policeygesetze auch eine Anpassung an veränderte politische Rahmenbedingungen oder der Normgebung des Reiches, der Reichskreise sowie Nachbarterritorien sein, wobei sie ebenfalls auf „krisenhafte“ Entwicklungen reagieren können.⁴⁸ Jedoch muss eine Neuverkündung nicht mit einem Änderungsbedarf einhergehen, sondern die Normen konnten die Funktion „einer andauernden Einschärfung“ zur Behebung von Umsetzungsdefizite einnehmen.⁴⁹ Des Weiteren stellt die Klage über die Nichteinhaltung ein Stereotyp dar, welches es ermöglichte, strafbare Handlungen zu fixieren und umfassendere Maßnahmen sowie Sanktionsverschärfungen vorzunehmen.⁵⁰

i. Kleider – Ordnung. Wenn Kleidung geordnet wird

Mithilfe von Ordnungen wurde eine Vielzahl an gesellschaftlichen Bereichen reguliert und diszipliniert. Im Zuge dieser Arbeit wird das Hauptaugenmerk auf den Aspekt der Kleidung gelegt, da mit dem Aufkommen der Mode auch Kleiderordnungen als Regulierungsinstanz in Erscheinung getreten sind. Die Entdeckung sowie Entwicklung des Schnittes im Hochmittelalter zog die erste körperbetonende Differenzierung in

⁴⁶ Vgl. *Landwehr*, Policey vor Ort, 57f.

⁴⁷ Vgl. *Härter*, Gesetzgebungsprozeß und gute Policey, 25.

⁴⁸ Vgl. *Härter*, Soziale Disziplinierung durch Strafe?, 371.

⁴⁹ Vgl. *Dinges*, Normsetzung als Praxis?, 43.

⁵⁰ Vgl. *Härter*, Soziale Disziplinierung durch Strafe?, 371.

Europa nach sich, es kam zur Entstehung geschlechterspezifischer Kleiderformen, wodurch es zur Ausdifferenzierung und zum Aufkommen von Rollenzuweisungen kam, was wiederum die Grundlage des Systems Mode sowie Kleiderordnung darstellte.⁵¹ Im Gegensatz zu Kleidung wird unter Mode etwas „zeitgenössisches“ beziehungsweise dem „aktuellen“ Geschmack Entsprechendes verstanden.⁵² Der Begriff ist bereits im 15. Jahrhundert nachweisbar, findet jedoch erst im 17. Jahrhundert Verbreitung und wird in einem Traktat von 1792 mit folgenden Worten beschrieben: „die Art der Beschaffenheit der Dinge und ihre Zeitlichkeit“.⁵³ Wesentlich für Mode ist, dass diese nicht nur zur Selbstdarstellung, sondern auch als Ausdrucksmittel für die Lebens- und Denkweisen von Kollektiven in einer Zeit herangezogen werden, wobei ein „Modevorschlag“ mit dem jeweiligen Zeitgeist korrespondieren muss, um als solcher zu gelten.⁵⁴ Kurz gesagt Mode ist eine bestimmte Art/Weise, sich in einem bestimmten Zeitraum zu kleiden, wobei das kollektive Verhalten und deren Akzeptanz bei der Entwicklung eine wesentliche Rolle spielt.

Da die Obrigkeit besonders um ein gottgefälliges Leben besorgt war, welches durch eine luxuriöse Lebensführung gefährdet werden konnte und dadurch auch dem Gemeinwohl schaden würde, sind bereits in den spätmittelalterlichen Stadtordnungen Aufwands- und Luxusgesetzgebungen auszumachen.⁵⁵ Ordnungen können in verschiedenen Erscheinungsformen angetroffen werden. So findet man einerseits kurze Einzelbestimmungen oder Absätze zu Kleiderordnungen im Zusammenhang mit allgemeinen Policeyordnungen, aber auch in sich geschlossene Kleiderordnungen in Verbindung mit Policeyordnungen sowie separate Ausgaben von Kleiderordnungen sind auszumachen. Zusätzlich dazu kann diese Art der Verordnungen „in allen Aufzeichnungen, in denen sich die gesetzgebende und gesetzsammelnde Tätigkeit der Städte niedergeschlagen“ haben, gefunden werden, jedoch können die Bezeichnungen der Gesetzessammlung je nach Region und/oder Stadt variieren. So

⁵¹ Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 15.

⁵² Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 24.

⁵³ Vgl. *Mentges*, Europäische Kleidermode.

⁵⁴ Vgl. *Loschek*, Mode, 374.

⁵⁵ Vgl. *Iseli*, Gute Policey, 37.

können sie in einem Bürgerbuch, in Stadtbüchern, Willküren, Bursprachen, Statuten oder in Stadtrechten integriert sein.⁵⁶

Der Höhepunkt der städtischen Kleidergesetzgebung ist in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts festzumachen, während die territoriale Gesetzgebung bis 1450 erst am Anfang stand. Zeitgleich wurde auf der Reichsebene bereits ab dem Ende des 15. Jahrhunderts allgemeine Reglementierungen zu Kleidung im Rahmen von Reichsabschieden erlassen.⁵⁷

Besonders drei Aspekte standen im Fokus der Ordnungen. Einerseits die Frage der Kleidung sowie Accessoires, deren Qualität, Verzierung und das Material. Andererseits wurden Regulierungen auf bestimmte Personengruppen zentriert, wodurch Verbote und Erlaubnisse je nach Personenkreis differenziert wurden. Drittens „wurden die Kosten für den erlaubten Aufwand und Luxus“ detailliert festgelegt.⁵⁸

Die Gründe für den Erlass waren wie zuvor bereits erwähnt vielfältig, so kann eine finanziell-wirtschaftliche, eine sittlich-moralische, eine ständische sowie eine „nationale“ und eine konservative Komponente angeführt werden. Der ökonomische Aspekt verdeutlicht, dass übertriebener Luxus das Privatvermögen der jeweiligen Person veranschaulichte und abzulehnen war. Denn die Anhäufung von teuren Dingen konnte zu einer Verschlechterung der persönlichen Finanzen führen, was wiederum Einbußen für die Gemeinschaft zur Folge haben konnte. Deswegen sah sich die Obrigkeit in der Verantwortung, vorsorglich eine Begrenzung des Luxus einzuführen, wodurch die sozial Schwachen vor sich selbst geschützt werden konnten und zusätzlich die Wohlhabenden zur Zurückhaltung ermahnt wurden, da die Gemeinschaft über das persönliche Interesse gestellt werden sollte.⁵⁹

Ordnungen stellten hierbei eine Möglichkeit dar, um den Wohlstand einer Stadt oder des Reiches zu sichern, indem sie zu fiskalischer Zurückhaltung und zur produktiven Nutzung knapper Ressourcen ermutigten. Dies wurde von der lokalen Wirtschaftselite befürwortet, da oft der Kauf sowie das Tragen von ausländischen Luxusartikeln verboten wurde.⁶⁰ Dadurch sollten der Ankauf und der Konsum inländischer Ware

⁵⁶ Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 66.

⁵⁷ Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 64.

⁵⁸ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 67f.

⁵⁹ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 202f.

⁶⁰ Vgl. *Riello/Rublack*, The right to dress, 14.

geschützt werden und in weiterer Folge die eigene Wirtschaft. In diesem Zusammenhang bestand ein Interesse, möglichst wenig ausländische Waren einzuführen und dadurch das Geld im eigenen Land zu halten.⁶¹

Ebenfalls sollten Gruppenzugehörigkeiten über Kleiderordnungen, welche den Aufwand des Einzelnen für Kleidung, Material, Schmuck sowie Accessoires normieren, reguliert werden.⁶² Durch die Verdeutlichung von sichtbaren ökonomischen Unterschieden und der Gewährung gewisser Vorrechte sollten Kleiderordnungen gesellschaftlich stabilisierend wirken. Die Aufteilung in einzelne Gruppen innerhalb der Stadt sollte nicht nur sichtbar, sondern auch rechtlich gefestigt werden, denn der Erhalt der bestehenden kulturellen Ordnung war von wesentlicher Bedeutung. Mithilfe von Luxusgesetzen wollte die Obrigkeit regulierend in das gesellschaftliche Sozialgefüge eingreifen, wodurch eine Verbesserung des Zusammenlebens und eine verbesserte Orientierung innerhalb des Ordnungssystems der Stadt ermöglicht werden sollte.⁶³

Kleiderordnungen geben zwar die Idealvorstellungen der Obrigkeit wieder, jedoch sind Ordnungen immer auch in einer Wechselwirkung mit der Gesellschaft zu sehen. Jeder einzelnen Person wurde, je nach dessen Position, ein bestimmter Kleideraufwand in der Gesellschaft zugestanden. Dies ergab sich daraus, dass Kleidung ein wichtiges Instrument zur Inszenierung des Einzelnen im öffentlichen Raum darstellte und somit auch die gesellschaftliche Ordnung im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit widerspiegelte.⁶⁴

Die Festschreibung der optischen Unterschiede ist zugleich eine Festschreibung der sozialen Unterschiede und Verstöße gegen die Kleiderordnungen sind mit Zuwiderhandlungen gegen die Gesellschaftsordnung gleichzusetzen. Die Gesellschaftsordnung wurde als gottgegebenes System gesehen und war deswegen zu wahren, wodurch der ständisch-soziale Aspekt ebenso einen religiösen Gesichtspunkt ansprach.⁶⁵ Sowohl Gesetzgeber als auch moralische Führer wirkten auf den moralischen Wert von Kleiderordnungen ein, denn Prediger sahen einen Zusammenhang zwischen auffälligem Konsum, teurer Kleidung sowie moralischer und sexueller Verderbtheit, weswegen sie deren Umsetzung befürworteten.

⁶¹ Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen, 9.

⁶² Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 11.

⁶³ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 205.

⁶⁴ Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 16, 22.

⁶⁵ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 206.

Kleiderordnungen unterstützten und förderten religiöse Normen durch die Regulierung von Scham, Geschlecht und Respekt für vorhandene gesellschaftliche Regeln.⁶⁶

Mit dem Erlass von Kleiderordnungen verfolgten die Städte und Landherren eine Agenda zur Stabilisierung sowie Erhaltung von Gruppen und Städten, jedoch auch die Einschränkung des Luxus. Obrigkeiten wollten in das soziale Gefüge mithilfe von Kleiderordnungen regulierend eingreifen und dadurch die mittelalterliche und frühneuzeitliche Ständeordnung in und für die Öffentlichkeit festschreiben. Trotz alledem darf nicht unerwähnt bleiben, dass Kleiderordnungen normative Quellen sind und keine konkrete Lebenswirklichkeit abbilden, sondern wie „eine soziale Wirklichkeit der Norm“ gesehen werden sollen. Darüber hinaus geben diese Verordnungen die obrigkeitlichen Vorstellungen wieder, obwohl unterschiedliche Absichten von Seiten der Obrigkeit bei der Herausgabe von Ordnungen eine Rolle spielen konnten. Diese konnte einen vorbeugenden Charakter innehaben, jedoch auch auf eine aktuelle regionale Situation reagieren. In diesem Kontext stellen Krisen, soziale Spannungen und gesellschaftliche Bedürfnisse sowie die vorherrschenden rechtlichen Normen (Eherecht oder Rechtsvorstellung der Frau) beeinflussende Faktoren bei der Verabschiedung einer Verordnung dar.⁶⁷

⁶⁶ Vgl. *Riello/Rublack*, The right to dress, 15.

⁶⁷ Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 45, 56.

III. Das Gewand der Politik. Politische Kontextualisierung

Die frühneuzeitliche Gesetzgebung war ein gestaffeltes System, an deren Spitze das Reichsrecht stand. Die Reichspoliceyordnungen richteten sich in erster Linie an die Reichsstände, welche dazu aufgefordert wurden, diese zu beachten sowie gegenüber ihren Untertanen durchzusetzen.⁶⁸

Das Thema „Policey“ wurde ab 1495 ein wichtiger Verhandlungsgegenstand auf den Reichstagen, wobei eine Einigung zwischen dem Kaiser und den Reichsständen von Nöten war, um eine Reichspoliceyordnung erlassen zu können.⁶⁹ Die Reichspoliceyordnung von 1530 war ein Ergebnis der Ausweitung der Kleidergesetzgebung sowohl auf der Reichs- als auch landesfürstlichen Ebene und dem Wunsch nach einer umfassenden Policeyordnung. Hierdurch wurde eine einheitliche Gestaltung und Regulierung angestrebt, welche neben einer Vorbildwirkung für territoriale Kleiderregelungen ebenso von den Städten in weiterer Folge aufgenommen werden sollte.⁷⁰ Hinsichtlich einer umfassenden Policeyordnung kam es zu einer zunehmend dichter werdenden Diskussion auf den Reichstagen von 1528/29, welche den Boden für eine Reichspoliceyordnung sowie deren Behandlung vorbereitete und die in der Verabschiedung der ersten Reichspoliceyordnung am Wormser Reichstag von 1530 unter der persönlichen Teilnahme Kaiser Karl V. kumulierte.⁷¹

In Bezug auf die Kleidergesetzgebung kann hervorgehoben werden, dass sich die Reichspoliceyordnung von 1530 in 23 von 31 Seiten bzw. in 13 (von 39) Punkten mit Kleidung auseinandersetzt. Eine Fokussierung auf Kleidung wird sowohl mit sozialen als auch finanziellen Gründen argumentiert. So wird bereits zu Beginn der Ordnung kritisiert, dass sich der Kleideraufwand unter den Rittern, dem Adel, den Bürgern und Bauern dermaßen intensiviert hat, dass die „gemeyne landtschafft inn abnemen“ gebracht wurde. Darüber hinaus wird durch den Kauf von „gülden dücher/ sammat/ damascken/ athlaß/ frembde dücher/ köstliche bareten/ perlin/ untzgolt“ durch die Bevölkerung Geld aus der „Deutschen Nation“ transferiert. Zu guter Letzt wird angeführt, dass Kleidung nicht mehr nach Stand verwendet wird, da kein Unterschied

⁶⁸ Vgl. *Pauser*, Die Policeyordnungen der niederösterreichischen Ländergruppe, 135f.

⁶⁹ Vgl. *Pauser*, „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“, 17f.

⁷⁰ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 71.

⁷¹ Vgl. *Härter*, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung, 76.

mehr zwischen „dem Fürsten und Graffen / Graffen und Edelman / Edelman und Burger / Burger und Bawerßman“ erkenntlich ist.⁷²

Im 16. Jahrhundert kam es zur zweimaligen Ergänzung der Reichspoliceyordnung.⁷³ Die Verabschiedung der zweiten Reichspoliceyordnung von 1548 wurde damit begründet, dass die Ordnung 1530 vielerorts in Vergessenheit geraten war und in weiterer Folge deswegen auch nicht befolgt wurde. Dementsprechend sah sich Kaiser Karl V. gezwungen, eine verbesserte Ordnung mit Zusätzen herauszugeben.⁷⁴ Die Nichtbefolgung der Ordnung habe sich in Gottes Zorn gegen die Menschen durch Krieg, Pestilenz und andere Plagen niedergeschlagen. Aufgrund dessen sollten durch die Ordnung neben Gotteslästerung auch andere schwere Laster wie „wucherliche verbottene Conträct / auch das zutrincken / ubermessigkeyt köstlicher kleydung / unnd dergleichen unordnung / mangel“ unterbunden werden.⁷⁵ Eine ähnliche Begründung findet sich auch in der dritten Ordnung von 1577 wieder, wobei keine genauen Erläuterungen wie in der RPO 1530 und 1548 genannt wurden.⁷⁶ Karl Härter begründet dies damit, dass die Verabschiedung sehr rasch und ohne große Diskussion vonstattengingen, da es „aufgrund der wachsenden Spannungen zwischen den Konfessionsparteien“ kaum noch möglich war, eine Einigkeit bei Policeyangelegenheiten zu erzielen.⁷⁷ Obwohl die RPO 1548 als auch die RPO 1577 Kleiderregelungen beinhalten, gehen diese nicht mit der Intensität auf die Thematik ein wie die erste Reichspoliceyordnung. Die RPO 1530 normt Kleidung in 13 Unterpunkten, während es bei der RPO von 1548 und 1577 nur mehr fünf sind. Hinzuzufügen ist hierbei, dass sich trotzdem die Gesamtanzahl der beinhaltenden Regelungen kaum veränderte.⁷⁸

Auf den Reichsebenen wurden nicht nur Richtlinien für die Territorien konzipiert, sondern auch die Kompetenzen an die Reichsstädte weiterdelegiert. Gleichzeitig kam es auf der territorialen Ebene zur Rezeption der Vorgaben und zur Ausführung der von den Reichspoliceyordnungen zugewiesenen Regelungen.⁷⁹ Die erste landesfürstliche

⁷² Vgl. *RPO 1530*, Vorrede Kaiser Karls V., 132.

⁷³ Vgl. Härter, *Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung*, 61.

⁷⁴ Vgl. *RPO 1548*, Vorrede Kaiser Karls V., 168f.

⁷⁵ Vgl. *RPO 1548*, Vorrede Kaiser Karls V., 169.

⁷⁶ Vgl. *RPO 1577*, Vorrede Kaiser Rudolfs II., 217.

⁷⁷ Vgl. Härter, *Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung*, 85.

⁷⁸ Vgl. *RPO 1530. RPO 1548. RPO 1577*. Die erste RPO beinhaltet 39 Unterpunkte, während die zweite Reichsordnung nur mehr 37 Punkte und die dritte RPO 38 Punkte aufweist.

⁷⁹ Vgl. Weber, *Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung?*, 431.

Policeygesetzgebung kam unter Maximilian I. zustande, jedoch wuchs die Zahl dieser erst mit Ferdinand I. an.⁸⁰ In der Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts lässt sich eine quantitative Dominanz von Policeyrecht in den habsburgischen Territorien ausmachen. So kam es zu einer steigenden Anzahl an Policeymaterialien während der Regierungszeit Maximilians I. (+50%), Ferdinand I. (+89%) und Maximilian II. (+96%).⁸¹

„Nach der Sicht des Landesfürsten erteilt dieser den ‚Befehl‘ bezüglich des Gesetzestextes, er ist der Gesetzgeber, er publiziert die Polizeiordnungen im Druck.“⁸² So wurde 1524 von Seiten der Landstände die „Fertigung“ einer Policeyordnung und in den Jahren 1546 sowie 1551 ein „General“ für die Durchsetzung der landesfürstlichen Policeyordnung 1542 erbeten. Den Ständen und dem Hofrat obliegt die Formulierung eines Textes, wobei sich die Stände auf einen Entwurf einigen und hierfür ebenfalls die Städte miteinbeziehen müssen. In der Auffassung des Landesfürsten ist die Betrachtung (des Gesetztextes) die Aufgabe der Landstände, wodurch sie in ähnlicher Weise wie der Hofrat agieren. Die Mitwirkung der Landstände soll eine Befolgung sowie Durchführung ihrerseits sicherstellen.⁸³

Die umfangreichste landesfürstliche Policeyordnung wurde 1552 herausgegeben, welche nicht nur die alten Ordnungen von 1527 und 1542 vereinte, sondern ergänzte, wodurch die Policeyordnung auf insgesamt 92 Artikeln kam.⁸⁴ „Alle darauffolgenden Policeyordnungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ruhten auf ihrem normativen Fundament und bauten – von Land zu Land unterschiedlich – am stetig wachsenden Gebäude der „guten Policey“.“⁸⁵ Die landesfürstliche Policeyordnung 1552 wurde von Ferdinand I. für die fünf niederösterreichischen Lande und Görz herausgegeben, mit dem Anspruch die Unordnung, offenen Laster sowie Mängel in den Landen zu bekämpfen. Da die Laster, der Missbrauch sowie die Unordnung in allen Ständen überhandgenommen hatte und sich daraus schädliche Gewohnheiten

⁸⁰ Vgl. *Pauser*, „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“, 19.

⁸¹ Vgl. *Brauneder*, Die Policeygesetzgebung, 300.

⁸² *Brauneder*, Die Policeygesetzgebung, 306.

⁸³ Vgl. *Brauneder*, Die Policeygesetzgebung, 306.

⁸⁴ Vgl. *Pauser*, Landesfürstliche Gesetzgebung, 223.

⁸⁵ *Pauser*, „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“, 20.

entwickelten, wurde das Land und deren Leute von Seiten Gottes mit vielfältigen Plagen und Strafen überzogen sowie mit dem Erbfeind, den „Türken“, bestraft.⁸⁶

Der Aspekt der Kleidung wird in der PO 1552 erst im Artikel sieben angesprochen, aber dafür die Beweggründe für deren Regulierung ausformuliert. Denn die Nutzung von Kleidung sowie Schmuck ist sowohl unter den geistlichen als auch weltlichen Ständen gestiegen und hat ausufernde Züge angenommen. Jeder Stand möchte über dem anderen sein und die unteren möchten sich mit den höheren gleichsetzen, wodurch kaum noch Unterschiede erkennbar werden und auch die Gefahr besteht, dass sich das Vermögen erschöpft und die Betroffenen verarmen. Darüber hinaus sollen „zwischen allen Stenden gepüerlich vnderschied der Claidung“ erhalten werden, weswegen dies zum Gegenstand der Ordnung geworden ist.⁸⁷

Ferdinands Söhne strebten nach ihren Herrschaftsantritten eine rasche Überarbeitung und Ergänzung der „guten Policey“ auf ihren Gebieten an. So kam es, dass 14 Jahre nach dem Tod Ferdinands I. und einer Länderteilung zwischen dessen drei Söhnen, Maximilian II. 1566 eine neue Policeyordnung erließ, welche auf der PO 1552 basierte und auch größtenteils in Kraft blieb, da nur einige Bereiche (neben Gotteslästerung, Unzucht, Festaufwand kann auch der Kleiderluxus genannt werden) erneuert wurden.⁸⁸

Im Gegensatz zu der Ordnung von 1552 bezieht sich die Ordnung von 1566 auf das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns. Darüber hinaus wird die Ordnung auch klar als „Reformation“ und Besserung der ferdinandeischen Ordnung bezeichnet. In der Begründungsprogrammatis finden sich ähnliche Aspekte wieder, auch 1566 wird Gottes Zorn aufgrund der übermäßigen Laster und Sünden unter allen Ständen angeprangert und die daraus resultierende „wohlverdiente“ Strafe (der Erbfeind: die Osmanen) und deren tyrannischen Gewalt zur Vernichtung der Christenheit abgeleitet. Des Weiteren wird auch die Verantwortung Maximilians als christlicher Kaiser sowie gütiger/milder Herr betont, eine Verbesserung der Ordnung anzustreben, die

⁸⁶ Vgl. *PO 1552*, Vorrede Erzherzog Ferdinand I.

⁸⁷ Vgl. *PO 1552*, 9/1: Überhandnehmender Konsum an Kleidung vnd Schmuck. Im Kontext eines gestaffelten Systems hat Wilhelm Brauner herausgearbeitet, dass sich die RPO 1548 in der landesfürstlichen Ordnung von 1552 widerspiegelt und sich dies teils wörtliche ausmachen lässt. Vgl. *Brauner*, Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, 206.

⁸⁸ Vgl. *Pauser*, Landesfürstlichen Gesetzgebung, 224.

Laster/Sünden der Bevölkerung abzustellen und ihnen zu einem gottgefälligen Leben zu verhelfen.⁸⁹

Während die landesfürstliche Policeyordnung unter Ferdinand I. die Kleiderregulierung genauer begründet, lässt sich in der Ordnung unter Maximilian II. keine einleitende Begründung zu deren Regulierung finden, sondern ein direkter Einstieg in die Normierung der Bevölkerungsgruppen. Trotzdem darf nicht angenommen werden, dass Kleidung eine untergeordnete Rolle spielte, da von der 16 Seiten umfassenden Ordnung sich vier nur auf Kleidung beziehen und dies somit ein Viertel des Inhalts ausmacht. Im Vergleich dazu beschäftigt sich die PO 1552 auf 81 Seiten mit 92 Artikeln, aber allein zehn Seiten nehmen nur die Kleidergesetzgebung ein, was wiederum aufzeigt, dass diese Materie sowohl unter Ferdinand I. als auch Maximilian II. ein Thema von besonderer Relevanz darstellte.⁹⁰

Im 16. Jahrhundert änderte sich, durch das Aufkommen der Reichspoliceyordnungen und deren Vorbildfunktion für die Territorien und im weiteren Sinne für die städtische Ebene, die Rolle der Städte vom Vorreiter zum Nachahmer.⁹¹ Wie bereits zu Beginn angemerkt, gab es schon im 14. Jahrhundert die ersten Kleidergesetzgebungen im deutschsprachigen Raum und aufgrund des umfangreich entwickelten Städtewesens herrschte hier ebenfalls eine besondere Vielfalt an Kleiderordnungen.⁹² Die städtische Bevölkerung des Spätmittelalters zeigte das Bedürfnis nach ordentlicher (dem Stand entsprechender) Kleidung sowohl in der Oberschicht als auch in der Unterschicht. Hierbei muss betont werden, dass keineswegs von einem Hang zum Luxus gesprochen werden kann. Vielmehr war ein Streben nach pracht- sowie prunkvollen Kleidern auf Basis von persönlichen Neigungen, Berufsausübungen, sozialem Status und einem ausgeprägten Prestigedenken wahrzunehmen. Trotzdem war qualitative Kleidung teuer und wurden daher weiterverarbeitet und vererbt.⁹³

Zur Bekämpfung des Strebens nach Luxus wurde in der Mitte des 15. Jahrhunderts in Wien eine Kleiderordnung erlassen, welche zum Ziel hatte, „das Bemühen der Obrigkeiten, die Aussage und Wirkung der von den Städtern verwendeten Kleidung im Hinblick auf deren gesellschaftliche Relevanz sowie die Positionierung des Einzelnen

⁸⁹ Vgl. *PO 1566*, Vorrede Kaiser Maximilian II.

⁹⁰ Vgl. *PO 1552*; *PO 1566*.

⁹¹ Vgl. *Bürgermeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 71.

⁹² Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 63f.

⁹³ Vgl. *Oppl*, Leben im mittelalterlichen Wien, 429.

innerhalb der ständisch gegliederten Gesellschaft zu normieren.“⁹⁴ Wien als größte Stadt des Herzogtums Österreichs stellte das Zentrum der Landesverwaltung dar und beherbergte somit auch die Residenz des Landesfürsten.⁹⁵ Landesfürst und Stadtherr sowie der Rat mit dem Bürgermeister und die geistliche Autorität waren die Regelungsinstanzen der mittelalterlichen Stadt. Als zentrale Regelungsinstanz Wiens fungierte der städtische Rat, welcher unter anderem für die Gerichtbarkeit, für die Sicherung des Friedens in der Stadt sowie für die Bekämpfung von Verbrechen/Vergehen und für die Gewerbeaufsicht/-kontrolle zuständig war.⁹⁶ Deswegen findet sich auch in der Wiener Kleiderordnung eine Passage, in welcher dem Bürgermeister, dem Stadtrichter sowie dem Rat und dessen Ehefrauen eine Vorbildwirkung bei der Umsetzung der Kleidergesetzgebung zugeschrieben und überantwortet wird.⁹⁷

Nicht nur in Wien, sondern auch in Nürnberg wurde in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Kleiderordnung erlassen, welche sich wie die Wiener Ordnung um eine Regulierung der Kleidung bemühte. Die älteste Fassung der Gesetzgebung wurde auf 1447 datiert, wobei der Ordnung bis 1469 immer wieder Ergänzungen hinzugefügt wurden,⁹⁸ welche im Zuge dieser Arbeit jedoch keine Relevanz finden werden. Die Geschichte Nürnbergs wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vom Patriziat beherrscht.⁹⁹ Dieser Kreis an privilegierten Familien beanspruchten sowohl alle Ratssitze als auch Ratsämter für sich. Darüber hinaus dominierte dieser Stand den erstmals 1256 nachgewiesenen Rat. Dieser bestand seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aus zwei Kollegien, welche für die Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten verantwortlich waren, das Gerichtskollegium der *scalini* (Schöffen) und das entscheidendere Kollegium der Ratsherren, die *consules*. Beide Kollegien umfassten je 13 Mitglieder, wobei diese später zu einem Rat (um 1320), dem

⁹⁴ Vgl. *Opfl*, Leben im mittelalterlichen Wien, 432.

⁹⁵ Vgl. *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 218.

⁹⁶ Vgl. *Opfl*, Leben im mittelalterlichen Wien, 446f. Während der Bürgermeister und Rat für zivilrechtliche Angelegenheiten verantwortlich war, war das Stadtgericht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständig und bis auf ein paar Ausnahmen unterlagen vollberechtigte Bürger mit ihren Familien sowie alle jene die keinen eigenen Gerichtsstand vorweisen konnten diesem. Vgl. *Csendes/Opfl*, Wien im Mittelalter, 303.

⁹⁷ Vgl. *WKO 1450*.

⁹⁸ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 27.

⁹⁹ Vgl. *Diefenbacher*, Nürnberg, Reichsstadt: Verwaltung.

sogenannten Kleineren Rat, verschmolzen. Der Kleinere Rat war für die Exekutive, Legislative sowie Jurisdiktion zuständig.¹⁰⁰

Während in den Reichspolicey- und landesfürstlichen Ordnungen die Gründe für deren Verabschiedung klar formuliert wurden, lässt sich keinerlei Informationen in der Wiener Kleiderordnung finden, da diese sogleich mit der Regulierung der männlichen Bevölkerungsgruppe beginnt, ohne näher auf den Entstehungshintergrund einzugehen. Im Vergleich dazu werden in der Nürnberger Kleiderordnung von 1447 einerseits zu Beginn sittlich-moralische und wirtschaftliche Argumente für die Herausgabe vermerkt, so würde Gott „Hofart“ und Überfluss ablehnen und strafen.¹⁰¹ Darüber hinaus würde dies auch den „reichen fürstenthumben Steten vnd Communen“ schaden, weswegen ein züchtiges und demütiges Leben angestrebt werden soll, um den Schutz von Seiten Gottes weiterhin zu erhalten.¹⁰² Im Schluss wird ebenfalls darauf verwiesen, dass der Rat sich gegen das Aufkommen von mannigfaltigen „Hofart“ und damit einhergehenden fremden Sitten verwehrt und mit der Ordnung unterbinden möchte.¹⁰³

¹⁰⁰ Vgl. *Diefenbacher/Beyerstedt/Bauernfeind*, Nürnberg. Kleine Stadtgeschichte, 25f.

¹⁰¹ Vgl. *NKO 1447*, DIE GESETZ DIE HOFFART ANTREFFENDE, 318. „Wann der almechtig got von Anbegynne hoffart vnd übermut gehast vnd gestrafft, Zucht diemutikeit vnd gut syten loblichen erhöht vnd belönet hat.“

¹⁰² Vgl. *NKO 1447*, DIE GESETZ DIE HOFFART ANTREFFENDE, 318.

¹⁰³ Vgl. *NKO 1447*, DHEIN NEWIGKAIT ZU CLAIDERN ETC. FURZUNEMEN, 326f.

IV. Wer wird reguliert – das ist hier die Frage?

Mit der ständischen Gesellschaft ging auch eine unterschiedliche Gewichtung der Normadressaten von Policeyordnungen einher und aufgrund ihrer (Teil-)Funktion als Normsetzer mussten die Standesgrenzen möglichst genau definiert und differenziert werden.¹⁰⁴

„In der Zusammenschau der Reichspolizeiordnungen sowie der österreichischen Polizeiordnungen sehen wir einerseits das Bemühen um eine möglichst identische Schematisierung, andererseits aber bei letzteren doch auch notwendige örtliche Modifikation.“¹⁰⁵

Hierbei spielt zusätzlich hinein, dass sich im mittelalterlichen Heiligen Römischen Reich die Herrschaftsräume durch Kleinteiligkeit und Diversität auszeichneten.¹⁰⁶ Neben einer dominierenden ländlich-agrarischen Schicht war im Reich eine ständische Unter- und Mittelschicht sowie eine kleine Oberschicht vorzufinden. Zusammenfassend betrachtet setzte sich die Bevölkerung des Alten Reiches aus vielen (sozialen) Schichten zusammen und wurde anhand von unterschiedlichen Kriterien differenziert (z.B. rechtlichen wie dem Bürgerrecht).¹⁰⁷

i. Reichs- und landesfürstliche Ebene

Den Anspruch, diese Vielfalt an Gruppen abbilden zu wollen, zeichnet sich auch in der Reichspoliceyordnung von 1530 ab, welche eine umfassende Erfassung der Stände im Reich anstrebte. Im Vergleich zu 1577 wird in der ersten Ordnung eine soziale Distinktion stärker herausgearbeitet. Die RPO 1530 beginnt ihre Regulierung mit der ländlichen Unterschicht, gefolgt von einer bürgerlichen Mittelschicht der Städte und schließt mit einer kleinen Oberschicht. Diese ordnet zuerst die jeweiligen Männer, bevor sie sich deren Frauen und/oder Kinder beziehungsweise unverheiratete Töchter zuwendet. Die Ordnung der Unterschicht bezieht sich ausschließlich auf die Bevölkerung am Land und unterteilt sich in Bauern, arbeitende Leute, Tagelöhner und deren Frauen, Kinder und im Spezifischen deren (unverheirateten) Töchter.¹⁰⁸ Als

¹⁰⁴ Vgl. *Brauneder*, Stellung und Verhältnis, 204.

¹⁰⁵ *Brauneder*, Stellung und Verhältnis, 204f.

¹⁰⁶ Vgl. *Whaley*, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien, 42.

¹⁰⁷ Vgl. *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit 1486–1806, 91, 100.

¹⁰⁸ Vgl. *RPO 1530*, 10. Von Bawerßleuthen auff dem land, 141f.

zweite Schicht findet man die Bürger und Inwohner in Städten vor, welche in Bürger, Handwerker und Krämer sowie deren Frauen, Kinder und unverheiratete Töchter gegliedert werden. Hierbei werden auch die Handwerksknechte und -gesellen genannt.¹⁰⁹ Zu der Mittelschicht können auch die Kauf- und Gewerbeleute in Städten mit ihren Frauen und Töchtern gezählt werden.¹¹⁰ Eine gehobene Stellung innerhalb der Mittelschicht im Reich bilden die Ratsbürger sowie die Bürger von Geschlecht/vornehmer Herkunft sowie deren Ehefrauen, die keiner Arbeit nachgehen, sondern von ihren Renten und Zinsen leben.¹¹¹

Vergleicht man hierzu die Reichspoliceyordnung von 1577 findet sich dahingehend ein wesentlicher Unterschied, da der Großteil der oben genannten Personen unter den Punkt „Bürger/ Bauer/ und andern Untertanen“ zusammengefasst wurde und keine inhaltliche Regulierung aufweist, weil die Obrigkeiten dazu aufgefordert werden, auf lokale Gegebenheiten angepasste Kleiderordnungen zu verabschieden.¹¹²

Die Oberschicht der ersten Reichspoliceyordnung umfasst den Adel und deren Frauen und weist eine weitere Ausdifferenzierung in Ritter mit ihren Ehefrauen,¹¹³ Doktoren und ihren Frauen sowie Grafen und Herren mit ihren Gemahlinnen¹¹⁴ als Regulierungskategorie auf. Abschließend zu der RPO 1530 muss noch der Ordnungsparagraph „Pferdts zeugk“ hervorgehoben werden, weil dieser nicht nur den Reichsständen und Obrigkeiten gestattet, strengere Bestimmungen in ihren Gebieten zu erlassen, sondern auch Bischöfe und Prälaten in einem eigenen Absatz auffordert, ihre Geistlichen zu Mäßigung anzuhalten.¹¹⁵ Zusätzlich dazu endet die Kleiderordnung nicht mit der Oberschicht, sondern mit einer Vielzahl an teils sehr kurz gehaltenen Einzelregulierungen von unterschiedlichen Personengruppen.¹¹⁶

Wie bereits kurz angemerkt, werden in der RPO 1577 die Schichten nicht derart umfassend reguliert, so finden sich nach der Gruppe „Von Bürgern/Bawern/und andern

¹⁰⁹ Vgl. *RPO 1530*, 11. Von Burgern und innwonern inn Stetten, 142f.

¹¹⁰ Vgl. *RPO 1530*, 12. Von kauff und gewerbbleuten, 143f.

¹¹¹ Vgl. *RPO 1530*, 13. Burger inn stetten/so vom radt/geschlechten/oder sunst fürnemlich imm herkommen seind/und irer zinß und renthen geleben, 144f.

¹¹² Vgl. *RPO 1577*, 10/1: Jede Obrigkeit soll eine den jeweiligen lokalen Gegebenheiten entsprechende Kleiderordnung erlassen, 229.

¹¹³ Vgl. *RPO 1530*, 14. Vom Adel, 145f.

¹¹⁴ Vgl. *RPO 1530*, 15. Von Doctorn; 16. Von Graffen und Herrn, 146f.

¹¹⁵ Vgl. *RPO 1530*, 17. Pferdts zeugk, 148.

¹¹⁶ Hierzu zählen Soldaten, Personen im Kriegsdienst (vom/nicht vom Adelsstand), Bergknappen, Schreiber, Diener von Geistlichen, verschiedene Amtsinhaber, „unehrliche Frauen, Henker und Juden.

underthanen“, die Gruppe des Adels, unter denen auch hochgestellte fürstliche Bedienstete (u.a. Hofmeister, Kanzler, Marschal, Rat) sehr kurz Nennung finden, die Ritter und deren jeweilige Ehefrauen.¹¹⁷ Hiernach werden wie in der ersten Reichspoliceyordnung die Doktoren und ihre Frauen¹¹⁸ sowie Grafen und Herren mit ihren Gemahlinnen¹¹⁹ jeweils in einem eigenen Paragraphen reguliert. Übereinstimmend mit der Ordnung von 1530 findet sich ebenfalls der nachfolgende Ordnungsparagraph „Pferdtzeug“ wieder, der strengere Ordnungen in den Gebieten von Reichsständen und Obrigkeiten erlaubt und die Bischöfe und Prälaten dazu auffordert, ihre Geistlichen zu gemäßigten Konsum anzuhalten.¹²⁰ Hierbei muss erwähnt werden, dass Matthias Weber in seiner Reichspoliceyedition bei den Normierungsparagraphen kommentiert hat, ob diese sich in den anderen Ordnungen wiederfinden, wodurch nachvollzogen werden kann, dass sich der Großteil der RPO 1577 in der RPO 1548 wiederfinden lässt und nicht auf der Reichspoliceyordnung von 1530 basiert.¹²¹

¹¹⁷ Vgl. *RPO 1577*, 11. Vom Adel, 230f.

¹¹⁸ Vgl. *RPO 1577*, 12. Von Doctorn, 231.

¹¹⁹ Vgl. *RPO 1577*, 13. Von Graffen und Herrn, 231f.

¹²⁰ Vgl. *RPO 1577*, 14. Pferdzeug, 232f.

¹²¹ Vgl. *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 229–233.

Stände/Schichten	regulierte Personengruppe		Aufschlüsselung	
oberste Hierarchieebene	männliche Oberschicht	Adel*		
		Ritter*		
		Graf*		
		Herren *		
		Doktor*		
	weibliche Oberschicht	Ehefrau*	Ehefrauen des Adels, der Ritter, der Grafen, der Herren und der Doktoren	
Bürgerschicht	männliche Bürger in Städten	Bürger vom Geschlecht/vornehmer Herkunft	Patriziat und/oder Erbbürger	
		Ratsbürger	Bürger des Rates	
		Gewerbeleute		
		Kaufleute ¹²²	Männer im Groß- und Fernhandel tätig	
		Bürger	Männer aus Bürgerfamilien	
		Handwerker		
		Krämer	Männer im städtischen Detailhandel mit Fernhandelswaren	
	weibliche Personen in Städten	Ehefrauen	Ehefrauen der Bürger, Handwerker, Krämer, Kauf- und Gewerbeleute	
		unverheiratete Töchter	Töchter der Bürger, Handwerker, Krämer, Gewerbeleute, Kaufleute	
		Töchter	Töchter der Gewerbeleute, Kaufleute	
	Unterschicht	männliche Personen am Land	Bauer	
			Arbeiter	
Tagelöhner				
weibliche Personen am Land		Ehefrauen am Land	Ehefrauen der Bauern, Arbeiter, Tagelöhner	
		Kinder	Kinder der Bauern, Arbeiter, Tagelöhner	
		unverheiratete Töchter	unverheiratete Tochter der Bauern, Arbeiter, Tagelöhner	
männliche Personen in der Stadt		Handwerksknecht		
	Handwerksgesellen			

* Ebenso in der RPO 1577 reguliert.

Tab.1: Regulierte Personengruppe in der RPO 1530 und 1577.

¹²² Vgl. Schultz, Kaufleute.

Im Vergleich dazu finden sich Überschneidungen zwischen der landesfürstlichen Ordnung von 1552 und der ersten Reichspoliceyordnung von 1530, welche beide mit der Normierung der Bauersleute am Land beginnen und idente Personengruppen aufzählen, wobei die PO 1552 noch die Hauer anführt.¹²³ Des Weiteren werden deren Frauen und Töchter genannt, jedoch wird im Folgenden nicht mehr zwischen den Personen unterschieden, sondern nur nach Geschlecht beziehungsweise Familienstand (Ehefrau-Tochter) normiert. Auch die Nennung der Bürger und Inwohner in Städten ist bei beiden an zweiter Stelle, jedoch wird sie auf der landesfürstlichen Ordnung noch auf den Raum „Märkte“ sowie den Inwohnern erweitert.¹²⁴ Danach werden die Bürger in Städten, welche vom Rat und von vornehmer Herkunft stammen, aber kein Handwerk ausüben, in einem eigenen Paragraphen reguliert. Hierunter werden neben den Bürgermeistern, Richtern vom Rat und Patriziat (alte Geschlechter) auch deren Frauen und Töchter gezählt. Abschließend findet sich noch eine kurze Ordnung für Diener und Dienerinnen sowie Handwerksgesellen der Bürger und Handwerker.¹²⁵ Hervorzuheben ist, dass, im Gegensatz zu der ersten Reichspoliceyordnung, hierunter ebenso die Kauf- und Gewerbeleute und deren Frauen sowie Töchter reguliert wurden und sich keine eigenen Paragraphen wiederfinden. Wie bei der ländlichen Unterschicht werden auch in der Mittelschicht die betreffenden Personen aufgezählt, aber im Weiteren nicht mehr im Spezifischen reguliert.

Deren Normierung folgen zwei kurze Paragraphen, welche verschiedene Amtsinhaber (u.a. Advokaten, Sekretäre, Vögte) und deren Ehefrauen und Kinder und die geistlichen und weltlichen Herrendiener zusammen mit ihren Gattinnen ansprechen.¹²⁶ Im weiteren Verlauf werden unter dem Stand „Von der Ritterschaft vnd Adel.“ diejenigen, welche einen Ritterstatus innehaben und Adelige, welche von ihrer Rente sowie Gütern leben, zusammen normiert, während der Adel, der einer kaufmännischen oder bürgerlichen Tätigkeit nachgeht, eine eigene Regulierung vorweist.¹²⁷ Hierbei finden sich auch deren adelige Ehefrauen und Töchter Erwähnung. Bevor die Grafen

¹²³ Vgl. PO 1552, 10. Von Pawrleuten auf dem Lannde.

¹²⁴ Vgl. PO 1552, 11. Von Burgern und Inwonern in Stetten vnd Märckthen.

¹²⁵ Vgl. PO 1552, 12. Von Burgern in Stetten/ so vom Rath Geschlechten oder sonst fürnemblichs heerkhomens sein/ unnd nicht Hanndtwerck treiben/ Auch von Kauf unnd Gewerbleuten.

¹²⁶ Vgl. PO 1552, 13. Von Aduocaten Cantzleyuerwandten Gemainen Offiziern, Hofgesindt/ und Ambtleuten.

¹²⁷ Vgl. PO 1552, 14. Von der Ritterschaft vnd Adel.

und Herren mitsamt deren Ehefrauen sowie adeligen Dienerschaft geordnet werden, werden noch die Doktoren und ihre Frauen dazu angehalten, sich ihrem Stand entsprechend zu kleiden.¹²⁸

Wie in der Reichspoliceyordnung von 1577 werden in der landesfürstlichen Ordnung von 1566 die Normadressaten stark zusammengefasst und verkürzt reguliert. In diesem Kontext ist dahingehend auf die beiden Reichsordnungen und die PO 1552 zu verweisen, da deren Normierungen mit der Nennung der ländlichen Unterschicht beginnt. Im Gegensatz dazu wird diese in der PO 1566 nicht angeführt, sondern steigt direkt mit der Kleiderordnung für die nicht adeligen Offiziere, Räte und Diener ein, gefolgt von der Regulierung der adeligen Offiziere und Räte.¹²⁹ Im Anschluss daran finden sich Ordnungsparagrafen für Personen von Adel, Grafen und Herren, wobei für deren Hofgesinde eine spezifische Regulierung vorzufinden ist. Abschließend werden die Frauen in einem eigenen Paragrafen „Frawenzier“ geordnet, welcher ebenfalls nach Herkunft geordnet wird. Zu Beginn werden die Frauen, so nicht vom Adel, angesprochen¹³⁰ und dann die Frauen von Adel und Grafen sowie Herren.¹³¹ Im Vergleich zu den oben genannten drei Ordnungen werden in der PO 1566 die Normadressaten besonders nach ihrem Adelsstand und Geschlecht unterteilt, während sich die Normierung in der RPO 1530/1577 und PO 1552 nach Schicht, Geschlecht und (Ehe-)Familienstand (Ehefrau, Tochter, Kinder) gliedert.

¹²⁸ Vgl. *PO 1552*, 15. Von Doctorn.

¹²⁹ Vgl. *PO 1566*, 4. Von vberiger vnordenlicher kostlichait der Klaidung.

¹³⁰ Vgl. *PO 1566*, 5/1: Unadelige Frauen sollen sich der Policeyordnung entsprechend kleiden. „[...] die Weiber/ oder Frawen antrifft [/] Da sollen vnnsers gemainen Hoffgesinds/ vnd Dienner/ so nit vom Adl sein/ Haußfrawen sich den Burgern/ vnnd Burgerin/ in Stetten vnd Maerckten [...]“

¹³¹ Vgl. *PO 1566*, 5. Frawenzier.

Stände/Schichten	regulierte Personengruppe		Aufschlüsselung
oberste Hierarchieebene	männliche Oberschicht	Adel von Rente und Güter lebend*	
		Adel von kaufmännischen Tätigkeiten/bürgerlichen Berufen lebend	
		Ritter	
		Grafen*	
		Herren*	
		Doktoren	
	weibliche Oberschicht	Ehefrau*	Ehefrauen des Adels, der Ritter, der Grafen, der Herren (und der Doktoren)
		Töchter der Oberschicht	Töchter des Adels und der Ritter
Bürgerschicht	männliche Bürger in Städten und Märkten der oberen Bürgerschicht	Bürger vom Geschlecht*	Patriziat und/oder Erbbürger
		Ratsbürger*	Bürger des Rates
		Gewerbeleute	
		Kaufleute ¹³²	Männer im Groß- und Fernhandel
	männliche Bürger in Städten und Märkte	Bürger	Männer aus Bürgerfamilien
		Handwerker	
		Krämer	Männer im städtischen Detailhandel mit Fernhandelswaren
	weibliche Personen in Städten und Märkte der oberen Bürgerschicht	Ehefrauen des oberen Bürgertums	Ehefrauen der Ratsbürger, Bürger vom Geschlecht, der Kauf- und Gewerbeleute
	weibliche Personen in Städten und Märkte	Ehefrauen	Ehefrauen der Bürger, Handwerker, Krämer
		(ggf. unverheiratete) Töchter	(ggf. unverheiratete) Töchter der Bürger, Handwerker, Krämer
Unterschicht	männliche Personen am Land	Bauer	
		Arbeiter	
		Tagelöhner	
		Hauer	
	weibliche Personen am Land	Ehefrauen am Land	Ehefrauen der Bauern, Arbeiter, Tagelöhner, Hauer
		Töchter	Töchter der Bauern, Arbeiter, Tagelöhner, Hauer
	männliche Personen in der Stadt und Märkte	Inwohner	
		Diener *	
		Handwerksgeselle	

	männliche Personen	Diener der Oberschicht (Hofgesinde**)	des Adels, der Ritter, der Grafen und Herren
	weibliche Personen in der Stadt und Märkte	Dienerin *	
	weibliche Personen	Dienerin der Oberschicht (Hofgesinde**)	des Adels, der Ritter, der Grafen und Herren
*Ebenso in der PO 1566 reguliert.	** Keine genaue Aufschlüsselung in der PO 1566.		

Tab.2: Regulierte Personengruppe in der PO 1552 und 1566.

ii. Stadtebene

In Wien waren der Bürgermeister und der Rat für zivilrechtliche Angelegenheiten verantwortlich, während die strafrechtliche Zuständigkeit beim Stadtgericht zu verorten war, welchem bis auf wenige Ausnahmen, vollberechtigte Bürger mit ihren Familien sowie alle, die keinen eigenen Gerichtsstand vorweisen konnten, unterlagen.¹³³ Zu den Ausnahmen gehörten neben den Angehörigen des Hofes und des Adels (welche dem Gericht des Hofes oder dem Landmarschall unterstanden), die Geistlichkeit, die jüdische Gemeinschaft sowie die Universität. Die Universität war exemt gegenüber der Stadt Wien, da bereits im Stiftsbrief alle Angehörigen der Universität von allen Gerichten ausgenommen waren und die Gerichtsbarkeit dem Rektor zugesprochen wurde.¹³⁴

Ende des 15. Jahrhunderts lebten 20.000 bis 25.000 Menschen in Wien, wobei die Bevölkerung einer hohen Fluktuation unterlag, weswegen den Aspekten der Zu- und Abwanderung besondere Bedeutung zugesprochen werden kann.¹³⁵ Die Entwicklung der Stadt ist im Zusammenhang von einer Hierarchisierung und Diversifizierung der Bevölkerung zu sehen. So unterschied sich die Stadtbevölkerung vor allem durch ihre Berufs- und Lebensumstände von der agrarisch geprägten Gesellschaft des Umlandes. Während die Bürger den kleineren Anteil der Bevölkerung darstellten, nahmen diese gleichzeitig den politischen Kern ein und waren durch Sonderrechte privilegiert, jedoch setzten sie sich gesellschaftlich unterschiedlich zusammen. So sind

¹³² Vgl. *Schultz*, Kaufleute.

¹³³ Vgl. *Csendes/Opll*, Wien im Mittelalter, 303.

¹³⁴ Vgl. *Csendes/Opll*, Wien im Mittelalter, 303, 306.

¹³⁵ Vgl. *Wien Geschichte Wiki*, Mittelalter.

neben den Erbbürgern die Kaufleute als die zweiteinflussreichste Gruppe zu nennen, welche im 15. Jahrhundert auf Grund ihres Reichtums sowie ihres wirtschaftlichen Einflusses zunehmend zur Übernahme von Ämtern gedrängt wurden.¹³⁶ Dies kann man auch anhand der Wiener Kleiderordnung nachvollziehen, welche in der Ordnung der Männer zu Beginn die Bürger des Rates reguliert und danach die Normierung der Erbbürger und Kaufleute vornimmt.¹³⁷

Zwar können die Handwerker als größte Gruppe der Bürgerschaft genannt werden, jedoch bestand die Masse der Stadtbevölkerung nicht aus Bürgern, sondern aus Tagelöhnern, Knechten und Mägden, aus Armen, Fahrenden und Dienenden.¹³⁸ Aufgrund ihres geringen Einkommens war eine Entrichtung der städtischen Steuern und der Abgaben nicht möglich, weswegen sie kein Bürgerrecht erhielten.¹³⁹ Die Rolle der Handwerker erkennt man nicht nur an ihrer Nennung an dritter Stelle (nach den Ratsbürgern, Erbbürgern und Kaufleuten) in der Ordnung der Männer der WKO 1450¹⁴⁰, sondern auch daran, dass in der Ordnung der Frauen die Bürgerin gleichzeitig mit den Frauen der Handwerker normiert wird.¹⁴¹ Im Nachfolgenden werden männliche Diener, Knechte, Bürgerdiener und Gesellen (Handwerksdiener) in der Kleiderordnung¹⁴² reguliert, während sich bei den Frauen keine Regulierung einer weiblichen Unterschicht ausmachen lässt.¹⁴³ Jedoch wurde beim weiblichen Geschlecht abschließend noch eine Regulierung der Prostituierten durch eine eigene „Ordnung der Dirnen“ vorgenommen und zusätzlich dazu findet sich nach der Sanktionsregelung eine kurze Normierung der „heimlichen Frauen/Ehefrauen“¹⁴⁴ vor.

¹³⁶ Vgl. *Csendes/Oppl*, Wien im Mittelalter, 311, 314f.

¹³⁷ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

¹³⁸ Vgl. *Csendes/Oppl*, Wien im Mittelalter, 316, 320f.

¹³⁹ Vgl. *Scheutz*, Das Bürgerhaus, 7.

¹⁴⁰ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

¹⁴¹ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

¹⁴² Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

¹⁴³ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

¹⁴⁴ Unter der Bezeichnung „heimliche Frauen/Ehefrauen“ meinen Csendes und Oppl, dass Frauen, welche eine sogenannte Winkellehe (im Geheimen geschlossene Heirat) eingegangen sind, bezeichnet wurden. Vgl. *Csendes/Oppl*, Wien im Mittelalter, 373.

Stände/Schichten	regulierte Personengruppen	Aufschlüsselung
oberste Hierarchieebene	Ratsbürger	im Amt befindliche oder gewesene Ratsbürger
	Erbbürger	Bürger, aus Einkünften aus Haus- und Grundbesitz lebend
Bürgerschicht	Bürgerinnen	
	Kaufleute	
	Handwerker	
	Handwerkerinnen	
Unterschicht	Dienende	Diener und Knechte
	Prostituierte	
standesunabhängig genannt	„heimliche Frauen/Ehefrauen“	in Winkellehe lebende Frauen

Tab.3: Regulierte Personengruppe in der WKO 1450.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Männerordnung im Vergleich zur Frauenordnung durch eine detailliertere Klassifizierung gekennzeichnet ist. Einerseits finden sich acht ständische Unterscheidungen für Männer (Rats-/Erbbürger, Kaufleute, Handwerker, Diener, Knechte, Burgerdiener und Handwerkdieners) in Kleidergesetzgebungen, aber andererseits nur vier für Frauen (Bürgerin, Handwerkerin, Dirnen, heimliche Frauen). Zusätzlich kann gesagt werden, dass sich die Wiener Kleiderordnung in zwei Schichten gliedert, die des Bürgertums und die der Unterschicht, wobei die „heimlichen Frauen/Ehefrauen“ standesunabhängig genannt werden.

Im Vergleich dazu verdankt Nürnberg seiner politischen, wirtschaftlichen sowie sozialen Struktur und dem damit einhergehenden großen Exportgewerbe- und Fernhandel eine gewisse Diversität in der Bevölkerung.¹⁴⁵ Nürnberg war nicht nur eine Stadt des Handels, sondern auch des Gewerbes und des Handwerks,¹⁴⁶ was zu einer Bevölkerungssteigerung in der Mitte des 15. Jahrhunderts führte, da eine verstärkte Nachfrage an Arbeitskräfte vorherrschte.¹⁴⁷

Hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur zeichnete sich Nürnberg im Mittelalter durch drei zentrale Schichten aus: eine kleine patrizische Führungsschicht, eine bürgerliche Mittelschicht und eine Inwohnerschaft, welche kein Bürgerrecht vorweisen konnte.¹⁴⁸ Das Vermögen sowie der Besitz des Bürgerrechts waren die wichtigsten Aspekte, um sich von der Unterschicht abzugrenzen, wobei die Voraussetzung für den Erwerb eines

¹⁴⁵ Vgl. Endres, Zur Einwohnerzahl, 255.

¹⁴⁶ Vgl. Endres, Zur Einwohnerzahl, 255.

¹⁴⁷ Vgl. Endres, Sozialstruktur Nürnbergs, 194.

¹⁴⁸ Vgl. Burgemeister, Kleider – Kultur – Ordnung, 62.

Bürgerrechtes die Vermögensgrenze von 100 fl. waren.¹⁴⁹ Die oberste städtische Hierarchieebene kann wiederum in zwei Gruppen unterteilt werden, einerseits die patrizische Führungsschicht und andererseits die ihr untergeordnete, jedoch wirtschaftlich erfolgreiche Gruppe der Ehrbaren.¹⁵⁰

Neben der reichen Oberschicht ist auch eine breite Mittelschicht mit vermögenden Handwerkermeistern und mit mittleren Kaufleuten vorzufinden, welche auf die besondere wirtschaftliche Position Nürnbergs verweist. Die Unterschicht wiederum kann ebenso in zwei unterschiedliche Gruppen gegliedert werden. Einerseits betraf dies abhängige Lohnempfänger, welche zumeist auch kein Bürgerrecht besaßen wie Handwerksgesellen, Kaufmannsgehilfen, Tagelöhner oder Gelegenheitsarbeiter. Ebenso sind niedere städtische Angestellte und Arbeiter anzuführen. Andererseits zählten hierzu Personen, welche nicht solch ein Abhängigkeitsverhältnis vorweisen konnten, wie Kranke, Obdachlose, Arbeitslose, Berufsbettler, Hausarme und verschämte Arme. In diesem Zusammenhang sind auch die „Geringsten“ der Gesellschaft zu nennen, nämlich die „unehrlichen“¹⁵¹ Leute und Angehörige der „verfemten“¹⁵² Berufe (z.B. Dirnen, Totengräber oder die öffentlichen Abortreiniger).¹⁵³

Die Nürnberger Kleiderordnung von 1447 zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht wie in der Wiener Kleiderordnung nach Geschlecht und Stand, sondern nach Geschlecht und Objektgruppen reguliert. Hierbei ist zu betonen, dass nur einmal Personen der Oberschicht eine Normierung erfahren haben und in diesem Kontext ausschließlich die weiblichen Ehrbaren¹⁵⁴ angesprochen werden. Zusätzlich findet keine genauere Differenzierung innerhalb der Stände statt und wenn es zu einer Nennung der Unterschicht kommt, werden diese fast ausschließlich gemeinsam mit dem Bürgertum reguliert. Die Ordnung spiegelt also im Vergleich zur Wiener Ordnung

¹⁴⁹ Vgl. Endres, Zur Einwohnerzahl, 261.

¹⁵⁰ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 63.

¹⁵¹ Hierunter kann man Personen verstehen, welche eine rechtliche Minderstellung sowie soziale Stigmatisierung erfahren u.a. wegen fehlender/beschränkter Bürgerrechts-, Amts- und Zunftfähigkeit und zu einer Berufsgruppe gehören, welche als „gesellschaftlich anrühig“ verstanden werden. Vgl. *Schwerhoff*, Unehrllichkeit.

¹⁵² Der Begriff „verfemte Berufe“ kann ebenfalls mit dem der „unehrlichen Berufe“ gleichgesetzt werden, da dieser unterschiedliche verachtete, niedrige und schmutzige Berufe bezeichnet. Vgl. *Dubler*, Unehrlliche Berufe.

¹⁵³ Vgl. Endres, Sozialstruktur Nürnbergs, 197f.

¹⁵⁴ Vgl. *NKO 1447*, VON CLEYDUNGEN MANN FRAWEN VND JUCKNFRAWEN, 318.

nicht die Bevölkerungsstruktur der Stadt wider und wird auch nicht in dem Ausmaß in der Bekleidungsregulierung sichtbar.

Innerhalb der Ordnung wird bei den Männern sprachlich zwischen „manßpildt“, Bürger, Inwohner und Knecht unterschieden, wobei die Ausdifferenzierung in Knecht nur einmal vorzufinden ist. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass bei dem Begriff „manßpildt“ keine allgemeine Benennung des Geschlechts vonstattengeht, sondern hierunter die Bürger verstanden wurden. Dies lässt sich aus der sprachlichen Trennung von Inwohner und „manßpildt“ bei der Regulierung der Schuhe ableiten. Hinsichtlich der Regulierung der Frauen wird in der Ordnung sprachlich zwischen „frawen“, Bürgerin, unverheiratete Tochter und Inwohnerin unterschieden, wobei auch hier davon ausgegangen werden kann, dass unter dem Begriff „frawen“ Bürgerinnen verstanden werden konnte.

Stände/Schicht	Regulierte Personengruppe	Aufschlüsselung
Oberschicht	Ehrbare Frauen	Frauen mit einem wohlhabenden monetären und sozialen Hintergrund
Bürgertum	Bürgerinnen	
	Bürger	
Unterschicht	Inwohnerin	
	Inwohner	u.a. Knecht
standesübergreifend	unverheiratete Töchter	je nach Stand: Ehrbar, Bürgerin, Inwohnerin

Tab.4: Regulierte Personengruppe in der NKO 1447.

Neben einer kurzen Regulierung der Kleidung des Mannes, der Frau, der unverheirateten Tochter sowie der ehrbaren Frau findet sich eine Normierung nach Kleidungsstücken welche, neben Regulierungen, die nur Bürger und Bürgerin („VOM SCHARLACH“, „VON PREMEN“) betreffen,¹⁵⁵ auch eine allgemeinere Normierung wie bei den Schuhen („[...] manßpilde Frawen noch Junckfrawen Inwoner oder Inwonerin dieser Stat [...]“) vornimmt.¹⁵⁶ Zusätzlich dazu werden mehrere Kleidergruppen nur für Bürger oder „manßpildt“ normiert, bevor eine eigene Ordnung für die Männer („VON CLEDYUNGEN DER MANN“¹⁵⁷) ausformuliert wurde, welche wiederum nur einmal in

¹⁵⁵ Vgl. NKO 1447, VOM SCHARLACH; VON PREMEN, 319.

¹⁵⁶ Vgl. NKO 1447, DIE SCHUCH ANTREFFEND, 320.

¹⁵⁷ Vgl. NKO 1447, VON CLEYDUNGEN DER MANN, 321.

Inwohner und Knecht unterscheidet. Die folgende Ordnung der Kleidung der Frau differenziert in Bürgerin, unverheiratete Töchter und Inwohnerin.¹⁵⁸

¹⁵⁸ Vgl. *NKO 1447*, VON CLAYDUNGEN DER FRAWEN, 322.

V. Kleider machen Leute, oder?

Durch den Umgang mit Dingen wird ein soziales und individuelles Selbst gebildet, weswegen materielle Dinge im Zusammenhang mit Handlung wahrgenommen werden sollten. Objekte erhalten erst durch Aneignung Bedeutung, wodurch deren Beschaffenheit oder Eigenschaft in den Hintergrund rücken. Besonders Kleidung ist in diesem Kontext zu nennen, da sich diese direkt auf den handelnden Menschen und dessen Körperlichkeit bezieht, welche die Person nicht nur gestaltet, sondern auch modelliert.¹⁵⁹

i. Kleidung, was ist das?

Unter Kleidung kann alles zusammengefasst werden, was vom Menschen verwendet wird, um seinen Körper zu bedecken. Man kann auch von einer Art „Hülle“ sprechen, welche den Körper mit Textilien oder ähnlichen Materialien wie Pelz oder Leder einhüllt. Da sowohl Kopfbedeckungen als auch Schmuck und Accessoires die Gesamterscheinung einer Person mitgestalten, sollten diese ebenfalls als Teil der Kleidung verstanden werden. In der Vergangenheit wurde keine Trennung zwischen Kleidung, Schmuck und Accessoires vorgenommen, da Objekte wie Gürtel oder Fürspan¹⁶⁰ sowohl Schmuck als auch wesentlicher Bestandteil der Bekleidung waren. In der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft wurde Kleidung außerdem als Wertanlage verstanden.¹⁶¹

Trotz alledem können den Kleidern neben der üblichen Funktion des Schutzes, der Bedeckung der Scham sowie des Schmucks des Körpers eine größere Bandbreite an Bedeutung zugesprochen werden.¹⁶² Kleidung ist als Teil eines Prozesses zu sehen, welcher Disziplinierung, Erziehung, Kommunikation, Medialität sowie Verbildlichung des Körpers miteinbezieht.¹⁶³ „Kleidung formt nicht nur unser Ansehen, sondern auch unsere Haltung, unseren Gang, überhaupt unsere Bewegungsmöglichkeiten und damit oft auch unsere innere Haltung, unser Denken.“¹⁶⁴ Dementsprechend nimmt

¹⁵⁹ Vgl. *Mentges*, Kleidung als Technik und Strategie am Körper, 17f.

¹⁶⁰ Für Begriffserläuterung siehe das Glossar.

¹⁶¹ Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 21.

¹⁶² Vgl. *Jütte/Bulst*, Einleitung, 2.

¹⁶³ Vgl. *Mentges*, Kleidung als Technik und Strategie am Körper, 18.

¹⁶⁴ *Sommer/Wind*, Die Mode, 21.

Kleidung die Rolle einer „zweite[n] Haut“ ein, da diese „unseren biologischen Körper in eine sozial bedeutsame Erscheinung“ transferiert, wodurch seine Identitätsvorstellung nach außen getragen wird.¹⁶⁵

ii. Kleidung – mehr als nur eine Hülle

Der Vorgang des Identifizierens kann mühsam sein, da Beschreibungen mit Einzelheiten der Erscheinung (wie Geschlecht, Größe, Augen- und Haarfarbe) abgeglichen werden müssen, jedoch bei Treffen mit Unbekannten auffälliger Zeichen von Nöten sind, um klare Zuweisungen treffen zu können. In diesem Kontext finden dann Kleidung oder Accessoires in Verbindung mit Farbe (z.B. gelbe Tasche oder heller Regenmantel) Verwendung.¹⁶⁶ Im Mittelalter wurde die Kleidung der Physiognomie (Gesichtsmerkmale) als Identitäts-Indikator vorgezogen, denn diese galt im Allgemeinen als ein aufschlussreicher Informant bezüglich der Identität einer Person. Beispielsweise findet sich in Steckbriefen und Pässen am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit Kleidung als Identifikationsmittel wieder. Im Passwesen des 16. Jahrhunderts wurde der Aspekt der Kleidung unter dem Punkt „symbolische Merkmale“ angeführt.¹⁶⁷ Es ist ein Instrument, um Unterschiede im öffentlichen Raum sichtbar zu machen, und im Zusammenhang von Prestige und Konkurrenz, Identität und dessen Erhaltung zu verdeutlichen.¹⁶⁸

Identität ist ein wichtiger Aspekt, da er nicht nur legitimiert, sondern auch ein politisches Machtinstrument darstellt.¹⁶⁹ Bei Identität geht es im Kern um die Selbstdefinition eines Individuums und/oder Kollektivs,¹⁷⁰ welche es ermöglicht, gegenüber anderen als etwas Besonderes erkannt zu werden.¹⁷¹ Kurz gesagt, anhand der Identität soll festgemacht werden können „who’s who“. Die Bildung einer Identität umfasst eine mehrdimensionale Klassifizierung beziehungsweise eine Kartierung der menschlichen Welt und fixiert unseren Platz als Individuum und Mitglied eines Kollektivs.¹⁷² Darüber

¹⁶⁵ Vgl. *Sommer*, Der soziale Sinn der Mode, 242.

¹⁶⁶ Vgl. *Groebeiner*, Der Schein der Person, 13.

¹⁶⁷ Vgl. *von Moos*, Das mittelalterliche Kleid als Identitätssymbol und Identifikationsmittel, 130.

¹⁶⁸ Vgl. *Jaritz*, Kleidung und Prestige-Konkurrenz, 9.

¹⁶⁹ Vgl. *Schmale*, Eckpunkte einer Geschichte Europäischer Identität, 63.

¹⁷⁰ Vgl. *Schmale*, Eckpunkte einer Geschichte Europäischer Identität, 63.

¹⁷¹ Vgl. *Eder*, A Theory of Collective Identity, 428.

¹⁷² Vgl. *Jenkins*, Social Identity, 5.

hinaus ist Identitätsbildung immer auch ein Prozess, welcher nie abgeschlossen ist.¹⁷³ Es kann zwischen persönlicher Identität, welche die Unverwechselbarkeit des Individuums im Fokus hat, und sozialer Identität, welche „alle durch die jeweilige Rollenerwartung abverlangten Verhaltensstrukturen“ umfasst, unterschieden werden. In diesem Zusammenhang ist kollektive Identität auch immer mit Normen, Rollenerwartungen und Verpflichtungen verbunden.¹⁷⁴ Hierbei muss betont werden, dass die Identität von Individuen sowie Kollektiven sowohl eine Selbstdefinition (beziehungsweise Ingroup-Definition) als auch Identitätszuschreibungen von außen (Outgroup-Definition) aufweist.¹⁷⁵

Persönliche Identität entwickelt sich durch Eingrenzung. Es kommt zur Kombination von kollektiven Identitätskategorien (wie Geschlecht, Alter, Herkunft) und partizipativen Zeichen (wie Familienname, Siegel, Kleidung) sowie individualisierenden Elementen (wie Physiognomik). Neben dem Gesicht scheint vor allem die Kleidung in der Praxis als ein ebenso wichtiges Unterscheidungsmerkmal genutzt worden zu sein, besonders da diese auch ein Distinktionsmittel darstellte. Der Spruch 'Kleider machen Leute' verweist auf die Funktion der Bekleidung sowohl als kollektives, „mit dem ein jeder in den bestehenden ausreichend feinmaschigen Ordnungen statusmäßig verortet werden konnte“, und als persönliches Identitäts-Visualisierungsinstrument.¹⁷⁶

iii. Kleider – Sprache. Regulierung der Identität durch Kleidung

Informationen zu Geschlecht, Stand, Sozialstatus, Zivilstand sowie Alter werden mithilfe eines komplexen Zeichensystem kenntlich gemacht.¹⁷⁷ Ein Zeichen steht nicht nur für etwas, wie eine Art Abbild oder Fußspur, sondern gibt auch Auskunft über eine Sache.¹⁷⁸ Im semiologischen Kontext wird das Zeichen als bedeutungstragendes Element innerhalb eines Systems verstanden, welches zwei Seiten beinhaltet. Auf der einen Seite steht der Signifikant (das Bedeutende bzw. Laut oder Schriftbild) und auf der anderen Seite das Signifikat (das Bedeutete bzw. die Bedeutung selbst). Hierbei muss hinzugefügt werden, dass Bedeutung nicht einfach so entsteht, sondern

¹⁷³ Vgl. *Pohl*, Identität und Widerspruch, 25.

¹⁷⁴ Vgl. *von Pape*, Kunstkleider, 125f.

¹⁷⁵ Vgl. *Schmale*, Eckpunkte einer Geschichte Europäischer Identität, 63.

¹⁷⁶ Vgl. *von Moos*, Einleitung, 12–14.

¹⁷⁷ Vgl. *Simon-Muscheid*, Standesgemäße Kleidung, 91.

¹⁷⁸ Vgl. *Kjørup*, Semiotik, 7, 18.

aufgrund von Konventionen oder anders ausgedrückt, aufgrund von semantischen Regeln (Bedeutungsregeln), wobei Bedeutung „nur auf der Grundlage menschlichen Bewusstseins und kultureller Aktivität entsteht“. So gesehen kann man von einer Ausdrucks- und Inhaltsseite bei Zeichen sprechen. Wenn ein Zeichen „ein anderes Zeichen zum Inhalt“ hat, ist dies ein konnotatives Zeichen. Konnotation meint in diesem Kontext das Verhältnis zwischen dem grundlegenden Zeichen und dem übergeordneten Inhalt sowie die Assoziationen/Wertungen, die mit dem jeweiligen Wort/Zeichen verbunden sind.¹⁷⁹

„Wörter bedeuten etwas, und die Sprecher einer Sprache weisen mit Hilfe der Wörter auf etwas hin, referieren auf etwas. Referieren heißt, eine sogenannte Sprachhandlung [...] ausführen, also eine Handlung, die sich mit Hilfe von Sprache oder Zeichen vollzieht.“¹⁸⁰

Menschen, Institutionen oder Organisationen sind als Nutzer von Sprache im Stande, die Zeichen zu nutzen, um auf etwas hinzuweisen. Erst durch den Sprecher wird eine Relation zwischen „bestimmten Wörtern und Konkretem der wirklichen Welt“ etabliert.¹⁸¹

Im Zusammenhang mit Kleidung kann von einer sozialen Verweiskfunktion gesprochen werden, die besonders in stark hierarchisch strukturierten Gesellschaften Relevanz hat, weswegen man in dieser auch einen „Schlüssel zum Verständnis dieser Gesellschaft und ihrer Ordnungssysteme“ sieht.¹⁸² Kleidungsstücke als symbolische und kulturelle Bedeutungsträger sind mehr als ein ästhetisches Ausdrucksmittel, sondern auch ein normierendes. Hierbei kann von einem non-verbalen Kommunikationsmittel gesprochen werden, welches soziale Differenzierung nach außen trägt.¹⁸³ Voraussetzung für die Differenzierung innerhalb einer hierarchischen Gesellschaft ist die Kenntnis über die Kleidercodes sowie deren Dechiffrierung, wobei anzunehmen ist, dass die Bevölkerung auf diese konditioniert war.¹⁸⁴

„Die ‚äußere Kenntlichmachung‘ der Zugehörigkeit zu einem Stand, einer Schicht, einer (sozialen) Gruppen etc. erweist sich als unabdingbare Notwendigkeit [...] in einer

¹⁷⁹ Vgl. *Kjørup*, Semiotik, 14–16.

¹⁸⁰ *Kjørup*, Semiotik, 20.

¹⁸¹ Vgl. *Kjørup*, Semiotik, 20.

¹⁸² Vgl. *Jütte/Bulst*, Einleitung, 2.

¹⁸³ Vgl. *Holenstein/Schweizer/Weddigen/Zwahlen*, Vorwort, 7, 9.

¹⁸⁴ Vgl. *Holenstein/Schweizer/Weddigen/Zwahlen*, Vorwort, 9.

(städtischen) Gesellschaft des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit.“¹⁸⁵ Die Obrigkeit sprach Kleidung die Funktion der Stilisierung der Hierarchie und soziale Ordnung in der Gesellschaft zu, wodurch diese zum Politikum wurde.¹⁸⁶ Mithilfe von Schnitt, Verzierung, Material oder Farbe konnten Unterschiede visualisiert und festgemacht werden.¹⁸⁷ Oder wie Umberto Eco formuliert hat: „Man hat Macht über die Dinge durch ihre Zeichen oder durch andere Dinge, die man als Zeichen für sich betrachtet.“¹⁸⁸ Deswegen ist und muss Kleidung als mehr als nur eine Hülle zur Bedeckung des Körpers mit Stoff, Tierhaut oder Metall gesehen werden, um ihr einen bildenten Charakter zusprechen zu können, da diese sonst nie eine soziale Distinktion im Kontext von Kleiderreglementierung ermöglichen kann.¹⁸⁹

Unterschieden wird zwischen realer, abgebildeter und geschriebener Kleidung. Jede von diesen stellt eine eigene Struktur sowie einen Bestandteil der Kleidung dar, weswegen deren Untersuchung getrennt voneinander vonstattengehen kann.¹⁹⁰ Für die Analyse von Kleiderordnung und somit Kleidung, welche durch Wörter gebildet, visualisiert und vermittelt wird, ist der geschriebene Aspekt von besonderer Relevanz. Unter geschriebener Kleidung kann die Beschreibung von bestimmten Aspekten/Details verstanden werden, wodurch diese zu eigenständigen Objekten erhoben werden. Des Weiteren muss sie keine Funktion wie getragene Kleidung erfüllen, sondern verweist nur auf diese Funktion und wird dadurch zu einer sozialen Tatsache. Die in der geschriebenen Kleidung vermittelte Sichtweise ermöglicht es, über das reale Objekt hinaus zu sehen und einen „Zugang zum Unsichtbaren“ zu erschließen.¹⁹¹

¹⁸⁵ Jaritz, Kleidung und Prestige-Konkurrenz, 8.

¹⁸⁶ Vgl. Simon-Muscheid, Standesgemässe Kleidung, 92.

¹⁸⁷ Vgl. Jütte/Bulst, Einleitung, 2.

¹⁸⁸ Eco, Zeichen, 110.

¹⁸⁹ Vgl. Reich, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, 11.

¹⁹⁰ Vgl. Burgemeister, Kleider – Kultur – Ordnung, 38.

¹⁹¹ Vgl. Burgemeister, Kleider – Kultur – Ordnung, 38.

VI. Material – Schmuck – Wert. Was macht sie aus?

Der Fokus von Aufwands- und Luxusgesetzgebungen liegt auf der Regulierung von Bekleidung und Accessoires sowie deren Qualität, Verzierung sowie Materialität. Hierdurch wird nicht nur das Vermögen der TrägerInnen und damit einhergehenden Exklusivität in der Gesellschaft sichtbar, sondern auch Gruppenzugehörigkeit.

Die folgende Analyse greift das Normierungsvorhaben der Obrigkeit auf und zieht es für die Eingrenzung der Untersuchungseinheiten auf Material und Aufputz in Kombination von Wertigkeit heran. Im Zuge der Bearbeitung soll die Regulierung von Kleidung im Zusammenhang mit der Gesellschaft beleuchtet werden und wie sich Identität herauskristallisiert. Eingangs wird auf die Textilien sowie Pelze eingegangen, wobei Schnitte, Stoffmengen und geschlitzte Bekleidung ein eigenes Unterkapitel innehaben. Im Weiteren wird befestigter Dekor sowie getragener Schmuck untersucht. Hierbei wird von Verbrämungen und Stickerei über Ringe und Ketten sowie die Verwendung von Gold und Silber bei Stoff und Verschlüssen eine Vielfalt an Aufputzmöglichkeiten untersucht. Abschließend widmet sich die Analyse den Kopfbedeckungen und dem Schmuck.¹⁹²

i. Textilien

Materialien sind eine wichtige Informationsquelle „zum Verständnis der Bedeutung von Kleidung und den dahinterstehenden Wertvorstellungen“ sowie dem Aussehen und deren unterschiedliche Bewertung. Die im ausgehenden Mittelalter vorwiegend verwendeten Bekleidungstextilien waren Leinen, Wolle, Seide und unterschiedliche Pelzarten. Für die Unterbekleidung und Schleier wurde Leinen sowie Leinenmischgewebe herangezogen, während die Wolle das übliche Material für die Oberbekleidung darstellt. „Seide als Luxusstoff fand häufig in kleineren Mengen Einsatz für Verbrämungen oder Ärmel.“¹⁹³ In den sechs untersuchten Ordnungen lassen sich unterschiedliche Zulassungen von bestimmten Textilien und Pelzen herausarbeiten, was Variationsmöglichkeiten belegt und eine hierarchische Aufteilung sichtbar macht.

¹⁹² Vorkommende Fachbegriffe werden teils in den jeweiligen Unterkapitel kurz erläutert beziehungsweise finden sich genauere Erklärungen im Glossar.

¹⁹³ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 105.

(Baum-) Wolle und Leinen

Der am häufigsten und vielseitigste herangezogene Stoff im Mittelalter war Leinen, welches nicht allein für Haushaltstextilien (z.B. Bettwäsche oder Servietten), sondern auch für Alltagsgegenstände herangezogen wurde (z.B. Säcke). Durch sein einzigartiges leichtes Gewebe, welches „in allen Qualitätsstufen auch in größeren Mengen für die gesamte Bevölkerung erschwinglich war“, konnte es intensiv genutzt werden.¹⁹⁴ Die Kleidung der Unterschicht unterschied sich dahingehend von den höheren Ständen, dass sie ein unreines Leinengewebe trugen, welches aus kurzfädigem sowie grobem und dichtgewebtem Material bestand.¹⁹⁵ Darüber hinaus war im 15. Jahrhundert Barchent ein weitverbreitetes und beliebtes Mischgewebe von Leinen und Baumwolle, welches eine glatte Außenseite (Leinen) und eine weiche Innenseite (Baumwolle) aufwies und durch Aufrauen eine wollartige und somit wärmende Funktion erhielt. Aufgrund dieser Eigenschaften wurde dieser Stoff besonders für die Fertigung von Unterhemden und einfachen Kleidern herangezogen, war jedoch wegen des Baumwollanteils und der zusätzlichen Arbeitsschritte teurer als reines Leinen.¹⁹⁶ Wolle wiederum wurde vor allem für die Oberbekleidung genutzt und konnte in den unterschiedlichsten Qualitäten vorgefunden werden. Zu den kostbarsten und seltensten Stoffen zählten die scharlachfarbenen, gemusterten, golddurchwirkten sowie fein gesponnen Stoffe. Das friesische, flandrische und Londoner Tuch (historischer Begriff für Textilien aus Schafwolle) waren am gebräuchlichsten.¹⁹⁷

Die Regulierung der angeführten Stoffarten findet ausschließlich auf der landesfürstlichen und Reichsebene statt und betrifft die Unter- und Bürgerschicht, welche besonders einer Beschränkung der Verwendung von Wollstoffen ausgesetzt war, wobei der hochwertige Schamlott standesunabhängig für einzelne Kleidungsstücke zugestanden wurde. Hervorzuheben ist, dass es mehrheitlich zu keiner genauen Ausdifferenzierung des Tuches kommt, sondern dieses nur durch eine Wertbeschränkung normiert wurde, wodurch nicht klar nachvollziehbar wird, welche Wollvarianten hierunter fallen würden. Zusätzlich dazu findet Barchent nur zweimal Nennung, ansonsten wird Baumwolle oder Leinen nicht weiter reguliert.

¹⁹⁴ *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 106.

¹⁹⁵ Vgl. *Loschek*, Leinen, 455.

¹⁹⁶ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 107f.

¹⁹⁷ Vgl. *Loschek*, Wolle, 454.

Der männlichen und weiblichen Unterschicht am Land wurde im Rahmen der PO 1552 die Verwendung von Tuch für ihre Röcke und Mäntel auf bis zu 3 Rheinisch Gulden die Elle erlaubt. Für deren Hosen durfte eine bessere Wolle verwendet werden, aber mit einer Wertbeschränkung von 1 Rheinisch Gulden pro Elle. Deren Ehefrauen wurde dies ebenso für ihre Joppen und Koller zugestanden.¹⁹⁸ Sowohl den Männern als auch Frauen war das Tragen von Barchent ohne Wertbeschränkung erlaubt.¹⁹⁹ Die PO 1552 untersagte der männlichen Bürgerschicht und Inwohnerschaft in der Stadt und Märkten einerseits den feinen Wollstoff Schamlott, andererseits gestattet man ihnen die Nutzung von lündisch Tuch, Vorstat/Worset sowie Arras.²⁰⁰ Deren Frauen und Töchter wurden dazu angehalten, es ihnen gleich zu tun,²⁰¹ jedoch durften sie für ihren Koller den höherwertigen Schamlott verwenden.²⁰² Dieser wurde ebenso den höher gestellten Bürgern (von Rat, vornehmer Herkunft, Kauf- und Gewerbeleute) für ihre Röcke gestattet.²⁰³ Tuch konnte als Futter verwendet werden, aber mit einer Beschränkung von 2 Rheinisch Gulden die Elle.²⁰⁴

Die erste in der landesfürstlichen Policeyordnung von 1566 genannte Normierungsgruppe sind die nicht adeligen hohen Offiziere, Ratsmitglieder und Diener, deren Material für Röcke, Mäntel und Hosen auf ein wollenes Tuch von schlechter Qualität beschränkt wurde.²⁰⁵ Adeligen Offizieren und Räten war es wiederum erlaubt, ihren Rock und Mantel aus Tuch zu fertigen, jedoch mit einer Limitierung der Elle auf 2 Rheinisch Gulden.²⁰⁶

Die Verwendung von Tuch wurde der männlichen Unterschicht am Land in der RPO 1530 auf ausschließlich inländischen beschränkt sowie das Tragen von „sammet/ lündisch/ mechlich/ lirisich/ und dergleichen gemeyn dücher“ gänzlich verboten. Dieses Verbot wurde nachstehend für ihre Hose, welche aus lündisch, lirisich oder mechlichen Tuch sein konnte, aufgeweicht. Ihr Wams durfte aus Barchent gefertigt

¹⁹⁸ Vgl. PO 1552, 10/1: Kleiderordnung für Bauern.

¹⁹⁹ Vgl. PO 1552, 10/1: Kleiderordnung für Bauern.

²⁰⁰ Vgl. PO 1552, 11/1: Kleiderordnung für Bewohner in Städten vnd Märkten.

²⁰¹ Vgl. PO 1552, 11/2: Ehefrauen vnd Töchter.

²⁰² Vgl. PO 1552, 11/6: Koller aus Seide vnd Wolle.

²⁰³ Vgl. PO 1552, 12/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürgern, [...] vnd Kaufleute.

²⁰⁴ Vgl. PO 1552, 12/2: Stoffe vnd Pelze.

²⁰⁵ Vgl. PO 1566, 4/1: Kleiderordnung für unadelige hohe Offiziere, Räte vnd Diener.

²⁰⁶ Vgl. PO 1566, 4/2: Kleiderordnung für adelige Offiziere vnd Räte.

sein.²⁰⁷ Ihre Ehefrauen gestattet man ausschließlich einen Koller aus lündisch Tuch.²⁰⁸ Den Kauf- und Gewerbeleuten wurde die Verwendung von Schmalott für ihre Röcke gewährt,²⁰⁹ jedoch Tuch auf bis zu 2 Gulden Wert die Elle beschränkt.²¹⁰

Seidenstoffe

Aufgrund des aufwendigen Herstellungsprozesses aus dem Kokon der Seidenraupen, galt Seide als bekanntester Luxusstoff des Mittelalters. Ihrer Kostbarkeit wegen finden sich Seiden- und Samtstoffe oft nur als Besatzstreifen auf der Kleidung wieder²¹¹ und Kleider, welche ganzheitlich aus Seide gearbeitet wurden, waren selten anzutreffen.²¹² In den untersuchten Ordnungen wurde bei der Regulierung von Textilien ein besonderes Augenmerk auf Seidenstoffe gelegt, welche aufgrund ihrer unterschiedlichen Varianten ein differenziertes Ansehen und eine große Preisspanne aufwiesen. Die Normierung von Seide findet sich bei allen Ständen wieder, wobei die unteren Stände vor allem Verboten ausgesetzt waren, während in der Bürgerschicht der Stoff partiell genutzt werden durfte, beziehungsweise in Kombination mit einer Wertbeschränkung zugelassen wurde. Den höchsten Ständen wurde eine Variation von Seidenstoffen zur Fertigung ihrer Bekleidung zugesprochen, jedoch teilweise auch mit einer Limitierung der Varianten.

Die am häufigsten genannten Seidenstoffe sind wie folgend:

Atlas, ein stark glänzender sowie glatter Seidenstoff.²¹³ Damast zeichnet sich durch eine ausgeprägte Musterung aus.²¹⁴ Samt sticht durch eine besondere Charakteristik heraus, nämlich seinen Flor. Hierbei können Stoffmuster oder reliefartige Effekte durch unterschiedlich hohe Schnittebenen oder mithilfe von Aufpressen heißer Schablonen aus Eisen erzeugt werden.²¹⁵ Zu den leichten und glatten Seidenstoff kann auch der Taft gezählt werden.²¹⁶ Eine weitere leichte Taftvariante ist Zendel,²¹⁷ welcher im

²⁰⁷ Vgl. *RPO 1530*, 10/1: Kleiderordnung für Bauern, 141.

²⁰⁸ Vgl. *RPO 1530*, 10/4: Ehefrauen der Bauern, 142.

²⁰⁹ Vgl. *RPO 1530*, 12/1: Kleidung und Schmuck der Kaufleute, 143.

²¹⁰ Vgl. *RPO 1530*, 12/2: Kleidung und Schmuck der Kaufleute und deren Ehefrauen, 143.

²¹¹ Vgl. *Loschek*, Reclams Mode, 456.

²¹² Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 105.

²¹³ Vgl. *Loschek*, Reclams Mode, 456.

²¹⁴ Vgl. *Kühnel*, Bildwörterbuch, 63f; *Wisniewski*, Kleines Wörterbuch, 74.

²¹⁵ Vgl. *Kühnel*, Bildwörterbuch, 215f.

²¹⁶ Vgl. *Loschek*, Reclams Mode, 456.

²¹⁷ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 117.

Mittelalter für Fähnchen und Futterstoff (Mäntel) Verwendung fand.²¹⁸ Tobin ist wegen seiner doppelten Webung ein schwerer Seidenstoff, welcher aufgrund seines welligen, schillernden Ton-in-Ton-Effektes einen besonderen Stellenwert einnimmt und als hochwertige Variante des Seidentafts gilt.²¹⁹

Im Quellenkorpus lässt sich eine sprachliche Differenzierung der Stoffqualität ausmachen, so wird teilweise bei der Regulierung von Atlas und Damast im Zusammenhang von „geringeren“ Seidenvarianten gesprochen. Schlussfolgernd kann angenommen werden, dass diese Varianten nicht nur als Luxusseide getragen wurden, sondern auch in niedriger Qualität den unteren Hierarchieebenen zur Verfügung standen. Samt wiederum kann zu den hochwertigsten Seidenstoffen gezählt werden, da auf der landesfürstlichen und der Reichsebene dieser ausschließlich den höchsten Ständen zu tragen erlaubt war.

In der Nürnberger Kleiderordnung zeichnet sich bei der Regulierung der Textilien sogleich die Exklusivität von Seide innerhalb der Stände ab, da der Bürgerschicht das Tragen eines samtenen Gewandes untersagt wurde.²²⁰ Ebenso wurde Seidenfutter für die Wämser der Bürger verboten²²¹ sowie für die weiblichen Personen (Bürgerin, unverheiratete Töchter und Inwohnerin) ein Taftunterhemd, welches über 6 Gulden Wert aufwies.²²² Währenddessen wurde den „ehrbaren“ Frauen als oberste Hierarchieebene das Tragen von seidenen Ärmeleinfassung zugestanden, „außgenomen samet mit der vnderschaide das nit mer dann zwo ellen vnd ein dritteil dar zu genomen werden“ sollte.²²³

Die partielle Verwendung von Seide gestand man auch den Wiener Bürgern des Rates auf Joppen und Ärmeln zu, aber per se keine seidenen Gewänder. Den Handwerkern wurden, die für Joppen und Ärmeln gestatteten Seidenstoffe auf Zental eingeschränkt. Die Diener, Knechte und Geselle wiesen ihrem Stand entsprechend ein Verbot für Seide auf.²²⁴ Die Bürgerinnen waren in ihrer Stoffauswahl dahingehend beschränkt, da sie Samt und Damast für ihre Röcke oder Mäntel nicht heranziehen durften. Jedoch

²¹⁸ Vgl. Kühnel, Bildwörterbuch, 286f.

²¹⁹ Vgl. Burgemeister, Kleider – Kultur – Ordnung, 118.

²²⁰ Vgl. NKO 1447, VON CLEYDUNGEN MANN FRAWEN VND JUNCKFRAWEN, 318.

²²¹ Vgl. NKO 1447, VON YOPPEN VND GEPLUMETEN CLAYDERN, 322.

²²² Vgl. NKO 1447, VON FRAWEN CLAUDE, 326.

²²³ Vgl. NKO 1447, VON CLEYDUNGEN MANN FRAWEN VND JUNCKFRAWEN, 318.

²²⁴ Vgl. WKO 1450, Ordnung der Männer.

durften sie und die Frauen der Handwerker einen Seidenstoff als Futter für ihren Flug verwenden.²²⁵ Trotz ihres unteren Standes war den Prostituierten die Verwendung eines Zendal von schlechter Qualität für ihre Ärmeln erlaubt.²²⁶ Die „geheimen“ Frauen unterlagen einem Verwendungsverbot von Seide.²²⁷

Im Vergleich dazu findet sich bei der männlichen Bürgerschicht und Inwohnerschaft der Stadt und Märkte der PO 1552 eine differenzierte Regulierung der Materialien, da einerseits die Verwendung von Seide verboten war, Satin jedoch gestattet wurde.²²⁸ Ihre Ehefrauen und Töchter wurden mit einer Floskel dazu angehalten, es den männlichen Bürgern gleichzutun,²²⁹ jedoch erlaubte man ihnen, ihre Krägen mit Seide zu vernähen²³⁰ und für ihre Koller Taft sowie „brückhischen“ Atlas heranzuziehen.²³¹

Die höhergestellten Bürger (von Rat, vornehmer Herkunft, Kauf- und Gewerbeleute) sahen sich mit einem Verbot für Röcke aus Samt, Damast, Atlas oder Seide konfrontiert. Dieses wurde dahingehend aufgeweicht, da seidene Wämser erlaubt waren, jedoch wurden hiervon Samt und „Carmasin“ ausgenommen.²³² Deren Frauen betraf einerseits eine Regulierungsfloskel, welche besagt, dass sich die Frauen an die Kleidung ihrer Männer zu halten haben, andererseits wurde ihnen die Verwendung von Tobin oder Taft „zu ober Roecken inen anmachen/ vnnd doch auch derselben nicht vber ainen/ oder zwen haben noch tragen“ zugesagt.²³³ Ebenso gestattet waren die Verwendung von Damast, Atlas sowie andere geringe Seiden.²³⁴

Dem Adel und der Ritterschaft (von Rent lebend) waren Röcke und „Hosengefäß“ aus Samt gestattet sowie die Verwendung anderer Seidenstoffe.²³⁵ Dementsprechend wurde ihnen auch die Verwendung eines samtenen Barettes zugestanden.²³⁶ Adel und Ritter, welche von einer kaufmännischen Tätigkeit oder von einem bürgerlichen Beruf lebten, wurden Samt oder „carmasin“ Seiden jedoch untersagt, nur Damast, Atlas oder

²²⁵ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

²²⁶ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Dirnen.

²²⁷ Vgl. *WKO 1450*.

²²⁸ Vgl. *PO 1552*, 11/1: Kleiderordnung für Bewohner in Städten vnd Märkten.

²²⁹ Vgl. *PO 1552*, 11/2: Ehefrauen vnd Töchter.

²³⁰ Vgl. *PO 1552*, 11/4: Krägen.

²³¹ Vgl. *PO 1552*, 11/6: Koller aus Seide vnd Wolle.

²³² Vgl. *PO 1552*, 12/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürgern, [...] vnd Kaufleute.

²³³ *PO 1552*, 12/5: Kleiderordnung für die Ehefrauen.

²³⁴ Vgl. *PO 1552*, 12/6: Kleidung aus Seiden.

²³⁵ Vgl. *PO 1552*, 14/1: Kleider- vnd Schmuckordnung für den Adel vnd Ritter; *PO 1552*, 14/2: Kleidung für den Adel vnd Ritter.

²³⁶ Vgl. *PO 1552*, 14/3: Kopfbedeckung vnd Schmuckordnung.

andere geringere Seiden durften herangezogen werden.²³⁷ Die adeligen Ehefrauen wurden ebenso dazu angehalten, sich der Kleidung ihres Mannes anzupassen. Zudem limitierte man ihren Bekleidungsumfang auf drei seidene Röcke.²³⁸ Abschließend wurde den Grafen und Herren sowie ihren Ehefrauen die Verwendung der hochwertigsten Seidenstoffe Samt und „Carmasin“ zugesprochen, wodurch sie ihre besondere Stellung sichtbar machen konnten.²³⁹

In der PO 1566 war den nicht-adeligen hohen Offizieren, Ratsmitgliedern und Dienern gestattet, ihr Hosenfutter aus Seide fertigen zu lassen.²⁴⁰ Wiederum wurde adeligen Offizieren und Räten ein Hosenfutter aus Taft zugestanden, jedoch mit einer Wertbeschränkung von bis zu 2 Rheinischen Gulden die Elle.²⁴¹ Die männlichen Adeligen durften eine Bandbreite an hochwertigen Stoffen wie Samt, „Carmasin“ Atlas und andere Seiden für sich beanspruchen.²⁴² Das Tragen von samtene Hosengesäßen sowie Atlas als Futter wurde dem Adel, den Grafen und den Herren gewährt.²⁴³ Deren Ehefrauen war ebenfalls, ihrem Stand entsprechend die Verwendung von Samt, „Carmasin“ und alle anderen Seiden gestattet.²⁴⁴

In der ersten Reichspoliceyordnung wies die männliche Unterschicht am Land ein Verbot für Seide im Hinblick auf ausgetickte Krägen sowie Hosenbänder auf.²⁴⁵ Ihren Ehefrauen und Kindern war ebenso das Tragen von Seide untersagt.²⁴⁶ Die Bürger, Handwerker und Krämer in Städten sahen sich mit einem Verbot für „goldt/silber/ [...]sammet oder seiden/ [...] kleyder“²⁴⁷ konfrontiert, während deren Frauen und Kinder durch eine Regulierungsfloskel dazu angehalten waren, es ihnen gleichzutun.²⁴⁸ Deren Ehefrauen wurde jedoch ein mit Seide vernähter Kragen sowie ein Koller aus Damast oder Atlas erlaubt.²⁴⁹ Ihrem unteren Stand entsprechend sind

²³⁷ Vgl. *PO 1552*, 14/5: Kleider- und Schmuckordnung für Adelige, welche kaufmännische Tätigkeiten oder andere bürgerliche Berufe ausüben.

²³⁸ Vgl. *PO 1552*, 14/6: Kleider- und Schmuckordnung für adelige Ehefrauen.

²³⁹ Vgl. *PO 1552*, 16/1: Kleiderordnung von Grafen und Herren und deren Ehefrauen.

²⁴⁰ Vgl. *PO 1566*, 4/1: Kleiderordnung für unadelige hohe Offiziere, Räte und Diener.

²⁴¹ Vgl. *PO 1566*, 4/2: Kleiderordnung für adelige Offiziere und Räte.

²⁴² Vgl. *PO 1566*, 4/3: Kleiderordnung für Adelige, Grafen und Herren.

²⁴³ Vgl. *PO 1566*, 4/6: Seidene Stoffe.

²⁴⁴ Vgl. *PO 1566*, 5/2: Kleider- und Schmuckordnung für adelige Ehefrauen und Gemahlinnen von Grafen und Herren.

²⁴⁵ Vgl. *RPO 1530*, 10/2: Verbot des Schmucks, 142.

²⁴⁶ Vgl. *RPO 1530*, 10/3: Ehefrauen und Kinder der Bauern, 142.

²⁴⁷ Vgl. *RPO 1530*, 11/1: Kleiderunterschiede zwischen den Stadtbewohnern, 142.

²⁴⁸ Vgl. *RPO 1530*, 11/2: Ehefrauen, unverheiratete Frauen und Kinder, 143.

²⁴⁹ Vgl. *RPO 1530*, 11/2: Ehefrauen, unverheiratete Frauen und Kinder, 143.

die Handwerksgesellen- und knechte von einem Trageverbot für Seide betroffen gewesen.²⁵⁰

Für die Kauf- und Gewerbeleute wurde das Trageverbot spezifiziert, da ihnen weder Samt, Damast, Atlas noch seidene Röcke gestattet waren. Dies wurde durch eine Erlaubnis für „seidne wammes/ ausserhalb sammat oder Carmesin athlaß unverbrembt/ [...]“ aufgeweicht.²⁵¹ Ihre Frauen animierte man wiederum, mit einer Regulierungsfloskel, sich an die Kleidung ihrer Männer zu halten.²⁵² Ihre Kleidung durfte nicht mehr als 2 Ellen Samt, Seide, Atlas oder Damast aufweisen,²⁵³ aber das Tragen eines Kollers aus Samt und Seide findet in der Ordnung Erwähnung.²⁵⁴

Im Vergleich dazu durften sich die zur Ratsfamilie gehörenden Bürger und die Rentenbezieher Wämser aus Seide und Samt anfertigen lassen, ausgenommen hiervon war „Carmasin“.²⁵⁵ Ihre Frauen sollten sich an die Tracht der Frauen der Kaufleute halten.²⁵⁶ Ein Verbot hinsichtlich der Verwendung von Samt oder „Carmesin athlaß“ findet sich beim Adel, dem stattdessen Damast und ähnliche Seiden mit Verbrämungen erlaubt war.²⁵⁷ Dessen Ehefrauen wurde der Konsum von seidenen Röcken auf einen Rock aus Samt und drei aus Damast oder ähnliche Seiden beschränkt.²⁵⁸ Im Vergleich dazu konnten die Grafen und Herren Gewänder aus Samt, „Carmasin“ und andere Seiden vorweisen.²⁵⁹

In der Reichspoliceyordnung von 1577 findet sich keine Regulierung der unteren Stände, sondern man beginnt mit einer Normierung des Adels, welcher wie in der ersten RPO keine Röcke aus Samt oder „Carmasin Atlas“ tragen durfte, jedoch aus Damast oder ähnlichen Seidenstoffen.²⁶⁰ Deren Frauen erhielten wieder eine Beschränkung auf vier seidene Röcke, einen aus Samt und drei aus Damast oder dergleichen.²⁶¹ Ebenso war es den Grafen und Herren erlaubt Samt, „Carmesin“ oder

²⁵⁰ Vgl. *RPO 1530*, 11/3: Kleidung der Handwerker, 143.

²⁵¹ Vgl. *RPO 1530*, 12/1: Kleidung und Schmuck der Kaufleute, 143.

²⁵² Vgl. *RPO 1530*, 12/3: Kleidung und Schmuck der Ehefrauen, 144.

²⁵³ Vgl. *RPO 1530*, 12/3: Kleidung und Schmuck der Ehefrauen, 144.

²⁵⁴ Vgl. *RPO 1530*, 12/6: Tücher aus Sammt und Seide, 144.

²⁵⁵ Vgl. *RPO 1530*, 13/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürger und der Rentenbezieher, 144.

²⁵⁶ Vgl. *RPO 1530*, 13/3: Ehefrauen, 145.

²⁵⁷ Vgl. *RPO 1530*, 14/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel, 145.

²⁵⁸ Vgl. *RPO 1530*, 14/5: Adelige Gemahlinnen und Damen, 146.

²⁵⁹ Vgl. *RPO 1530*, 16/1: Grafen und Herren sollen keinen Gold- oder Silberschmuck verwenden, 147.

²⁶⁰ Vgl. *RPO 1530*, 11/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel, 230.

²⁶¹ Vgl. *RPO 1577*, 11/5: Adelige Gemahlinnen und Damen, 230.

andere Seiden für ihre Kleidung zu nutzen.²⁶² Zusätzlich dazu gab es für ihre Ehefrauen keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Materialität ihre Kleidung.²⁶³

ii. Pelze

Pelz war ein wichtiger Wärmespender, weswegen er unabhängig von der Bevölkerungsschicht getragen wurde. Mit dem Aufkommen der mittelalterlichen Kleiderordnungen kam es auch zur ständischen und somit hierarchischen Reglementierung von Fellarten. In den Kleidergesetzgebungen des 12. und 13. Jahrhunderts wurden die kostbaren Pelze der Oberschicht zugeordnet (Hermelin, Zobel und Marder), während die „alltäglichen“ Felle (u.a. Schaf, Ziege, Bär) keine Beschränkungen aufwiesen. Das Tragen von edlen Pelzen wie Hermelin war ein Zeichen von Macht und Repräsentation, weswegen es lange nur von Herrschern und Fürsten getragen werden durfte. Bis ins 19. Jahrhundert wurden Pelze hauptsächlich in Form von Innenfutter verarbeitet, jedoch ebenso als gut sichtbare Krägen und Besätze.²⁶⁴

In den untersuchten Quellen finden sich, wie oben beschrieben, Pelzregulierungen besonders im Kontext von Futter, wobei dies die unteren Stände betraf, während die oberen Hierarchieebenen teils keine genaue Einschränkung hinsichtlich der Verwendungsart des Pelzes aufwiesen. Hierbei sei anzumerken, dass die oberen Stände bis auf Zobel zumeist keinen detaillierten Einschränkungen unterlagen, während in den unteren Ständen eine differenzierte Normierung der Pelzsorten vorgenommen wurde. Aufgrund dessen sind, wie bei den Seidenstoffen, bis auf eine Nennung keinerlei Wertbeschränkung auszumachen, da durch die Ausdifferenzierung des Materials der Wert unweigerlich limitiert wurde.

Den Nürnberger Bürgern wurde in einem eigenen Paragraphen die Verwendung des teuren Hermelins, Zobel, Lasset sowie ähnlich aussehende beziehungsweise geschätzten Pelze untersagt.²⁶⁵ Das Tragen von Zobel und Marder als Obergewänder

²⁶² Vgl. *RPO 1577*, 13/1: Grafen und Herren sollen keinen Gold- oder Silberschmuck verwenden, 231.

²⁶³ Vgl. *RPO 1577*, 13/3: Gemahlinnen von Grafen und Herren, 232.

²⁶⁴ Vgl. *Zander-Seide*, Nicht nur tierisch warm, 118.

²⁶⁵ Vgl. *NKO 1447*, VON RAUHER WAT WELCHE VERPOTEN IST, 321.

und als Futter wurde den Bürgerinnen, den unverheirateten Töchtern sowie Inwohnerinnen verboten.²⁶⁶

In der Wiener Ordnung wurden Pelze umfassender normiert. Während den Bürgern des Rates erlaubt war, ihren Hut und Haube mit Marder oder Zobel zu tragen, gestattete man den Erbbürgern und Kaufleuten, Marder als Futter für ihre Kleider sowie auf ihrem Hut oder ihrer Haube zu verwenden. Neben Fuchs, Luchs und „Vorzeins“ für einen Hut oder Haube war den Handwerkern Marder auf dem Haupt und Marderbalg um den Hals gestattet. Dem unteren Stand entsprechend wurde gegenüber Dienenden ein generelles Verbot hinsichtlich der Nutzung von Pelzwerk ausgesprochen.²⁶⁷ Den Bürgerinnen und Handwerkerinnen wurde Zobel, Hermelin und „Lansicszeins“ als Futter für Röcke und Mäntel untersagt. Darüber hinaus war es nicht gestattet, die Unterfütterung des Flugs mit Hermelin vorzunehmen, jedoch mit Pelz von Fehschwammen und Rehrücken.²⁶⁸ Ein gänzliches Verbot von Pelzen betraf nicht nur die Dienenden, sondern auch die sogenannten „heimlichen Weiber“.²⁶⁹ Den Prostituierten wurde die Verwendung von Pelz auf Kehlmarder, Otter oder Marderzagal beschränkt und in schlechter Qualität als Bräme zugestanden.²⁷⁰

Währenddessen wurde für die ländliche Unterschicht in der landesfürstlichen Policeyordnung von 1552 den Männern Pelz von den Fuchsklauen sowie ihren Frauen und Töchtern „Khysen Küniglrückhen“ als Futter zugestanden. Weiters konnten sie den Pelz von Lämmern und Geisen und ähnliches „schlecht[es] Gefüllwerckh“ tragen, aber von keiner besseren Qualität.²⁷¹ Den Bürgern und Inwohnern in Städten verbat man einerseits die Verwendung von Fehen und Mardern, jedoch waren minderwertige Felle von Füchsen, Iltisse, „Khüniglwerckh“ und Lämmern als Futter gestattet.²⁷² Deren Ehefrauen und Töchtern wurden „zu Khürsen aufs höchst/ Feh Fuchs oder Küniglwamen“ zugelassen.²⁷³ Von einem Verbot sah sich die obere Bürgerschicht in Bezug auf die Nutzung von Zobel und Hermelin (und ähnliche kostbare Pelze) betroffen, jedoch erlaubte man ihnen und ihren Frauen, Feh und Marder als Futter und

²⁶⁶ Vgl. *NKO 1447*, VON FRAWEN CLAIDERN, 326.

²⁶⁷ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

²⁶⁸ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

²⁶⁹ Vgl. *WKO 1450*.

²⁷⁰ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Dirnen.

²⁷¹ Vgl. *PO 1552*, 10/4: Pelze.

²⁷² Vgl. *PO 1552*, 11/1: Kleiderordnung für Bewohner in Städten vnd Märkten.

²⁷³ Vgl. *PO 1552*, 11/3: Kleidung der Ehefrauen vnd Töchter.

für Kürse zu gebrauchen.²⁷⁴ Dem Adel und den Rittern, welche von Renten lebten, wurden bis auf den Zobel alle Pelzarten gestattet.²⁷⁵ Adelige Frauen waren dazu angehalten, es ihren Männern hinsichtlich der Bekleidung gleichzutun, jedoch konkretisierte sich deren Regelung dahingehend, dass Hermelin und Marder für Kürse und Futter zugelassen waren.²⁷⁶ Hervorzuheben ist, dass die Herren, Grafen und deren Ehefrauen keinerlei Regulierung hinsichtlich der Verwendung von Pelzen aufwiesen.

In der landesfürstlichen Ordnung von 1566 wird ihrem Umfang entsprechend kaum auf die Regulierung von Pelzen eingegangen. Dem Adel sowie den Grafen und Herren wurde bis auf den hochwertigen Zobel allerlei Pelzwerk zugestanden. Dies wurde dahingehend spezifiziert, dass ein mittelmäßiger Pelz als Futter für Röcke einer Wertlimitierung von 500 Gulden unterlag.²⁷⁷ Zobel durfte von den adeligen Frauen nicht für ihr Futter herangezogen werden, jedoch waren alle anderen Pelze gestattet.²⁷⁸

In der RPO 1530 findet sich die Regulierung von Pelzen im Besonderen im Kontext von Futter wieder. Während die männliche Unterschicht am Land keine Normierung zwecks Pelze aufwies, gestand man ihren Frauen und Töchtern den Pelz schlechter Qualität von Lämmern, Geisen und dergleichen als Futter zu.²⁷⁹ Währenddessen wurde der Bürgerschicht Mader oder ähnliche Pelze als Futter verboten, aber dafür „geringen möschen/füchsen/iltes/lemmern und dergleichen“ gestattet.²⁸⁰ Die Frauen der Bürger sahen sich durch eine Regulierungsfloskel dazu angehalten, sich an die Kleidung ihrer Männer zu halten, weswegen keine detaillierte Normierung vorzufinden war.²⁸¹ Ebenso untersagte man Kauf- und Gewerbeleuten hochwertige Pelze wie Zobel, Hermelin, Marder und dergleichen, jedoch durfte der Pelz von der Marderkehle als Futter herangezogen werden. Das Tragen von Feh als Futter wurde ihren Ehefrauen gestattet.²⁸² Erst den zu den Ratsfamilien gehörenden Bürgern und den

²⁷⁴ Vgl. *PO 1552*, 12/2: Stoffe vnd Pelze.

²⁷⁵ Vgl. *PO 1552*, 14/1: Kleider- vnd Schmuckordnung für den Adel vnd Ritter.

²⁷⁶ Vgl. *PO 1552*, 14/6: Kleider- vnd Schmuckordnung für adelige Ehefrauen.

²⁷⁷ Vgl. *PO 1566*, 4/3: Kleiderordnung für Adelige, Grafen vnd Herren.

²⁷⁸ Vgl. *PO 1566*, 5/3: Futter.

²⁷⁹ Vgl. *PO 1566*, 10/4: Ehefrauen der Bauern, 142.

²⁸⁰ Vgl. *RPO 1530*, 11/1: Kleiderunterschiede zwischen den Stadtbewohnern, 142.

²⁸¹ Vgl. *RPO 1530*, 11/2: Ehefrauen, unverheiratete Frauen und Kinder, 143.

²⁸² Vgl. *RPO 1530*, 12/2: Kleidung und Schmuck der Kaufleute und deren Ehefrauen, 143.

Rentenbeziehern war Futter aus Mader gewährt worden.²⁸³ Eine Erlaubnis für Marderfutter und dergleichen findet sich ebenfalls bei den Männern des Rittertums.²⁸⁴ Des Weiteren war es den Grafen und Herren gestattet, bis auf Zobel und dergleichen teure Pelze, alles zu tragen.²⁸⁵ Hervorzuheben ist, dass sich für die Frauen der Oberschicht keine Normierung von Pelz ausmachen lässt.

Nicht nur die PO 1566 weist kaum Pelznormierungen auf, sondern auch die RPO 1577 hat kaum Regulierungen zu diesem Aspekt vorzuweisen. Wie in der ersten Reichspoliceyordnung finden sich die gleichen Normierungen bei den Rittern²⁸⁶ sowie Grafen und Herren.²⁸⁷

iii. Stoffmenge, Schnitte und geschlitzte Kleidung

Aufwendige Bekleidungsschnitte können eine Möglichkeit der Luxusentfaltung sowie der Repräsentation des Standes darstellen, da eine höhere Faltenzahl, Schleppenlänge oder prächtigere Festtagskleidung den Wert eines Stückes steigern konnten. Hierbei spielen nicht nur die verwendeten Textilien hinein, sondern auch die beanspruchte Stoffmenge zur Fertigung, da diese eine materielle Wertvorstellung nach außen trägt. Die Anzahl der Falten konnten den Wert der Haube aufzeigen.²⁸⁸

Die Regulierung des Schnittes findet sich in vier von sechs Ordnungen wieder und wird besonders im Zusammenhang von Beschränkungen und Verboten bei der Bürger- und Unterschicht angeführt. Ihrem Stand entsprechend wurden den oberen Hierarchieebenen keine Vorgaben hinsichtlich ihres Stoffaufwandes und somit des Bekleidungsaufwandes gemacht.

Weder den Bürgern noch den Inwohnern in Nürnberg war es gestattet, ihre Kleider „[...] kurtzer tragen dann so er auff geracht steet vnd mit gestracktem arm ab wartz [...]“.²⁸⁹ Ebenso von einem Verbot waren die Bürgerin, die unverheiratete Tochter und Inwohnerin betroffen, da diese keine Schleppe an ihrem Rock oder Mantel tragen

²⁸³ Vgl. *RPO 1530*, 13/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürger und der Rentenbezieher, 144.

²⁸⁴ Vgl. *RPO 1530*, 14/4: Marderpelze, 145.

²⁸⁵ Vgl. *RPO 1530*, 16/3: Stoffe und Pelze für Grafen und Herren, 147.

²⁸⁶ Vgl. *RPO 1577*, 11/4: Marderpelze, 230.

²⁸⁷ Vgl. *RPO 1577*, 13/2: Ketten und Pelze, 231.

²⁸⁸ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 167f.

²⁸⁹ *NKO 1447*, VON CLEYDUNGEN DER MANN, 321.

durften, die vorne ein und hinten zwei oder drei „Zwerchfinger“ auf die Erde reicht. Die Ärmel an ihren Rücken sollten auch nicht länger als ein „Zwerchfinger“ oberhalb der Erde ausmachen. Darüber hinaus untersagte man gezogene („geswollen“) und gelegte Falten sowie einen „geflügelten Rock“.²⁹⁰ Unter einem „geflügelten Rock“ wird eine besondere Festkleidung verstanden, welche den Patrizierinnen zugesprochen und von ihnen zu herausragenden gesellschaftlichen Ereignissen (z.B. Geschlechtertanz) getragen wurde.²⁹¹

Bei den Wiener Dienern, Knechten und Gesellen durfte die Elle Stoff ihrer Gewänder nicht über ein Gulden kosten.²⁹² Der Bürgerin und Handwerkerin der Wiener Kleiderordnung war wiederum in der Verwendung von Falten für ihren Schleier auf 12 beschränkt und deren Schleppe konnte bis $\frac{1}{4}$ Elle über den Boden reichen.²⁹³ Die Länge des Gewandes der Prostituierten limitierte man ihrem niederen Stand entsprechend bis zum Bodenabschluss. Deren Schleier durfte ebenfalls nur mit der Hälfte an Falten angefertigt werden.²⁹⁴ Schleier konnten von ihrem ausgehenden viereckigen Schnitt durch Steckung und Faltenlegung unterschiedliche Ausformungen annehmen, wobei die Anzahl der Falten auch den Wert der Haube aufzeigen konnte.²⁹⁵

In der ersten Reichspoliceyordnung war der männlichen Unterschicht am Land die Länge ihrer Röcke auf bis zur Mitte ihrer Waden sowie mit maximal sechs Falten beschränkt. Ebenso sind große, weite Ärmel an ihrem aus Barchent bestehenden Wams verboten worden.²⁹⁶

Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam geschlitzte Kleidung auf und führte zur Sichtbarmachung des Untergewandes. Hierdurch wurde eine Mode von größerer Mehrfarbigkeit ermöglicht, da die Schlitze häufig Unterlegungen mit andersfarbigen Stoffen aufwiesen. Jedoch stellte die Schlitzkleidung eine Gefährdung für die Haltbarkeit der Kleidung dar, welche im Mittelalter von besonderer Wichtigkeit war.²⁹⁷

²⁹⁰ Vgl. *NKO 1447*, VON CLAYDUNGEN DER FRAWEN, 322f.

²⁹¹ Vgl. *Zander-Seidel*, Textiler Hausrat, 50.

²⁹² Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

²⁹³ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

²⁹⁴ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Dirnen.

²⁹⁵ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 167f.

²⁹⁶ Vgl. *RPO 1530*, 10/1: Kleiderordnung für Bauern, 141.

²⁹⁷ *Kühnel*, Schlitzkleidung, 228f.

Die hiermit einhergehende Aufwertung des Kleidungsstückes wurde bei Mittel- und Unterschicht in drei Ordnungen streng reguliert.

Dem Nürnberger Bürger und der Bürgerin werden die Schlitze ihrer Mantelärmeln auf 1 ¼ Elle limitiert.²⁹⁸ Im Weiteren verbat man den Bürgern ein geschlitztes Wams zu tragen.²⁹⁹ In der Policeyordnung 1552 waren es den Personen am Land³⁰⁰ sowie den Bürgern und Inwohnern in Städten und Märkten³⁰¹ verboten, ihre Kleidung zerteilt und zerschnitten zu gebrauchen sowie zu tragen. Ebenso untersagt war es den Ehefrauen, der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürgern und Kaufleuten bei Joppen und geringen Seiden.³⁰² Das Tragen von geschlitzten Kleidern wurde der männlichen Unterschicht am Land³⁰³ und den Bürgern, Handwerkern, Krämern³⁰⁴ sowie deren Knechte sowie Gesellen³⁰⁵ in der RPO 1530 nicht gestattet.

iv. Aufputz

Sowohl Reichtum, Exklusivität als auch Gruppenzugehörigkeit können nach außen hin durch Schmuck aufgrund ihres monetären Wertes, ihrer kunstvollen Ausgestaltung und damit ihrer einhergehenden ästhetischen Wirkung signalisiert werden. Zwei Arten von Schmuck können unterschieden werden: Hals- oder Armschmuck, welcher am Körper getragen wird oder Schmuck, der an der Kleidung (angenäht oder aufgesteckt z.B. am Gürtel, Gewandschließen) angebracht wird.³⁰⁶ Der Aspekt des Aufputzes kann nicht abgekoppelt von der Analyseeinheit „Wertigkeit“ untersucht werden, da anhand dieses Zusammenspiels ein besseres Verständnis für die Hierarchisierung von Ständen durch Zugeständnisse und Beschränkungen nachvollzogen werden kann.

Schmuck kann als „jede Art bzw. jeder Gegenstand zur Verzierung der äußerlichen Erscheinung des Menschen, um öffentliche Bedeutung oder Selbsteinschätzung zu betonen“,³⁰⁷ verstanden werden, weswegen im Zuge der kommenden Quellenanalyse

²⁹⁸ Vgl. *NKO 1447*, VON PREMEN, 319.

²⁹⁹ Vgl. *NKO 1447*, VON YOPPEN VND GEPLUMETEN CLAYDERN, 322.

³⁰⁰ Vgl. *PO 1552*, 10/1: Kleiderordnung für Bauern.

³⁰¹ Vgl. *PO 1552*, 11/1: Kleiderordnung für Bewohner in Städten vnd Märkten.

³⁰² Vgl. *PO 1552*, 12/6: Kleidung aus Seiden.

³⁰³ Vgl. *RPO 1530*, 10/1: Kleiderordnung für Bauern, 141.

³⁰⁴ Vgl. *RPO 1530*, 11/1: Kleiderunterschiede zwischen den Stadtbewohnern, 142.

³⁰⁵ Vgl. *RPO 1530*, 11/3: Kleidung der Handwerker, 143.

³⁰⁶ Vgl. *Kühnel*, Schmuck, 229.

³⁰⁷ *Kühnel*, Schmuck, 229.

ein Konglomerat an Ringen, Ketten, Gürteln, Bändern, Absteppungen/Nähten, die zur Zierde dienen, herausgearbeitet werden. Im Gegensatz zu den Perlen und Edelsteinen findet sich hierzu eine größere Diversität hinsichtlich von Verboten/Beschränkungen/Zugeständnisse, was sich auch daraus ergibt, dass hierunter Stücke fallen, welchen eine vielfältigere Wertigkeit zugesprochen werden konnte.

Befestigter Dekor

Die kleinflächige Aufwertung von Bekleidungsstücken konnte deren Wert steigern, wodurch deren Kleidersprache weitere Möglichkeiten hinsichtlich der differenzierten Selbstdarstellungen erhielt. Neben Edelmetallen und Perlen stellten Verbrämungen und Stickereien für die TrägerInnen eine Alternative dar, um Wohlstand oder den sozialen Status nach außen zu tragen. Befestigter Dekor ermöglichte die Kleidung zu individualisieren und dem eigenen Geschmack sowie den finanziellen Mitteln entsprechend aufzuwerten.³⁰⁸ Die Regulierung von Perlen und Edelsteinen als hochwertige Zierelemente war den Regierungen ein hohes Anliegen, weswegen diese sich in den untersuchten Quellen vor allem im Zusammenhang mit Beschränkungen und Verboten wiederfinden und nur deren kleinflächige Verwendung als Zierelement gestattet war. Durch die Anbringung an gut einsehbaren Positionen wie an Ärmeln oder der Oberbekleidung konnte eine Präsentation des Luxus sichergestellt werden. Stickereien und der Aufputz von Kopfbedeckungen waren auch aufgrund ihrer Aufwendigkeit und Kostbarkeit nur beschränkt den oberen Ständen zugelassen.

Die Bürgerschicht in Nürnberg sah sich allgemein mit einem Verbot für die Verwendung von Perlen³⁰⁹ konfrontiert. Deren Frauen und unverheirateten Töchtern wurden Perlen und Edelsteine (oder dergleichen) allgemein untersagt, im Speziellen jedoch für Spangen/Verschlüsse.³¹⁰ Eine Ausnahme bildeten hier die unverheirateten Töchter, welchen gestattet wurde, Perlenkränze zu tragen, um sich dadurch von

³⁰⁸ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 176, 196.

³⁰⁹ Vgl. *NKO 1447, VON CLEYDUNGEN MANN FRAWEN UND JUNCKFRAWEN*, 318. „Guldein Silbrein noch Samet gewant auch kein golt perl tragen sullen [...]“

³¹⁰ Vgl. *NKO 1447, VON PERLN UND EDELGESTEIN*, 323. „Es sol auch kein Frawe noch Junckfrawe an keinen Jren claydungen kein perl noch edelgestein oder der gleichen gestalt weder Jn gesperrn noch sunst nit mer tragen [...]“

Ehefrauen abzugrenzen.³¹¹ Darüber hinaus war den Bürgerinnen und den unverheirateten Töchtern auch die Verwendung von Perlen auf den Kantenabschlüssen des Kollers und der Hauben verboten.³¹²

In der WKO 1450 lässt sich ebenfalls ein Verbot von Perlen für die Bürger des Rates sowie die für ehemaligen Ratsmitglieder und für die Dienenden ausmachen. Hierbei liegt allerdings eine Differenzierung vor, da sich das Verbot für die (ehemaligen) Ratsbürger darauf bezog, „eine Schnur mit Perlen um das Haupt noch Knöpfe mit Perlen“ zu tragen.³¹³ Den Dienenden wurden spezifisch Perlen und perlerne Buchstaben untersagt.³¹⁴ Einerseits wurde das Tragen von Perlen an Röcken, Mänteln oder Kollers den Bürgerinnen und Handwerkerinnen verboten. Andererseits durften die Ärmel mit zwei Linien von Perlen bzw. Gold oder Silber verziert werden, jedoch mit einer Wertbeschränkung bis 8 Gulden für die Bürgerin und 4 Gulden für die niedere Handwerkerin.³¹⁵ Darüber hinaus verbat man Edelsteine auf den Brislen, ebenso die Verwendung von Perlen oder Edelsteinen für Gürtel,³¹⁶ wobei auch Prostituierte keine „Preyl“ mit Perlen³¹⁷ aufweisen durften. Stickereien auf „Preyl“ waren ebenso untersagt.³¹⁸

Die Bürgerschicht und Inwohnerschaft in Städten und Märkten³¹⁹ sowie die Ratsbürger, Bürger von vornehmer Herkunft und Kauf- wie Gewerbeleute³²⁰ waren in der landesfürstlichen Policeyordnung von 1552 auch von einem Verbot hinsichtlich der Verwendung von Perlen betroffen. Jedoch gestattete man den unverheirateten Töchtern der Bürger und Inwohner entweder ein „Perlen Widl“ oder ein samtenes Haarband zu tragen, mit einer Beschränkung auf bis zu sechs Reinisch Gulden Wert.³²¹ Ebenso konnten die Töchter und unverheirateten Frauen der Ratsbürger,

³¹¹ Vgl. *NKO 1447, VON PERLN UND EDELGESTEIN*, 323.

³¹² Vgl. *NKO 1447, VON FRAWEN CLAIDERN*, 326.

³¹³ Vgl. *WKO 1450, Ordnung der Männer*.

³¹⁴ Vgl. *WKO 1450, Ordnung der Männer*.

³¹⁵ Vgl. *WKO 1450, Ordnung der Frauen*. „[...] an den Ermeln mag eine ein Paar Linien haben von Perlh, Gold oder Silber. Ist sie eine Burgerinn, so soll dieses aber nur acht Gulden, ist sie eine Handwerkerin, so soll es nur vier Gulden werth seyn, und darüber nicht.“

³¹⁶ Vgl. *WKO 1450, Ordnung der Frauen*. „Auch soll keine Burgerinn noch Handwerkerinn lauter Gold, Perlh oder Edelgestein an dem Gürtel tragen [...]“

³¹⁷ Vgl. *WKO 1450, Ordnung der Dirnen*.

³¹⁸ Vgl. *WKO 1450, Ordnung der Dirnen*.

³¹⁹ Vgl. *PO 1552, 11/1: Kleiderordnung für Bewohner in Städten vnd Märkten; PO 1552, 11/2: Ehefrauen vnd Töchter*.

³²⁰ Vgl. *PO 1552, 12/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörendenden Bürgern, [...] vnd Kaufleute*.

³²¹ Vgl. *PO 1552, 11/9: Schmuck der unverheirateten Frauen*.

Bürger von vornehmer Herkunft und Kaufleute perlene Haarbänder und Barette bis zu 25 Gulden Wert tragen.³²² Dies ermöglichte ihnen, sich von den verheirateten Frauen der jeweiligen Stände abzugrenzen.

Den Männern von Adel und der Ritterschaft begrenzte man den Dekor auf eine Stickerei mit Seide auf Verbrämungen auf Hosen und dem Wams.³²³ Zusätzlich war ihnen das Tragen eines „Medey“ auf das samtene Barett als Option freigestellt, jedoch Aufputz in Form von goldenen Stiften, Rösl und goldenen Ketten für Barette und Kleider verboten.³²⁴ Verglichen damit wurde den adeligen Frauen die Verwendung von Schnür-, Stück- oder Steppwerk verboten³²⁵ und der Aufputz für Barette und Hauben auf bis zu 32 Rheinisch Gulden³²⁶ beschränkt. Den Frauen der Ritterschaft erlaubte man, ihre Kleidung mit Perlen zu tragen.³²⁷ Ebenso wie dem Adel und dem Ritterstand verbat man den Grafen und Herren Stickereien.³²⁸ Zusätzlich dazu wurde sowohl den Grafen und Herren als auch ihren Ehefrauen der Aufputz von Barett und Kleider auf bis zu 100 Gulden erlaubt, mit der Beschränkung, dass sie keine goldenen Ketten an ihren Barett und Prämen vorweisen durften.³²⁹

In der landesfürstlichen Policeyordnung 1566 war den Männern von Adel ein oder zwei Absteppungen auf ihren Samtverbrämungen gestattet, aber nicht auf ihren samtene Hosengesäß.³³⁰ Den Männern von Adel als auch den Grafen und Herren wurde der Aufputz von Barett und Kleidern mit goldenen Rösl, Ketten, Steften und Steppwerk untersagt.³³¹ Die adeligen Ehefrauen von Grafen und Herren durften trotz eines Verbotes in Bezug auf Steppwerk auf ihren Rockverbrämungen ihre Kleidung mit zwei Reihen an Absteppungen versehen.³³²

³²² Vgl. *PO 1552*, 12/12: Schmuck der unverheirateten Frauen.

³²³ Vgl. *PO 1552*, 14/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel und Ritter.

³²⁴ Vgl. *PO 1552*, 14/3: Kopfbedeckung und Schmuckordnung.

³²⁵ Vgl. *PO 1552*, 14/6: Kleider- und Schmuckordnung für adelige Ehefrauen.

³²⁶ Vgl. *PO 1552*, 14/7: Kopfbedeckungen.

³²⁷ Vgl. *PO 1552*, 16/1: Kleiderordnung von Grafen und Herren und deren Ehefrauen. „[...] Aber die so Ritter sein/ auch mit Guldem Tuech/ vnnnd dann jre Eegemahel mit Perln/ Gulden/ oder Silberem tuech/ doch des Gulden/ oder Silberem Tuechs/ an ain Claid/ nit vber drey Eln verprämen/ vnd auch an alles Schnür vnd Steppwerch.“

³²⁸ Vgl. *PO 1552*, 16/1: Kleiderordnung von Grafen und Herren und deren Ehefrauen.

³²⁹ Vgl. *PO 1552*, 16/3: Schmuck an Kleidung und Kopfbedeckung.

³³⁰ Vgl. *PO 1566*, 4/6: Seidene Stoffe.

³³¹ Vgl. *PO 1566*, 4/8: Aufputz von Barett und Kleider.

³³² Vgl. *PO 1566*, 5/2: Kleider- und Schmuckordnung für adelige Ehefrauen und Gemahlinnen von Grafen und Herren.

Perlen waren nicht nur auf der stadt- und landesfürstlichen Ebene, sondern auch auf der Reichsebene in der RPO 1530 einem Trageverbot unterworfen. Den männlichen Bauersleuten am Land wurde das Aussticken ihrer Hemdkrägen mit Perlen, Gold, Silber und Seide untersagt,³³³ während den Bürgern, Handwerkern und Krämern in Städten³³⁴ und Kauf- und Gewerbeleute allgemein Perlen verboten waren.³³⁵ Während sich Frauen und Kinder der ländlichen Unterschicht einem Verbot hinsichtlich von Perlen auf Gewänder ausgesetzt sahen,³³⁶ gewährte man Ehefrauen der Bürger, Handwerker und Krämer das Vernähen eines Kragens mit Seide.³³⁷ Den adeligen Frauen war der Aufputz für ihre Barette und goldenen Hauben sowie goldene Bordüren auf jeweils bis 40 Gulden Wert beschränkt.³³⁸

Darüber hinaus durften adelige Frauen sowohl in der RPO 1530³³⁹ als auch in der RPO 1577³⁴⁰ Perlen oder Silber auf den Verbrämungen ihrer vier seidenen Röcke bis $\frac{1}{8}$ Elle verwenden. Es findet sich eine idente Einschränkung hinsichtlich des Aufputzes für Barette und goldene Hauben³⁴¹ und Bordüren³⁴² in der dritten Reichspoliceyordnung wieder. Zusätzlich dazu wurde ebenso den Ehefrauen der Ritter in der RPO 1577 gestattet, Verbrämungen mit unter anderem Perlen bis zu $\frac{1}{8}$ Elle breit am Halsausschnitt vorzunehmen.³⁴³

Verbrämungen

Verbrämungen nehmen durch ihre Materialmenge sowie Qualität eine besondere Rolle für die ständische Repräsentation der TrägerInnen ein.³⁴⁴ Die damit einhergehende Symbolsprache konnte durch die Wertigkeit des Pelzes und der Textilien, aus denen die Besätze gefertigt wurden, verstärkt werden. In den folgenden sechs Ordnungen wurden Verbrämungen vor allem bei den Kantenabschlüssen der Oberbekleidung reguliert und befassen sich speziell mit hochwertigen Materialien wie Marder, Hermelin

³³³ Vgl. *RPO 1530*, 10/2: Verbot des Schmucks, 142.

³³⁴ Vgl. *RPO 1530*, 11/1: Kleiderunterschiede zwischen den Stadtbewohnern, 142.

³³⁵ Vgl. *RPO 1530*, 12/1: Kleidung und Schmuck der Kaufleute, 143.

³³⁶ Vgl. *RPO 1530*, 10/3: Ehefrauen und Kinder der Bauern, 142.

³³⁷ Vgl. *RPO 1530*, 11/2: Ehefrauen, unverheiratete Frauen und Kinder, 143.

³³⁸ Vgl. *RPO 1530*, 14/6: Kopfbedeckungen, 146.

³³⁹ Vgl. *RPO 1530*, 14/5: Adelige Gemahlinnen und Damen, 146.

³⁴⁰ Vgl. *RPO 1577*, 11/5: Adelige Gemahlinnen und Damen, 230.

³⁴¹ Vgl. *RPO 1577*, 11/6: Kopfbedeckungen, 231.

³⁴² Vgl. *RPO 1577*, 11/8: Bordüren und Gürtel, 231.

³⁴³ Vgl. *RPO 1530*, 11/5: Adelige Gemahlinnen und Damen, 230.

³⁴⁴ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 177.

und Seidenstoffe. Zusätzlich dazu kann gesagt werden, dass die Verbrämungen nie ein ganzes Kleidungsstück ausmachen, sondern nur kleinflächig vorzufinden sind.

In der Nürnberger Kleiderordnung wurden Verbrämungen einerseits in einem eigenen Paragraphen normiert, andererseits sind sie auch Teil von anderen Regulierungen (u.a. Mäntel, Frauenkleidung). Während dem Bürger und der Bürgerin die Verwendung von Verbrämungen von einem Finger breit auf Leder gestattet war,³⁴⁵ erlaubte man den Frauen an den Schauben und Pelzen keine breitere Bräme als zwei Finger und an Röcken gar keine.³⁴⁶

Im Vergleich dazu durften die Bürger des Rates oder ehemals Ratsmitglieder in Wien die Verbrämung ihrer Kleidung mit Marder oder Zobel ohne Einschränkung vornehmen.³⁴⁷ Die Bürgerinnen und Handwerkerinnen sahen sich von einer Beschränkung hinsichtlich von Verbrämungen auf drei „Zwerchfinger“ von Hermelin und „Laßniczeins“ betroffen.³⁴⁸ Des Weiteren erlaubte man Prostituierten aufgrund ihres niedrigen Standes nur kleine, schlechte Verbrämungen von Kehlmardeer, Otter oder Marderzagal.³⁴⁹

Während den männlichen Bauern der PO 1552 keinerlei Verbrämungen zugestanden wurde,³⁵⁰ war es ihren Frauen und Töchtern gestattet, Verbrämungen von qualitativ hochwertigeren Vorstat, Harras oder Satin bis drei Finger breit an ihren Halsausschnitten anzufertigen.³⁵¹ Den Bürgern, Krämern, Handwerkern und Inwohnern in Städten und Märkten wurde der Gebrauch verboten,³⁵² jedoch ihren Frauen am Halsausschnitt mit einer Beschränkung auf ½ Wiener Elle von Samt oder guten Atlas gestattet.³⁵³ Als Alternative wurde ihnen gestattet, am Hals- und Saumabschluss ihrer Kleider Verbrämungen mit „brickhischen“ Atlas, Harras, Satin oder von Rauware „mit halben Fehwammen oder Rückhen“ vorzunehmen.³⁵⁴ Der oberen Bürgerschicht sprach man die Verbrämung mit Samt oder Atlas für Röcke,

³⁴⁵ Vgl. *NKO 1447*, VON PREMEN, 319.

³⁴⁶ Vgl. *NKO 1447*, VON FRAWEN CLAIDERN, 326.

³⁴⁷ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

³⁴⁸ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

³⁴⁹ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Dirnen.

³⁵⁰ Vgl. *PO 1552*, 10/1: Kleiderordnung für Bauern.

³⁵¹ Vgl. *PO 1552*, 10/3: Ehefrauen vnd Töchter der Bauern.

³⁵² Vgl. *PO 1552*, 11/1: Kleiderordnung für Bewohner in Städten vnd Märkten.

³⁵³ Vgl. *PO 1552*, 11/3: Kleidung der Ehefrauen vnd Töchter.

³⁵⁴ Vgl. *PO 1552*, 11/3: Kleidung der Ehefrauen vnd Töchter.

Mäntel oder Kappen bis 1 ½ Wiener Elle zu.³⁵⁵ Ihre Frauen durften ebenfalls 1 ½ Wiener Elle an Samt oder Atlas beziehungsweise andere Gefüllwerke bei Seiden und Hals- und Saumabschlüsse als Verbrämung nutzen.³⁵⁶

Personen von Adel oder Ritterstand, welche von ihren Renten und Gütern lebten, wurden Verbrämungen für ihre Kleider von bis zu 3 Wiener Ellen von Atlas oder anderer Seiden mit einer seidenen Stickerei zugesprochen. Jedoch war ihnen verboten, „Guldenem noch Silberem Tuech/ oder Stuckh/ Schnüren oder Paffyman“ für Bärme an ihren Kleidern zu verwenden.³⁵⁷ Im Gegensatz dazu untersagte man einerseits adeligen Personen, die Kaufmänner waren oder Gewerbe betrieben, Verbrämungen aus Damast, Atlas oder anderen geringen Seiden, andererseits durften 3 Ellen Samt (ausgenommen an Seidenkleidern) Verwendung finden.³⁵⁸

Bei adeligen Frauen und Frauen der Ritter unterschied man zwischen Verbrämungen mit Samt sowie Seide und ohne. So waren Bräme am Halssauschnitt bei drei Seidenröcken bis ⅓ Wiener Elle von goldenem und silbernem Tuch erlaubt. Zusätzlich dazu wurde ihnen auch Verbrämungen mit Samt und Seide bis zu 3 Ellen sowohl am Hals- als auch am Saumabschluss bei einem Kleid gewährt. Ihr Gefüllwerk durfte im Gegensatz nach ihrem Gefallen verbrämt werden.³⁵⁹ Abschließend wurde den Ehefrauen der Grafen und Herren, wenn diese vom Rittersstand waren, Verbrämungen auf 3 Ellen von gold- oder silbergewirktem Tuch auf ein Kleid beschränkt.³⁶⁰

In der PO 1566 findet sich ein ständischer Unterschied hinsichtlich der Verwendung von Verbrämungen, da den nichtadeligen hohen Offizieren, Ratsmitgliedern und Dienern keinerlei Bräme erlaubt waren,³⁶¹ jedoch den adeligen Offizieren und Ratsdienern bis zu 2 Ellen Samt an Röcken und Mänteln.³⁶² Den Personen vom Adel, Grafen und Herren wurden Seidenröcke mit Verbrämungen von bis zu 3 Wiener Ellen Samt zugesprochen.³⁶³ Zusätzlich dazu durften sie Verbrämungen an ihren wollenen und seidenen Röcken und Mänteln mit 3 Ellen Samt und hierauf ein bis zu zwei

³⁵⁵ Vgl. PO 1552, 12/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürgern, [...] vnd Kaufleute.

³⁵⁶ Vgl. PO 1552, 12/5: Kleiderordnung für die Ehefrauen.

³⁵⁷ Vgl. PO 1552, 14/1: Kleider- vnd Schmuckordnung für den Adel vnd Ritter.

³⁵⁸ Vgl. PO 1552, 14/5: Kleider- vnd Schmuckordnung für Adelige, welche kaufmännische Tätigkeiten oder andere bürgerliche Berufe ausüben.

³⁵⁹ Vgl. PO 1552, 14/6: Kleider- vnd Schmuckordnung für adelige Ehefrauen.

³⁶⁰ Vgl. PO 1552, 16/1: Kleiderordnung von Grafen vnd Herren vnd deren Ehefrauen.

³⁶¹ Vgl. PO 1552, 4/1: Kleiderordnung für unadelige hohe Offiziere, Räte vnd Diener.

³⁶² Vgl. PO 1552, 4/2: Kleiderordnung für adelige Offiziere vnd Räte.

³⁶³ Vgl. PO 1566, 4/3: Kleiderordnung für Adelige, Grafen vnd Herren.

Stickereien vornehmen.³⁶⁴ Im Gegensatz dazu war es dem Hofgesinde verboten, Verbrämungen mit gesponnenem Silber oder Gold und anderem Steppwerk zu nutzen.³⁶⁵ Den adeligen Frauen gestattete man, wie ihren Ehemännern Samt, „Carmasin“ und andere Seiden mit Verbrämungen zu tragen, wobei auf ihren Rücken nur bis zu 3 Wiener Elle Samt sowie zwei Absteppungen Verwendung finden durften.³⁶⁶ Ebenso gab es ein Verbot in Bezug auf Edelsteine und Perlen für Verbrämungen.³⁶⁷

Von einem Verbot der Verwendung von Verbrämungen sind in der RPO 1530 sowohl Frauen und Töchter der Bauern am Lande³⁶⁸ als auch Bürger, Handwerker und Krämer³⁶⁹ betroffen. Selbiges galt für Kauf- und Gewerbeleute, welchen es nicht gestattet war, ihre schamlottenen und seidenen Röcke zu verbrämen,³⁷⁰ bei ihren Frauen durfte das Kleideroberteil jedoch Verbrämungen aufweisen.³⁷¹ Das Verbrämen von schamlottenen Rücken mit bis zu 3 Ellen Samt wurde den Ratsbürgern und Rentenbeziehern zugesprochen.³⁷² Ihren Frauen gestand man bis zu 4 Ellen Samt oder Seide an ihren Kleidern zu, jedoch ohne „Carmasin“. ³⁷³ Im Vergleich dazu wurde dem Adel erlaubt, hochwertige Materialien wie Damast oder dergleichen Seiden mit bis zu 6 Ellen von Samt zu verbrämen.³⁷⁴ Den adeligen Frauen war die Verwendung von Verbrämungen an ihren Halsausschnitten bis zu ⅛ Elle von Perlen und Silber erlaubt, den Frauen der Ritter ebenfalls ein ⅛ Elle aber von Gold.³⁷⁵ Den Grafen und Herren wurden jedoch Verbrämungen mit Gold an ihren seidenen Gewändern verboten, da dies den Rittern vorbeihalten war.³⁷⁶ Verglichen dazu durften deren

³⁶⁴ Vgl. *PO 1566*, 4/5: Stoffe vnd Verbrämungen.

³⁶⁵ Vgl. *PO 1566*, 4/7: Silber vnd Gold bei Kleider vnd Verbrämungen.

³⁶⁶ Vgl. *PO 1566*, 5/2: Kleider- vnd Schmuckordnung für adelige Ehefrauen vnd Gemahlinnen von Grafen vnd Herren.

³⁶⁷ Vgl. *PO 1566*, 5/7: Verbrämungen mit Edelstein vnd Perlen.

³⁶⁸ Vgl. *PO 1530*, 10/4: Ehefrauen der Bauern, 142. „Deßgleichen mögen ire weiber zum höchsten eyn lündisch koller und keyn ander/ dann schlecht beltz/ als von lämmern/ geysen/ und dergleichen schlechte futer/ alles unverbremt antragen und machen lassen.“

³⁶⁹ Vgl. *RPO 1530*, 11/1: Kleiderunterschiede zwischen den Stadtbewohnern, 142.

³⁷⁰ Vgl. *RPO 1530*, 12/1: Kleidung und Schmuck der Kaufleute, 143.

³⁷¹ Vgl. *RPO 1530*, 12/3: Kleidung und Schmuck der Ehefrauen, 144. „Item ire weiber sollen sich dergleichen inn kleydung halten/ und an keynem kleydt über zwo elen sammat/ seiden/ athlaß oder damasck/ doch oben herumb verbremen.“

³⁷² Vgl. *RPO 1530*, 13/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürger und der Rentenbezieher, 144.

³⁷³ Vgl. *RPO 1530*, 13/3: Ehefrauen, 145.

³⁷⁴ Vgl. *RPO 1530*, 14/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel, 145.

³⁷⁵ Vgl. *RPO 1530*, 14/5: Adelige Gemahlinnen und Damen, 146.

³⁷⁶ Vgl. *RPO 1530*, 16/1: Grafen und Herren sollen keinen Gold- oder Silberschmuck verwenden, 147.

Frauen alle ihre seidenen Gewänder mit goldenen und silbernen Stücken verbrämen.³⁷⁷

Hinsichtlich Verbrämungen wurde dem Adel in der RPO 1577, ident wie in der ersten Reichspoliceyordnung, gestattet, seine seidenen Röcke mit bis zu 6 Ellen Samtverbrämungen auszustatten.³⁷⁸ Die adeligen Frauen konnten abermals bis zu ⅛ Elle von Perlen und Silber auf ihren vier seidenen Röcken am Halsausschnitt als Bräme verwenden. Neben Silber konnte auch ein silbernes Tuch Verwendung finden. Den Frauen der Ritter wurde ebenfalls ⅛ Elle an Röcken zugestanden, jedoch war neben Perlen und Gold zusätzlich die Verwendung eines goldenen Tuches gestattet.³⁷⁹ Grafen und Herren waren Verbrämungen ihrer seidenen Gewänder mit Gold verboten, da sie sich sonst als Ritter auszeichnen würden.³⁸⁰ Währenddessen gestattete man ihren Frauen erneut, all ihre seidenen Gewänder mit goldenen und silbernen Stücken zu verbrämen.³⁸¹

v. Schmuck

Schmuck und Accessoires waren ein zentraler Aspekt der Kleidersprache und somit auch der kommunikativen Funktion des Erscheinungsbildes. Luxus wird durch das Tragen von Schmuckstücken nach außen getragen und unterstreicht dadurch den Wohlstand der TrägerInnen.³⁸² Das Statussymbol der obersten Bevölkerungsschicht basiert auf einem traditionellen, Oberschichtlichen Vorrecht, Schmuck zu tragen.³⁸³ Dementsprechend wurden im Quellenkorpus Accessoires wie Ringe, Ketten und Kleinodien einerseits den unteren Ständen entweder verboten oder mit Wertbeschränkungen zugelassen, andererseits werden der Oberschicht Schmuckstücke mit teils sehr hohem Wert zugestanden.

Den Bürgern in Nürnberg wurde die Verwendung von Ketten gemeinsam mit einem Gürtel auf einen Wert von bis zu 4 Mark beschränkt³⁸⁴ und die Erwerbung und Nutzung

³⁷⁷ Vgl. *RPO 1530*, 16/4: Gemahlinnen von Grafen und Herren, 147.

³⁷⁸ Vgl. *RPO 1577*, 11/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel, 230.

³⁷⁹ Vgl. *RPO 1577*, 11/5: Gemahlinnen und Damen, 230.

³⁸⁰ Vgl. *RPO 1577*, 13/1: Grafen und Herren sollen keinen Gold- oder Silberschmuck verwenden, 231.

³⁸¹ Vgl. *RPO 1577*, 13/3: Gemahlinnen von Grafen und Herren, 232.

³⁸² Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 176, 183.

³⁸³ Vgl. *Zander-Seidel*, Ständische Kleidung, 65; *Zander-Seidel*, Bürgerlicher Kleideralltag, 92.

³⁸⁴ Vgl. *NKO 1447*, GURTEL VND KETHEN ANTREFFEN, 321. „Avch sol kein burger kein Silbrein Gurtel noch kethen, die vber vier marcke habe nit tragen [...]“

von einer Gesellschaft (Zeichen der Zugehörigkeit) und Liberey (Losung als Monogramm/Sinnbild) verboten.³⁸⁵ Ebenso untersagte man ihnen das Tragen von Ringe³⁸⁶ und Kleinodien.³⁸⁷ Ihren Frauen und unverheirateten Töchtern wurde das Tragen eines Paternosters, welcher nicht über 20 Gulden Wert aufweisen durfte, eingeschränkt.³⁸⁸

Den Ratsbürgern und Dienenden der Wiener Kleiderordnung wurde eine goldene Schnur verboten.³⁸⁹ Ihrem niederen Stand entsprechend sprach man den Dienern und Knechten das Tragen eines goldenen Ringes ab.³⁹⁰ Der Bürgerin beschränkte man das Silber an ihrem Geschmeide auf bis zu 4 Mark Wert und für die Handwerkerin auf bis zu 3,5 Mark Wert.³⁹¹ Ebenso durften deren goldene Ringe (an ihren Händen) maximal bis zu 30 Gulden Wert und ein Haftel bis 20 Gulden Wert aufweisen.³⁹² Prostituierten waren die Verwendung eines Paternosters aus Koralle sowie eines goldenen Ringes nicht gestattet.³⁹³

In der PO 1552 wurde beiden Geschlechtern der Unterschicht am Land gänzlich goldene und silberne Ringe verboten.³⁹⁴ Den Frauen und Töchtern der Bürgerschicht in Städten war(en) ein oder mehrere Ring(e) mit oder ohne Edelsteine bis zu einem Wert von 10 Rheinische Gulden erlaubt.³⁹⁵ Zusätzlich dazu gestand man ihnen einen Verschluss bis 2 Rheinisch Gulden Wert zu.³⁹⁶ Den Bürgern der Ratsfamilie gestattete man einen oder mehrere goldene(n) Ring(e) bis zu 30 oder 40 Gulden Wert,³⁹⁷

³⁸⁵ Vgl. *NKO 1447*, DAS KEIN BURGER GESELLSCHAFT NOCH LIBEREY TRAGEN NOCH ERWERBEN SOL, 324. „Es sol auch kein Burger keinerley Geselschafft Liberey oder wie das namen hat oder welchs Herren oder geselschafft die weren erwerben, noch vor erworben nit tragen [...]“

³⁸⁶ Hierbei wird in der Kleiderordnung von Ringen gesprochen, welche in Verbindung mit „Scharpfrennen“ (Rennen/Turniere mit scharfen Waffen) stehen. Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 324.

³⁸⁷ Vgl. *NKO 1447*, DAS DHEIN BURGER SCHARPF RENNEN ODER CLEINAT TRAGEN SOL ETC, 324.

³⁸⁸ Vgl. *NKO 1447*, VON PATERNOSTERN, 323f. „Es sol auch fürpaß kein Frawe noch Junckfrawe keinen pater noster mer tragen der pesser sey dann xx guldein.“

³⁸⁹ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer. „Er soll aber keine goldene Schnur, noch eine Schnur mit Perlen um das Haupt noch Knöpfe mit Perlen tragen.“

³⁹⁰ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer. „Er soll aber keine goldene Schnur, noch eine Schnur mit Perlen um das Haupt noch Knöpfe mit Perlen tragen.“

³⁹¹ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

³⁹² Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen. „Es soll soll auch keine goldene Ringe an ihren Händen tragen, die über dreyßig Gulden werth sind. Doch mag eine ein Häftel tragen, das zwanzig Gulden werth sey aber nicht darüber.“

³⁹³ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Dirnen.

³⁹⁴ Vgl. *PO 1552*, 10/2: Verbot von Schmuck vnd Seiden.

³⁹⁵ Vgl. *PO 1552*, 11/4: Ringe.

³⁹⁶ Vgl. *PO 1552*, 11/8: Verschluss.

³⁹⁷ Vgl. *PO 1552*, 12/3: Goldene Ringe.

während goldene Ketten mit „gantz Silbernen Schaiben an Langen vnnd Kurtzen Woehren“³⁹⁸ verboten wurden. Verglichen dazu wurde den Frauen nicht nur goldene Ketten bis zu 50 Rheinisch Gulden Wert³⁹⁹ gewährt, sondern ebenfalls ein oder mehrere goldene(n) Ring(e) bis 30–40 Rheinisch Gulden.⁴⁰⁰ Dafür wiesen sie ein Verbot für Kleinodien und goldene Armbänder auf.⁴⁰¹

Im Gegensatz dazu durften Männer von Adel und der Ritterschaft eine oder mehrere goldene Kette(n) bis zu 200 Rheinisch Gulden Wert vorweisen.⁴⁰² Dem Adel, welcher von Kaufmannschaft und bürgerlichen Berufe lebte, erlaubte man neben einem goldenen Ring auch eine Kette bis zu 100 Rheinisch Gulden Wert.⁴⁰³ Die Frauen und Töchter des Edelmanns und des Ritters durften wiederum eine Kette an Häftel, Hals- oder Armband sowie Kleinodien und Ringe mit einer Wertbeschränkung bis 300 Rheinisch Gulden verwenden.⁴⁰⁴ Abschließend wurde in der Policeyordnung sowohl den Grafen als auch den Herren die Verwendung von Gold- und Silberschmuck untersagt, um einen Unterschied zum Fürstenstand zu gewährleisten.⁴⁰⁵ Diesem Verbot folgend waren Grafen und Herren goldene Ketten bis 400 Gulden Wert sowie deren Frauen Ketten, Kleinodien, Schmuck (inkl. den Ringen) bis zu 600 Gulden Wert gestattet.⁴⁰⁶

In der landesfürstlichen Policeyordnung 1566 durften goldene Ketten sowohl von den Männern von Adel als auch von den Grafen und Herren getragen werden.⁴⁰⁷ Den adeligen Ehefrauen sowie jenen von Grafen und Herren war es verboten, Gold- und Silberschmuck zu tragen.⁴⁰⁸ Dennoch galten Ausnahmen mit einer Wertbeschränkung von 500 Gulden für goldene Ketten⁴⁰⁹ sowie für Halsbänder und für Kleinodien.⁴¹⁰

³⁹⁸ PO 1552, 12/4: Kleider- und Schmuckverbot für Männer.

³⁹⁹ Vgl. PO 1552, 12/8: Schmuckordnung.

⁴⁰⁰ Vgl. PO 1552, 12/10: Goldene Ringe.

⁴⁰¹ Vgl. PO 1552, 12/8: Schmuckordnung.

⁴⁰² Vgl. PO 1552, 14/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel van Ritter.

⁴⁰³ Vgl. PO 1552, 14/5: Kleider- und Schmuckordnung für Adelige, welche kaufmännische Tätigkeiten oder andere bürgerliche Berufe ausüben.

⁴⁰⁴ Vgl. PO 1552, 14/8: Schmuckordnung für die adelige Damen vnd Töchter.

⁴⁰⁵ Vgl. PO 1552, 16/1: Kleiderordnung von Grafen und Herren vnd deren Ehefrauen.

⁴⁰⁶ Vgl. PO 1552, 16/2: Schmuck.

⁴⁰⁷ Vgl. PO 1566, 4/4: Goldene Ketten.

⁴⁰⁸ Vgl. PO 1566, 5/2: Kleider- und Schmuckordnung für adelige Ehefrauen vnd Gemahlinnen von Grafen vnd Herren.

⁴⁰⁹ Vgl. PO 1566, 5/5: Goldene Ketten.

⁴¹⁰ Vgl. PO 1566, 5/6: Schmuckordnung.

Wie in der PO 1552 waren auch in der umfassenden Reichspoliceyordnung von 1530 die unteren Stände von Verboten und Beschränkungen ihres Schmuckes betroffen. Das Tragen eines korallinen Paternosters wurde Ehefrauen und Töchtern der ländlichen Unterschicht nicht zugestanden.⁴¹¹ Im Gegensatz dazu gewährte man den Ehefrauen der Bürger, Handwerker und Krämer einen goldenen Ring (ohne Edelstein) bis 5 oder 6 Gulden Wert.⁴¹² Im Vergleich dazu wiesen die Kaufleute eine Erlaubnis für goldene Ringe⁴¹³ auf und deren Frauen für einen Gürtel bis 20 Gulden Wert.⁴¹⁴

Den Bürgern von Ratsfamilien vornehmer Herkunft und den Rentenbeziehern wurden goldene Ringe, welche nicht über 30, 40 oder 50 Gulden Wert haben durften, zugestanden⁴¹⁵ und diese Wertbeschränkung galt ebenso für eine goldene Kette ihrer Ehefrauen.⁴¹⁶ Darüber hinaus gestattete man den Frauen einen Gürtel bis 30 Gulden Wert.⁴¹⁷ Dem Adel beschränkte man goldene Ringe und eine Kette (zusammen mit Haarhauben) auf bis zu 200 Gulden Wert. Die Kette sollte mit einer Schnur umwunden oder durchgezogen werden, dies entsprach einer alten Tradition.⁴¹⁸ Dem Ritterstand wurde zwar zugestanden, öffentlich goldene Ketten zu tragen, jedoch ohne Schnur und eine Kette durfte den Wert von 400 Gulden nicht übersteigen.⁴¹⁹

Den adeligen Frauen bewilligte man Ketten, Hafteln, ein Halsband und andere Kleinodien (exklusive Ringe) bis zu 200 Gulden Wert⁴²⁰ sowie einen Gürtel (gemeinsam mit goldenen Bordüren) bis 40 Gulden.⁴²¹ Den Grafen und Herren wurde wie in der landesfürstlichen Ordnung die Verwendung von Gold- und Silberschmuck untersagt,⁴²² jedoch wurden ihnen goldene Ketten bis 500 Gulden Wert zugestanden.⁴²³ Ihren Frauen wiederum limitierte man Ketten und Kleinodien auf bis zu 600 Gulden Wert und verbat Gold- oder Silberschmuck, da diese dem höheren Stand zustanden.⁴²⁴

⁴¹¹ Vgl. *RPO 1530*, 10/3: Ehefrauen und Kinder der Bauern, 142.

⁴¹² Vgl. *RPO 1530*, 11/2: Ehefrauen, unverheiratete Frauen und Kinder, 143.

⁴¹³ Vgl. *RPO 1530*, 12/1: Kleidung und Schmuck der Kaufleute, 143.

⁴¹⁴ Vgl. *RPO 1530*, 12/4: Gürtel, 144.

⁴¹⁵ Vgl. *RPO 1530*, 13/2: Goldene Ringe, 144.

⁴¹⁶ Vgl. *RPO 1530*, 13/3: Ehefrauen, 145.

⁴¹⁷ Vgl. *RPO 1530*, 13/3: Ehefrauen, 145.

⁴¹⁸ Vgl. *RPO 1530*, 14/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel, 145.

⁴¹⁹ Vgl. *RPO 1530*, 14/3: Ritter, 145.

⁴²⁰ Vgl. *RPO 1530*, 14/7: Schmuckordnung für adelige Damen, 146.

⁴²¹ Vgl. *RPO 1530*, 14/8: Bordüre und Gürtel, 146.

⁴²² Vgl. *RPO 1530*, 16/1: Grafen und Herren sollen keinen Gold- oder Silberschmuck verwenden, 147.

⁴²³ Vgl. *RPO 1530*, 16/2: Ketten, 147.

⁴²⁴ Vgl. *RPO 1530*, 16/4: Gemahlinnen von Grafen und Herren, 147.

In der dritten Reichspoliceyordnung findet sich wie in der RPO 1530 eine Wertbeschränkung für goldene Ringe und für eine Kette (gemeinsam mit Haarhauben) für den Adel bis 200 Gulden⁴²⁵ sowie für goldene Ketten bei Rittern, welche bis 400 Gulden Wert haben konnten.⁴²⁶ Hinsichtlich der Verwendung von einer Kette, Häftel, Halsband oder anderen Kleinodien wurde für die Edelfrauen eine Beschränkung bis 200 Gulden festgeschrieben.⁴²⁷ Wiederholt findet sich eine Wertbeschränkung für Gürtel (und goldene Bordüren) bis 40 Gulden.⁴²⁸ Den Grafen und Herren⁴²⁹ sowie deren Ehefrauen⁴³⁰ untersagte man die Verwendung von Gold- und Silberschmuck, jedoch durften die Ketten der Männer einen Wert von bis zu 500 Gulden aufweisen⁴³¹ und deren Frauen Ketten sowie Kleinodien bis 600 Gulden Wert tragen.⁴³² Hierbei sei anzumerken, dass den Frauen der Grafen und Herren Silber- und Goldschmuck nicht gestattet war, da sie sich vom höheren Stand zu unterscheiden hatten.⁴³³

vi. Gold – und Silber für Stoff und Gürtel/Verschluss

Durch Gold- oder Silberdekor kann eine Aufwertung von Kleidungsstücken vorgenommen werden, deren Stickereien eine wichtige Möglichkeit zur Repräsentation des Standes darstellten. Aufgrund des Materials kann hierbei von luxusrelevant gesprochen werden, weswegen auch eine Beschränkung auf die jeweilig obersten Hierarchieebenen erfolgte. Die Regulierung von Zierstücken aus Gold und Silber sind in den sechs Quellen im Zusammenhang von gezogenem Gold oder Silber für Stoffe und Verzierungen oder als Beschläge wiederzufinden. Zusätzlich ist dazu festzuhalten, dass sich diese in den unteren Ständen nur in Form von kleineren Ausführungen umsetzen ließen, während obere Stände auch großflächige Verwendungsformen aufweisen konnten. Hierbei sind standesunabhängig vor allem Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der Nutzung von Gold und Silber als Material vorhanden, was auf deren Hochwertigkeit und damit einhergehend Exklusivität schließen lässt.

⁴²⁵ Vgl. *RPO 1577*, 11/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel, 230.

⁴²⁶ Vgl. *RPO 1577*, 11/3: Ritter, 230.

⁴²⁷ Vgl. *RPO 1577*, 11/7: Schmuckordnung für adelige Damen, 231.

⁴²⁸ Vgl. *RPO 1577*, 11/8: Bordüren und Gürtel, 231.

⁴²⁹ Vgl. *RPO 1577*, 13/1: Grafen und Herren sollen keinen Gold- oder Silberschmuck verwenden, 231.

⁴³⁰ Vgl. *RPO 1577*, 13/3: Gemahlinnen von Grafen und Herren, 232.

⁴³¹ Vgl. *RPO 1577*, 13/2: Ketten und Pelze, 231.

⁴³² Vgl. *RPO 1577*, 13/3: Gemahlinnen von Grafen und Herren, 232.

⁴³³ Vgl. *RPO 1577*, 13/3: Gemahlinnen von Grafen und Herren, 232.

Bereits zu Beginn der Ordnung wurde der Nürnberger Bürgerschicht das Tragen eines goldenen oder silbernen Gewandes untersagt.⁴³⁴ Währenddessen durften Bürger weder Gürtel noch Ketten, die einen Wert von 4 Mark Silber überstiegen, tragen.⁴³⁵

Den Erbbürgern und Kaufleuten in Wien gestattete man wiederum Silberbeschläge bis zu 4 Mark Wert, während die hierarchisch niederen Handwerker sie nur bis 2 Mark Wert tragen durften.⁴³⁶ Hervorzuheben ist, dass Dienern, Knechten und Gesellen ebenfalls Silberbeschläge bis 1 Mark erlaubt waren.⁴³⁷ Den Bürgerinnen wurden „goldreiches Zeug“ für Ärmel oder „Bruchstücke“ (hosenartige Bekleidung) und Koller verboten. Zusätzlich dazu beschränkte man die Verzierung der Ärmel nicht nur auf zwei Reihen aus Perlen, sondern im Falle von Gold und Silber auch auf bis zu 8 Gulden Wert für die Bürgerin und bis zu 4 Gulden Wert für die Handwerkerin.⁴³⁸ Zwar durften ihre Gürtel kein Gold aufweisen, jedoch waren Silberbeschläge auf Gürtel und Geschmeide beschränkt zugelassen (Bürgerin bis 4 Mark/Handwerkerin bis 3,5 Mark Wert).⁴³⁹ Im Vergleich dazu untersagte man den Prostituierten Koller von Goldzeug sowie Silberbeschläge auf Gürteln.⁴⁴⁰

In der PO 1552 durfte Gold und Silber von der Unterschicht am Land weder geschlagen, gezogen noch gesponnen getragen werden.⁴⁴¹ Ebenso waren Bürger und Inwohner der Städte und Märkte von einem Verbot für Gold und Silber betroffen.⁴⁴² Deren Frauen und Töchter erlaubte man einen beschlagenen Gürtel, allerdings nicht vergoldet, im Wert von bis zu 10 Rheinisch Gulden.⁴⁴³ Im Vergleich dazu konnte für Ratsbürger und Kaufleute ein Verbot für die Verwendung von Gold und Silber gefunden werden.⁴⁴⁴ Erneut bilden Frauen eine Ausnahme, da ihnen ein samtenes Koller mit vergoldetem Verschluss bis 4-6 Rheinisch Gulden Wert⁴⁴⁵ und ein beschlagener Gürtel bis 25 Rheinisch Gulden⁴⁴⁶ zugestanden wurde. Ebenfalls hatten

⁴³⁴ Vgl. *NKO 1447*, VON CLEYDUNGEN MANN FRAWEN VND JUCKNFRAWEN, 318.

⁴³⁵ Vgl. *NKO 1447*, GURTEL VND KETHEN ANTREFFEND, 321.

⁴³⁶ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

⁴³⁷ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

⁴³⁸ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

⁴³⁹ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

⁴⁴⁰ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Dirnen.

⁴⁴¹ Vgl. *PO 1552*, 10/2: Verbot von Schmuck vnd Seiden.

⁴⁴² Vgl. *PO 1552*, 11/1: Kleiderordnung für Bewohner in Städten vnd Märkte.

⁴⁴³ Vgl. *PO 1552*, 11/7: Gürtel.

⁴⁴⁴ Vgl. *PO 1552*, 12/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürgern, [...] vnd Kaufleute.

⁴⁴⁵ Vgl. *PO 1552*, 12/7: Vergoldeter Verschluss.

⁴⁴⁶ Vgl. *PO 1552*, 12/9: Gürtel.

adelige Frauen und Töchter eine Erlaubnis für Barette aus Goldstoff und Gürtel bis zu 50 Rheinisch Gulden.⁴⁴⁷ Den Grafen und Herren erlaubte man silbergewirktes Tuch zu tragen, und dem höher gestellten Ritterstand sogar goldgewirktes Tuch.⁴⁴⁸ Ihre Ehefrauen durften für ihre Kleider sowohl gold- oder silbergewirktes Tuch heranziehen, aber mit beschränkter Verbrämung.⁴⁴⁹ Nur für das Hofgesinde findet sich im Vergleich dazu in der landesfürstlichen Policeyordnung von 1566 ein Verbot für die Verwendung von Gold und Silber bei Kleidern und Verbrämungen⁴⁵⁰ sowie als Verzierungs-elemente für adelige Frauen.⁴⁵¹

Des Weiteren wurde den Frauen und Kindern der Bauern in der RPO 1530 ihrem Stand entsprechend Gold- und Silberbeschläge für den Gürtel sowie gold- und silbergewirktes Zeug für ihre Gewänder untersagt. Die Anfertigung einer goldenen Leiste an ihren „Übermutter“, Krägen und Schleiern war ebenso nicht gestattet.⁴⁵² Einem Verbot hinsichtlich von Gold und Silber waren Bürger, Handwerker und Krämer⁴⁵³ sowie die Handwerksgesellen und -knechte in Städten unterworfen.⁴⁵⁴ Währenddessen gewährte man den Ehefrauen der Bürger einen mit Silber beschlagenen Gürtel, nicht vergoldet, bis zu 10 Gulden Wert. Darüber hinaus wurde den unverheirateten Töchtern auch ein mit Silber beschlagenes Samtband (ebenso unvergoldet) zugestanden.⁴⁵⁵ Während man Kaufleuten die Verwendung von Gold und Silber verbat,⁴⁵⁶ existierte für deren Frauen eine beschränkte Erlaubnis für das Tragen von vergoldeten „schlossen und gesperr“ bis 20 Gulden Wert an ihren seidenen und samtenen Kollern.⁴⁵⁷

Ein Verbot für die Verwendung von Silber und Gold für Röcke adeliger Frauen lässt sich nicht nur in der ersten Reichspoliceyordnung, sondern auch in der RPO 1577 ausmachen.⁴⁵⁸

⁴⁴⁷ Vgl. *PO 1552*, 14/9: Goldenes Baret vnd Gürtel.

⁴⁴⁸ Vgl. *PO 1552*, 16/1: Kleiderordnung von Grafen vnd Herren vnd deren Ehefrauen.

⁴⁴⁹ Vgl. *PO 1552*, 16/1: Kleiderordnung von Grafen vnd Herren vnd deren Ehefrauen.

⁴⁵⁰ Vgl. *PO 1552*, 4/7: Silber vnd Gold bei Kleider vnd Verbrämungen.

⁴⁵¹ Vgl. *PO 1552*, 5/2: Kleider- vnd Schmuckordnung für adelige Ehefrauen vnd Gemahlinnen von Grafen vnd Herren.

⁴⁵² Vgl. *RPO 1530*, 10/3: Ehefrauen und Kinder der Bauern, 142.

⁴⁵³ Vgl. *RPO 1530*, 11/1: Kleiderunterschiede zwischen den Stadtbewohnern, 142.

⁴⁵⁴ Vgl. *RPO 1530*, 11/3: Handwerker, 143.

⁴⁵⁵ Vgl. *RPO 1530*, 11/2: Ehefrauen, unverheiratete Frauen und Kinder, 143.

⁴⁵⁶ Vgl. *RPO 1530*, 12/1: Kleidung und Schmuck der Kaufleute, 143.

⁴⁵⁷ Vgl. *RPO 1530*, 12/6: Tücher aus Sammt und Seide, 144.

⁴⁵⁸ Vgl. *RPO 1530*, 14. Vom Adel, 145f; *RPO 1577*, 11. Vom Adel, 230f.

vii. Kopfbedeckung – und Schmuck

Kopfbedeckungen werden nicht nur eine schützende Funktion zugesprochen, sondern sie sind auch ein Zierelement und können für deren TrägerIn eine Repräsentationsfunktion einnehmen.⁴⁵⁹ Zwischen den Geschlechtern gab es jedoch unterschiedliche Zugänge hinsichtlich der täglichen Verwendung, da für Männer der Gebrauch zwischen Wetterschutz und Würdenzeichen schwankte.⁴⁶⁰ Zur Aufwertung der Kopfbedeckung konnte es nicht nur durch Verwendung von Pelzen (z.B. in Form von Besätzen) kommen, sondern auch durch Schmuckstücke und Federn, die besonders den führenden Gesellschaftsschichten vorbehalten waren.⁴⁶¹ Daher wurden in den sechs Kleiderordnungen neben der Bekleidung und dem Schmuck auch Kopfbedeckungen reguliert. Die Vorschriften bezogen sich bei Frauen auf Haarbänder, Hauben/Schleier, während sie sich bei den Männern von Kappen über Hüte bis hin zu Baretten und Haarhauben erstreckten.

Haarbänder können nicht nur als Kopfschmuck gesehen werden, sondern im Kontext des Quellenkorpus verweisen sie auch auf den Ehestatus der Trägerin, da diese ausschließlich unverheirateten Töchter zu tragen erlaubt waren. Neben den unverheirateten Töchtern in Nürnberg⁴⁶² wurde in der ersten Reichspoliceyordnung auch den unverheirateten Frauen der ländlichen Unterschicht das Tragen eines seidenen Haarbandes gestattet.⁴⁶³ Des Weiteren gewährte man den unverheirateten Frauen der Kaufleute auf der Reichsebene von 1530 ebenfalls ein Haarband bis 10 Gulden Wert.⁴⁶⁴ Während in der PO 1552 die Frauen und Töchter der ländlichen Unterschicht Haarbänder aus Samt und Seide sowie seidene Zöpfe⁴⁶⁵ aufweisen konnten, durften unverheiratete Frauen der Bürger und Inwohner in Städten und Märkten ein Haarband aus Samt oder „Perlen Widl“ bis 6 Reinisch Gulden Wert⁴⁶⁶ verwenden. Das Tragen von Haarbändern mit Perlen und Baretten bis 25 Gulden Wert war den unverheirateten Frauen der Ratsbürger und Kaufleute ebenfalls gestattet.⁴⁶⁷

⁴⁵⁹ Vgl. *Loschek*, Reclams Mode, 316f.

⁴⁶⁰ Vgl. *Zander-Seidel*, Textiler Hausrat, 219.

⁴⁶¹ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 165.

⁴⁶² Vgl. *NKO 1447*, VON PERLN VND EDELGESTEIN, 323. „[...] perlenkrentz vnd harpand, die mügen Junckfrawen wol tragen nach der Stat gesetze [...]“

⁴⁶³ Vgl. *RPO 1530*, 10/3: Ehefrauen und Kinder der Bauern, 142.

⁴⁶⁴ Vgl. *RPO 1530*, 12/7: Töchter und unverheiratete Frauen, 144.

⁴⁶⁵ Vgl. *PO 1552*, 10/3: Ehefrauen vnd Töchter der Bauern.

⁴⁶⁶ Vgl. *PO 1552*, 11/9: Schmuck der unverheirateten Frauen.

⁴⁶⁷ Vgl. *PO 1552*, 12/12: Schmuck der unverheirateten Frauen.

Auf der anderen Seite waren Hauben und Kopftücher wichtige ständisch-gesellschaftliche Zeichen für Frauen im Mittelalter.⁴⁶⁸ Die verheiratete Frau durfte ihre Haare nicht mehr offen tragen, wodurch die Frauenhaube im Mittelalter zu einem Zeichen des Ehestandes aufstieg. Hauben schienen auch unter dem Begriff des Schleiers in Kleiderordnungen auf.⁴⁶⁹ Barette wiederum wurden im Mittelalter und der Frühen Neuzeit sowohl von Frauen als auch von Männern getragen, waren aber aufgrund ihrer hochwertigen Materialien sowie Aufputz dem Adel und Patriziat vorbehalten.⁴⁷⁰

Gegenüber der Nürnberger Bürgerinnen, den unverheirateten Töchtern sowie Inwohnerinnen wurde ein Verbot für Hauben ausgesprochen, die über zwei Gulden Wert oder Perlen an deren Kanten aufwiesen.⁴⁷¹

In der Wiener Kleiderordnung wurde das Tragen eines Hutes oder Haube in Kombination mit je einem bestimmten Fell für Ratsbürger, Erbbürger, Kaufleuten und Handwerker gestattet. Je höher der Stand, desto hochwertiger war das regulierte Tierfell.⁴⁷² Im Vergleich dazu verbat man Knechten das Tragen eines Biberhutes und auch eine Haube durfte nicht teurer als 1 Pfund Wienerpfennige sein, was deren niedrige Gesellschaftsschicht widerspiegeln.⁴⁷³ Prostituierte sowie Bürgerinnen und Handwerkerinnen durften in der Stadt nicht verhüllt gehen sowie einen Hut tragen, außer es regnete oder wenn sie über ein Feld gingen.⁴⁷⁴ Zur Unterscheidung von den frommen/ehrlichen Frauen wurde den „heimlichen Weibern“ die Verwendung von „Sturzhütl“ und Hauben nicht zugestanden.⁴⁷⁵

Den Frauen und Töchtern der Bürgerschicht der PO 1552 war es weiters auch erlaubt, eine goldene Bordüre, bis zu zwei Finger breit, an ihrem Schleier zu tragen.⁴⁷⁶ Ratsbürgern und Kaufleuten untersagte man das Tragen von goldenen sowie silbernen Haarhauben⁴⁷⁷ und samtenen Baretten.⁴⁷⁸ Deren Frauen wiesen eine

⁴⁶⁸ Vgl. *Loschek*, Reclams Mode, 319.

⁴⁶⁹ Vgl. *Brückner*, Kleiderzeichen in Geschichte 37.

⁴⁷⁰ Vgl. *Kühnel*, Barret, 23f.

⁴⁷¹ Vgl. *NKO 1447*, VON FRAWEN CLAIDERN, 326.

⁴⁷² Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

⁴⁷³ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer.

⁴⁷⁴ Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Frauen.

⁴⁷⁵ Vgl. *WKO 1450*.

⁴⁷⁶ Vgl. *PO 1552*, 11/5: Bordüren auf Schleier.

⁴⁷⁷ Vgl. *PO 1552*, 12/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürgern.

⁴⁷⁸ Vgl. *PO 1552*, 12/4: Kleider- und Schmuckverbot für Männer.

Beschränkung für eine goldene Bordüre am Schleier, welche nur drei oder vier Finger breit sein konnte, auf.⁴⁷⁹ Ihrem Stand entsprechend wurden Männern des Adels und der Ritterschaft, welche von ihrer Rente lebten, samtene Barette zugestanden.⁴⁸⁰ Dem vom Kauf- und Gewerbe lebenden Adel gewährte man das Tragen von Baretten ebenso, jedoch ohne spezifische Stoffvariation.⁴⁸¹ Letzteren wurden auch Haarhauben gestattet.⁴⁸² Eine beschränkte Erlaubnis (für den Wert der Kopfbedeckungen und des Aufputzes) lässt sich für Barette und Hauben auch bei adeligen Frauen ausmachen.⁴⁸³

In der landesfürstlichen Policeyordnung 1566 kann eine ständische Unterscheidung in Bezug auf die Verwendung eines samtene Baretts herausgearbeitet werden. Während es den nicht-adeligen hohen Offizieren, Ratsmitgliedern sowie Dienern⁴⁸⁴ untersagt war, wurde es den adeligen Offizieren und Räten⁴⁸⁵ gestattet.

Im Rahmen der Reichspoliceyordnung 1530 sind der männlichen Unterschicht am Land Barette untersagt, dafür aber Hüte und Kappengenehmigt worden.⁴⁸⁶ Deren Frauen wurden goldene Bordüren an ihren Schleiern verboten.⁴⁸⁷ Die besonders wertvollen Straußenfedern wurden sowohl den Bauern⁴⁸⁸ als auch den Handwerksgesellen- und Knechten⁴⁸⁹ untersagt. Das Tragen von Baretten war den Bürgern der Städte nicht erlaubt.⁴⁹⁰ Ebenso wurde den Kaufleuten die Verwendung von gold- und silbergewirkten Haarhauben verboten,⁴⁹¹ jedoch gestattete man den Bürgern von Ratsfamilien und Rentenbeziehern Haarhauben aus Seide zu tragen.⁴⁹² Im Gegensatz dazu beschränkte man den Ehefrauen der Bürger, Handwerker und Krämer eine goldene Bordüre am Schleier auf eine Breite von bis zu zwei Fingern.⁴⁹³ Die Frauen der Kaufleute durften auch eine Bordüre bis zu einer Breite von vier Finger

⁴⁷⁹ Vgl. *PO 1552*, 12/11: Bordüre auf Schleier.

⁴⁸⁰ Vgl. *PO 1552*, 14/3: Kopfbedeckung vnd Schmuckordnung.

⁴⁸¹ Vgl. *PO 1552*, 14/5: Kleider- vnd Schmuckordnung für Adelige, welche kaufmännische Tätigkeiten oder andere bürgerliche Berufe ausüben.

⁴⁸² Vgl. *PO 1552*, 14/5: Kleider- vnd Schmuckordnung für Adelige, welche kaufmännische Tätigkeiten oder andere bürgerliche Berufe ausüben.

⁴⁸³ Vgl. *PO 1552*, 14/7: Kopfbedeckungen.

⁴⁸⁴ Vgl. *PO 1556*, 4/1: Kleiderordnung für unadelige Offiziere, Räte vnd Diener.

⁴⁸⁵ Vgl. *PO 1556*, 4/2: Kleiderordnung für adelige Offiziere vnd Räte.

⁴⁸⁶ Vgl. *RPO 1530*, 10/2: Verbot des Schmucks, 142.

⁴⁸⁷ Vgl. *RPO 1530*, 10/3: Ehefrauen und Kinder der Bauern, 142.

⁴⁸⁸ Vgl. *RPO 1530*, 10/2: Verbot des Schmucks, 142.

⁴⁸⁹ Vgl. *RPO 1530*, 11/3: Kleidung der Handwerker, 143.

⁴⁹⁰ Vgl. *RPO 1530*, 11/1: Kleiderunterschiede zwischen den Stadtbewohnern, 142.

⁴⁹¹ Vgl. *RPO 1530*, 12/1: Kleidung und Schmuck der Kaufleute, 143.

⁴⁹² Vgl. *RPO 1530*, 13/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürger und der Rentenbezieher, 144.

⁴⁹³ Vgl. *RPO 1530*, 11/2: Ehefrauen, unverheiratete Frauen und Kinder, 143.

vorweisen.⁴⁹⁴ Dem Adel wurden zwar Haarhauben gewährt, diese unterlagen jedoch gemeinsam mit goldenen Ringen und einer Kette einer Wertbeschränkung von bis zu 200 Gulden.⁴⁹⁵ Sowohl ihren Frauen als auch den Frauen der Ritter erlaubte man die Verwendung von Baretten und goldenen Hauben mit einer Limitierung des Aufputzes.⁴⁹⁶

⁴⁹⁴ Vgl. *RPO 1530*, 12/5: Bordüre auf Schleier, 144.

⁴⁹⁵ Vgl. *RPO 1530*, 14/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel, 145.

⁴⁹⁶ Vgl. *RPO 1530*, 14/6: Kopfbedeckungen, 146. (Eine idente Regulierung findet sich auch in der *RPO 1577*. Vgl. *RPO 1577*, 11/6: Kopfbedeckungen, 231.)

VII. Exkurs: Wo ist die Farbe?

Wenn man sich mit Kleider- und Policeyordnungen beschäftigt, wird man unweigerlich mit der Frage konfrontiert, inwiefern Farben hierbei thematisiert und reguliert werden. Farbe als Zeichenwert verweist ebenfalls auf ein übergeordnetes System an Bedeutungen,⁴⁹⁷ weswegen die Färbung der Kleidung aufgrund ihres großen Symbolcharakters eine wichtige Rolle einnimmt,⁴⁹⁸ da hierdurch eine Hierarchisierung visualisiert wird.⁴⁹⁹ Die Individualität sowie Identität einer bestimmten Gesellschaft kann durch Kleiderfarben wiedergespielt und von dieser als Selbstdarstellungs- und Repräsentationsinstrument verwendet werden.⁵⁰⁰ Hierzu kann der Begriff der „Farbensprache“ angeführt werden, da Kleiderfarben ein Zeichen von Armut oder Reichtum sein können, wobei sich die strenge Farbzugehörigkeit erst im 16. Jahrhundert zu lockern beginnt.⁵⁰¹

„Kleidung und Kleiderfarben dienten nicht nur als Mittel zur Erringung und Behauptung sozialer Distinktion und zur Markierung sozialer Unterschiede, sondern, wie dies Georg Simmel für den „sozialen Charakter der Mode“ beschrieben hat, zugleich auch als Zeichen und aktiv benutzte Instrumente der kollektiven Identitätsbildung der sozialen Gruppe vor Ort.“⁵⁰²

Als ein Beispiel für Farbe als Repräsentationszeichen können Reichstage und Hochzeitseinzüge um 1500 genannt werden, bei denen das Prinzip eines farblichen Einheitsblocks für das fürstliche Gefolge Anwendung fand.⁵⁰³ Während die Verwendung von identischen Farben Zugehörigkeit suggerieren kann, sorgt die Stoffqualität wiederum für eine Differenzierung innerhalb der Gesellschaft.⁵⁰⁴ Deswegen kann der Wechsel einer Farbe auch als soziale Differenzierung/Ausbruch gesehen werden, welcher einen historischen Wandel ausdrückt.⁵⁰⁵ Des Weiteren nimmt die Farbe neben Kleidung und Accessoires auch eine besondere Rolle in

⁴⁹⁷ Vgl. Kühnel, Kleidung und Gesellschaft, LIV.

⁴⁹⁸ Vgl. Jaritz, Kleiderfarben, 135.

⁴⁹⁹ Vgl. Kühnel, Kleidung und Gesellschaft, LIII.

⁵⁰⁰ Vgl. Medick, Eine Kultur des Ansehens, 194.

⁵⁰¹ Vgl. Jaritz, Kleiderfarben, 135f.

⁵⁰² Medick, Eine Kultur des Ansehens, 194.

⁵⁰³ Vgl. Selzer, Blau: Ökonomie einer Farbe, 151.

⁵⁰⁴ Vgl. Selzer, Blau: Ökonomie einer Farbe, 142.

⁵⁰⁵ Vgl. Medick, Eine Kultur des Ansehens, 205.

Tragevorschriften (positiv konnotiert) oder Trageverboten (negative Bestimmung) ein.⁵⁰⁶

Stephan Selzer stellt im Kontext von Farbe und Ordnungen auch die Frage, ob deren Regulierung nicht mit der, dadurch erreichten Stellung für höhergestellte Familien einhergeht, welche er mit folgenden Worten verneint:

„Auf diese Vermutung ist zu antworten, daß mittelalterliche Luxusordnungen gerade nicht vorrangig auf eine Sicherung von Schichtgrenzen abzielten. Vielmehr richteten sie sich an die Stadtgesellschaft insgesamt und suchten moralisch bedenklichen und wirtschaftlich ruinösen Kleiderluxus zu beschränken.“⁵⁰⁷

Deswegen sind Farbvorschriften in Kleiderordnungen meist im Zusammenhang mit Randgruppen und deren Diskriminierung zu finden. Aufwands- und Luxusordnungen legen ihren Schwerpunkt auf das Untersagen von gewagten Schnitten, teuren Importstoffen und üppigen Verzierungen.⁵⁰⁸

Die von Stephan Selzer angesprochene Schwerpunktsetzung der Ordnungen auf die Regulierung und das Verbot von Luxusgütern findet man auch in den sechs untersuchten Kleider- und Policeyordnungen wieder. So lässt sich in den ausgewählten Ordnungen nur die Farbe im Kontext von „Carmasin“ wiederfinden⁵⁰⁹ sowie die Farbe Gelb zur Stigmatisierung von Randgruppen.⁵¹⁰

Mit dem Begriff „Carmasin“ oder auch „Karmasin“ wird im Allgemeinen die Farbe „scharlachrot“ bezeichnet und dadurch auch im Weiteren ein scharlachroter Stoff.⁵¹¹ Im Gegensatz dazu steht das „Scharlachtuch“, welches laut Stephan Selzer weniger wegen seiner farblichen Komponente (und dadurch möglichen farblichen Anstößigkeit) reguliert wurde, sondern weil es ein besonders teures Importgut und in diesem Sinne auch ein Luxusgut darstellte.⁵¹²

⁵⁰⁶ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 21.

⁵⁰⁷ *Selzer*, Blau: Ökonomie einer Farbe, 223.

⁵⁰⁸ Vgl. *Selzer*, Blau: Ökonomie einer Farbe, 223.

⁵⁰⁹ Siehe *RPO 1530. RPO 1577. PO 1552. PO 1566.*

⁵¹⁰ Siehe *RPO 1530. PO 1552. WKO 1450.*

⁵¹¹ Vgl. *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen, 299.

⁵¹² Vgl. *Selzer*, Blau: Ökonomie einer Farbe, 224.

In diesem Zusammenhang kann auf die sogenannten „Scharlachrennen“, welche 1382 in Wien eingeführt wurden, verwiesen werden. Der Hauptpreis der Pferderennen stellte ein Stück des wertvollen scharlachfarbenen Tuches dar, welches zumeist aus Verona bezogen wurde.⁵¹³ Anlass der Scharlachrennen waren die jeweiligen Jahrmärkte, wodurch nicht nur der hohe Stellenwert des Handels zum Ausdruck kam, sondern insbesondere der des Tuchhandels. Hierdurch unterstützte man die mittelalterliche-frühneuzeitliche bürgerliche Gesellschaft Wiens in ihrem Bestreben, Selbstdarstellung und Repräsentation sowohl nach außen als auch nach innen zu praktizieren.⁵¹⁴

So wurden in der RPO 1530 neben dem Adel⁵¹⁵ ebenso die zu den Ratsfamilien gehörenden Bürger, Rentenbezieher und Ehefrauen von der Nutzung ausgenommen,⁵¹⁶ während es den Grafen und Herren gestatten war, „carmasin unnd anders seiden gewandt“ zu tragen.⁵¹⁷ Auch aus der dritten Reichsordnung lässt sich sowohl ein Verbot des Tragens von „Carmesin“⁵¹⁸ für den Adel herausarbeiten, aber auch eine nochmalige Billigung für die Grafen und Herren.⁵¹⁹

Nicht nur in den Reichsordnungen sind Tragevorschriften und -verbote zu „Carmasin“ vorzufinden, sondern auch auf der landesfürstlichen Ebene. Den Bürgern, so der Bürgermeister, von Rate/altem Geschlecht (aber nicht handwerktreibend), den Kauf- und Gewerbeleuten⁵²⁰ und Adeligen, welche einer kaufmännischen/gewerblichen Tätigkeit nachgehen „[...] sollen kain Samat/ oder Carmasin seyden [...]“⁵²¹ tragen. Den „Frauen und Herren“ war es wiederum erlaubt, „Carmasin“ für ihre Kleidung zu

⁵¹³ Vgl. *OpI*, Das Scharlachrennen, 497, 499.

⁵¹⁴ Vgl. *OpI*, Das Scharlachrennen, 501, 520.

⁵¹⁵ Vgl. *RPO 1530*, 14/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel, 145. „Ferner sollen die vom Adel keyn sammat oder Carmesin athlaß antragen [...]“.

⁵¹⁶ Vgl. *RPO 1530*, 13/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürger und der Rentenbezieher, 144; *RPO 1530*, 13/3: Ehefrauen, 145.

⁵¹⁷ Vgl. *RPO 1530*, 16/1: Grafen und Herren sollen keinen Gold- oder Silberschmuck verwenden, 147. „Item sollen Graffen und Herren keyn gulden und silbern stück tragen/ sondern alleyn sammet/ carmasin unnd anders seiden gewandt/ doch mit gold nit verbremet/ es were dann eyn Ritter.“

⁵¹⁸ Vgl. *RPO 1577*, 11/1: Kleider- und Schmuckordnung für den Adel, 230. „Ferner sollen die vom Adel kein Sammet/ oder Carmesin/ noch Attlaß röck antragen/ [...]“.

⁵¹⁹ Vgl. *RPO 1577*, 13/1: Grafen und Herren sollen keinen Gold- und Silberschmuck verwenden, 231. „Item Graffen/ und Herren sollen kein güldene und silberne stück tragen/ sondern allein Sammat/ Carmasin/ und andere seiden gewandt/ doch mit goldt nit verbremdbt/ es were dann ein Ritter.“

⁵²⁰ Vgl. *PO 1552*, 12/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürgern, [...] vnd Kaufleute. „[...] erlauben Wir inen Schamloten Roeckh/ auch Seydene Wamaß ausserhalb/ Samat vnd Carmasin/ [...]“.

⁵²¹ *PO 1552*, 14/5: Kleider- vnd Schmuckordnung für Adelige, welche kaufmännische Tätigkeiten oder andere bürgerliche Berufe ausüben. „[...] Die sollen kain Samat/ oder Carmasin seyden anmachen/ [...]“.

verwenden,⁵²² wodurch, wie in den Reichspoliceyordnungen, neben einem Verbot auch eine Erlaubnis in der Regulierung des farbigen Stoffes aufscheint, und dadurch auch eine Abgrenzung zu anderen sozialen Gruppen bewirkt wird.

Wird in den ersten drei genannten Ordnungen die Nutzung von „Carmasin“ sowohl für eine Gruppe untersagt als auch für eine andere gestattet, findet sich in der zweiten landesfürstliche Policeyordnung nur noch eine Erlaubnis zum Gebrauch von „Carmasin“, jedoch auch für Gruppen, welchen der Gebrauch in der RPO 1530 und 1577 untersagt wurde, nämlich „Allen andern vom Adl/ auch Frauen unnd Herrn/ so unsere Rätte/ Officier und Hoffgesindt [...]“⁵²³ sowie adeligen Frauen und Ehefrauen von Grafen und Herren.⁵²⁴

Diese Analyse zeigt auf, dass besonders die oberen Stände von einer „Carmasinregulierung“ betroffen waren, was sich nochmals daran verdeutlichen lässt, dass weder die Nürnberger noch die Wiener Kleiderordnung eine Normierung zu „Carmasin“ beinhaltet. Hierbei sei erwähnt, dass die Nürnberger zwar einen eigenen Absatz zur Regulierung von „Scharlach“ beinhaltet, jedoch kommentiert Melanie Burgemeister diese dahingehend, dass es sich in diesem Kontext um ein feines Wollgewebe handelt und nicht um die Farbe.⁵²⁵ Diese Meinung lässt sich auch im Sinne Stephan Selzers zu der Regulierung von „Scharlachtuch“ als Luxusgut und teure Importware lesen, welche bereits weiter oben erläutert wurde.⁵²⁶ Zusätzlich dazu kann die Zentrierung auf die oberen Stände auch damit begründet werden, dass „Carmasin“ in Verbindung mit teuren Stoffen genannt wird, welches sich sehr wahrscheinlich nur bestimmte Stände leisten konnten. Sowohl in den Reichspoliceyordnungen als auch in den landesfürstlichen Ordnungen findet man „Carmasin“ im Kontext von Seidenstoffen (Atlas)/Seide beziehungsweise seidenen Gewändern.⁵²⁷

⁵²² Vgl. *PO 1552*, 16/1: Kleiderordnung von Grafen vnd Herren vnd deren Ehefrauen. „Grafen vnd Herrn sambt jrem Eegemaheln [...] mügen aber Samat/ Carmasin / vbd all ander Seiden gebrauchen [...]“

⁵²³ *PO 1566*, 4/3: Kleiderordnung für Adelige, Grafen vnd Herren. „Allen andern vom Adl/ auch Grauen vnnd Herrn/ so vnser Raette/ Officier vnd Hoffgesindt/ soll Samat vnd Karmesin Attlaß/ [...] anzemachen vnd zutragen erlaubt/ [...]“

⁵²⁴ Vgl. *PO 1566*, 5/2: Kleider- und Schmuckordnung für adelige Ehefrauen vnd Gemahlinnen von Grafen vnd Herren. „Aber deren vom Adel/ auch Grauen vnd Herrn Eegemahlen/ oder Haußfrawen/ [...] sy mügen aber/ wie ire Eegemahlen Samat/ Kaermasin/ und all ander Seiden/ [...] / zu iren Klaidungen/ vnnd Trachten gebrauchen.“

⁵²⁵ Vgl. *Burgemeister*, *Kleider – Kultur – Ordnung*, 319.

⁵²⁶ Vgl. *Selzer*, *Blau: Ökonomie einer Farbe*, 224.

⁵²⁷ Exemplarisch können folgende Ausschnitte genannt werden: „Carmesin athlaß“ (Vgl. *RPO 1530*, 14. Adel, 145f.); „allein Sammat/ Carmasin/ und andere seiden gewandt“ (Vgl. *RPO 1577*, 13. Herren und

Zeigt „Carmasin“ beispielhaft auf, dass Farbe/farbige Stoffe ein Luxusgut und damit einhergehenden auch einen gewissen Status darstellen konnte/n und aufgrund dessen reguliert werden musste/n, kann anhand der Farbe „Gelb“ herausgearbeitet werden, wie Stigmatisierung mit Farbe in Verbindung steht.

Meinte bereits Stephan Selzer, dass Farbe kaum in Normierungen thematisiert wurde, sieht Robert Jütte in diesem Kontext besonders die wandelnde Mode als Schwierigkeit bei der Regulierung von Farbe (sowie Form und Material). Deswegen waren noch zusätzliche/spezifische Kennzeichen (z.B. Abzeichen für Juden) vonnöten, um Gruppen voneinander zu unterscheiden. Diese Zeichen konnten in unterschiedlichen Farben und Formen in den verschiedenen Ländern vorzufinden sein.⁵²⁸

Als Zeichen der Stigmatisierung wurden sowohl „Juden“ als auch „Dirnen“ in der RPO 1530, PO 1552 und in der WKO 1450 mit der Farbe „Gelb“ verbunden. Als zusätzliche Orientierung neben der Farbe präziserte die Reichspoliceyordnung von 1530 bei der Kennzeichnung der Juden, dass diese „[...] eyen gelen rinck/ an dem rock oder kappen [...]“ zu tragen haben,⁵²⁹ während in der landesfürstlichen Ordnung von 1552 nur von einem gelben Ring, der öffentlich und unverborgten getragen werden musste, die Rede war.⁵³⁰ Während die Ordnungen auf der reichs- und landesfürstlichen Ebene eigene Regulierungen für die „Juden“ beinhalteten, wird in der Wiener Kleiderordnung von 1450 eine eigene Ordnung für „Dirnen“ angeführt, welche „ein offenbares Zeichen von einem gelben Tüchlein an der Achsel tragen soll, einer Handbreit, und einer Spann lang.“⁵³¹ Wodurch nicht nur der niedrige Status dieser „lasterhaften“ Frauen visualisiert und reguliert, sondern auch die Stellung der „ehrbaren“ Frauen geschützt wurde.⁵³²

Die im Titel gestellte Frage „Wo ist die Farbe?“ kann dahingehend beantwortet werden, dass das Thema Farbe in den ausgewählten Kleider- und Policeyordnungen

Grafen, 231.); „kain Samat/ oder Carmasin seyden anmachen“ (Vgl. *PO 1552*, 14/5: Adel von Kauf- und Gewerbe lebend.); „Samat vnd Karmesin Attlaß/ vnnd ander Seyden“ (Vgl. *PO 1566*, 4/3: Kleiderordnung für Adel, Grafen vnd Herren.).

⁵²⁸ Vgl. Jütte, *Stigma – Symbole*, 71f.

⁵²⁹ *RPO 1530*, 22/1: Kennzeichnungspflicht für Juden, 151. „Deßgleichen/ daß die juden eyen gelen rinck/ an dem rock oder kappen allenthalben unverborgten zu irer erkanntnuß öffentlich tragen.“

⁵³⁰ Vgl. *PO 1552*, 32/1: Kenntlichmachung von Juden durch ein Zeichen. „[...] Sy von den Christlichen vnderschieden/ vnnd erkennt werden sollen/ Nun hinfüro an jren obern Roeckhen oder Klaidern/ auf der Linckhen Seitten/ vornen an der prusst/ ainen Gelben Ring/ von ainem Gelben Tuech gemacht/ öffentlich/ vnd vnuerprogen tragen sollen [...]“

⁵³¹ *WKO 1450*, Ordnung der Dirnen. „Von der gemeinen Weiber wegen ist abgeredet worden, daß jede ein offenbares Zeichen von einem gelben Tüchlein an der Achsel tragen soll, einer Handbreit, und einer Spann lang.“

⁵³² Vgl. Jütte, *Stigma-Symbole*, 73.

eine kaum vorhandene Rolle in der Normierung einnimmt und nur im Kontext von „Carmasin“ und bei der Stigmatisierung bestimmter Gruppen Anwendung gefunden hat. Obwohl in diesen Kleider- und Policeyordnungen Farbe unterrepräsentiert ist, sollte nicht die Annahme aufgestellt werden, dass dies auf eine triste sowie farbenlose Gesellschaft in diesem Zeitraum hindeutet.

Ulinka Rublack plädiert in ihrem Buch „Die Geburt der Mode“ anhand von Basler Inventaren und verschiedenen Bildquellen (u.a. Augsburger Eidbuch) aus dem 16. Jahrhundert, dass man Kleiderkonsum dieser Zeit keineswegs auf Eintönigkeit reduziert dürfe, sondern Farbigkeit Teil der gesellschaftlichen Kleidung und Präsentation war. In diesem Kontext verweist sie ebenfalls auf die Tatsache, dass mit Waid (Blau) und Krappwurzel (Rot) relativ billige Färbemittel zur Verfügung standen.⁵³³ Zusätzlich dazu möchte sie zu einer grundsätzlichen Hinterfragung wie „wir uns den ‚Look‘ dieser Zeiten [Anm.: Ancien Régime] in Deutschland wie auch in ganz Europa vorstellen“ anregen,⁵³⁴ was sich wiederum in diese Untersuchung zur Farbe einbetten lässt, da hierbei aufgezeigt wird, dass je nach Quellenkorpus auch unterschiedliche Annahmen zur Farbe aufgestellt werden können. Um dieses Forschungsfeld akkurater zu beleuchten, benötigt man Quellenvielfalt, welche in meiner quellenmäßig begrenzten Masterarbeit allerdings nicht abgebildet werden kann. Jedoch soll abschließend hervorgehoben werden, dass die Vielfalt von „Farbe“ im Kontext von Kleidung großes Forschungspotenzial bietet, welches noch vertiefend untersucht werden könnte (insbesondere im Hinblick auf Aufwands- und Luxusgesetzgebungen).

⁵³³ Vgl. Rublack, Die Geburt der Mode, 394–397.

⁵³⁴ Vgl. Rublack, Die Geburt der Mode 394.

VIII. Was bleibt unerwähnt?

In Bezug auf Ordnungen muss hervorgehoben werden, dass diese keinesfalls alle Personen, die sich in der Stadt aufgehalten haben, erfasst und normiert haben. Hierzu konnten Fremde oder Gäste gezählt werden, die keinen Status als Bewohner hatten und dadurch aus der Regulierung in den Kleiderordnungen fielen, wodurch luxuriöse Kleidung in der Stadt aufgefunden werden konnte. Im Gegensatz zu den wohlhabenden Kaufleuten, Ratsherren und Adeligen, welche aufgrund ihres Status als Fremde/Gäste keine Normierungen erfuhren, finden sich in dieser Gruppe auch Personen, welche aufgrund ihres Standes außerhalb/am Rande der Gesellschaft selten in Kleiderordnungen erfasst wurden, da diese eigene Regulierungen vorweisen konnten. Des Weiteren spielen Aspekte wie Aufenthaltsraum (auf der Straße oder Zuhause) oder Zeit (den ganzen Tag oder Tag/Nacht) ebenfalls eine Rolle bei der Normierung oder deren Umgehung.⁵³⁵

Die Frage, „Wer bleibt unerwähnt?“ kann anhand von verschiedenen Personengruppen beleuchtet werden. Beispielsweise findet sich eine Regulierung von „unehrlichen Frauen“ und „Dirnen“ nur in der Wiener Ordnung von 1450⁵³⁶ sowie in der ersten Reichspoliceyordnung von 1530,⁵³⁷ während die Kleidung von „Juden“ ebenfalls nur in der landesfürstlichen Ordnung von 1552⁵³⁸ und auch RPO 1530⁵³⁹ Erwähnung findet. Des Weiteren wird in den Ordnungen neben den Männern immer auch auf die Frauen/Ehefrauen/Hausfrauen sowie die Töchter oder unverheirateten Töchter/Frauen verwiesen, sprachlich ausgenommen sind jedoch die Söhne als eigene Normierungskategorie. Einerseits könnte hierbei argumentiert werden, dass diese zu den Männern und somit dem Stand ihrer Väter hinzugezählt wurden, andererseits jedoch wird in den Ordnungen teilweise auch von „ihren Kindern“, zu denen sowohl Mädchen als auch Junge gezählt werden können, gesprochen.

In den Policeyordnung werden auch Personengruppen genannt, welche keine Normierung über diese erfahren, sondern bei welchen auf (deren) eigene Gesetzestexte verwiesen wird. So werden die Bergknappen in der RPO 1530 aufgezählt, aber hinsichtlich der Kleidung wird auf die Einhaltung ihrer eigenen

⁵³⁵ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 89.

⁵³⁶ Vgl. *WKO 1450*.

⁵³⁷ Vgl. *RPO 1530*, 20. Von gemeynen und unehrlichen weibern, 150.

⁵³⁸ Vgl. *PO 1522*, 32. Von den Juden.

⁵³⁹ Vgl. *RPO 1530*, 22. Von der Juden kleydung, 151.

Verordnung weiterverwiesen.⁵⁴⁰ Auch die höheren geistlichen Vertreter finden Erwähnung in den Reichspoliceyordnungen, aber es wird nur darauf verwiesen, dass diese sich ihrem Stand entsprechend zu kleiden haben.⁵⁴¹ Diese ungenau wirkende Regulierung lässt sich auch damit erklären, dass der geistliche Stand einer eigenen Gerichtsbarkeit unterstand, und somit der Kaiser/Landesherr auch keine Normierungsbefugnis über diesen Stand besaß.

Bei der Frage, wer durch Kleiderordnungen erfasst wird, darf auch nicht unbedacht bleiben, worauf sich der regulierte Raum bezieht – das jeweilige Stadt- bzw. Herrschaftsgebiet – wodurch sich gegebenenfalls ein anderer Normierungsumfang ergeben kann, wenn nicht klar formuliert wurde, „ob sich die Ordnung nur auf die Bewohner des Stadtgebietes oder auch die dazugehörigen Territorien bezieht“.⁵⁴² Neben dem Raum stellt auch Zeit einen Regulierungsaspekt dar, welcher sich in Kleiderordnung besonders auf vergangene Missstände bezieht und deren Abschaffung in der Zukunft anvisiert werden. Die Angabe von regulierten Zeiträumen kann in Kleiderordnungen von ungenau bis präzise variieren, in diesem Kontext ist erwähnenswert, dass Feiertage und besondere Ereignisse beispielsweise nicht von den Regulierungen ausgenommen wurden.⁵⁴³

Während der Aspekt der Zeit in meinem Quellenkorpus keine spezifische Nennung findet, wird der Aspekt des Raumes in der PO 1552, RPO 1530 und 1577 bei der kurzen Normierung der Geistlichkeit angesprochen. Hierbei werden Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten dazu angehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Geistlichen sich ihrem Stand entsprechend gekleidet in die Kirchen sowie auf die Gassen begeben.⁵⁴⁴ Zusätzlich dazu werden noch in der PO 1552 Frauen dazu aufgefordert, sich für den Besuch der Kirche anders zu kleiden, um einen Unterschied zwischen diesem und allen „Weltlichen besammlungen“ ausmachen zu können.⁵⁴⁵ Breiter angesprochen kann der Raum auch bei der Unterscheidung von Ständen herausgearbeitet werden,

⁵⁴⁰ Vgl. *RPO 1530*, 19/2: Kleidung der Bergknappen in freien Bergwerken, 149.

⁵⁴¹ Vgl. *RPO 1530*, 17/4: Bischöfe und Prälaten sollen ihre Geistlichen zur Mäßigung anhalten, 148.

⁵⁴² Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 90.

⁵⁴³ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 91.

⁵⁴⁴ Vgl. *PO 1552*, 9/1: Überhandnehmender Konsum an Kleidung vnd Schmuck vnd damit einhergehender Verlust an Standeserkennung soll durch die folgende Kleiderordnung reguliert werden; *RPO 1530*, 17/4: Bischöfe und Prälaten sollen ihre Geistlichen zur Mäßigung anhalten, 148; *RPO 1577*, 14/5: Bischöfe und Prälaten sollen ihre Geistlichen zur Mäßigung anhalten, 233.

⁵⁴⁵ Vgl. *PO 1552*, 16/5: Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung vnd Frauen sollen sich zu/in der Kirche achtsam kleiden.

welche in der PO 1552⁵⁴⁶ und RPO 1530⁵⁴⁷ durch „auf dem Land“ oder „in Städten (und Märkte)“ Differenzierungen erfahren. Wobei nur die Unter- sowie Bürgerschicht dieser räumlichen Unterscheidung unterlagen.

⁵⁴⁶ Vgl. PO 1552, 10. Vom Pawrsleüten auf dem Lannde; PO 1552, 11. Von Burgern und Inwonern in Stetten und Märkhten; PO 1552, 12. Von Burgern in Stetten/ so vom Rath Geschlechten [...].

⁵⁴⁷ Vgl. RPO 1530, 10. Von Bawerbleuthen auff dem land, 141f; RPO 1530, 11. Von Burgern und innwonern inn Stetten, 142f; RPO 1530, 13. Burger inn stetten/ so vom radt [...], 144f.

IX. Verboten und Gebieten

Im Zusammenhang mit Gesetzgebungen steht immer auch die Frage nach Verboten und Vorschriften/Zugeständnisse und in Bezug auf Policeyordnungen, insbesondere wie diese sich sprachlich äußern und ob neben einer ständischen Unterscheidung auch eine geschlechterspezifische vorzufinden ist. Dementsprechend soll auch ausgearbeitet werden, wie Übertretungen dieser Normierungen geahndet wurden und ob sich Überschneidungen zwischen den Ordnungen finden lassen.

i. Dürfen – Können – Sollen

Normierungen und Regulierungen von Bekleidung in Kleider- und Policeyordnungen stehen im Zusammenhang mit dem Begriffspaar „Verboten“ und „Gebieten“. ⁵⁴⁸ Hierbei muss betont werden, dass Regulierungen neben einer negativ auch eine positiv konnotierte Sprache aufweisen können. Werden unter den negativen Normen (Trage-)Verbote verstanden, werden vor allem Ausnahmen, Höchstmengen sowie -werte als positive (Trage-)Vorschrift zusammengefasst. ⁵⁴⁹ Dies steht in einem engen Zusammenhang mit der Gewährung von Vorrechten, wodurch je nach Stand ein gewisser Kleideraufwand zugestanden wurde und wiederum Gruppenzugehörigkeit sowie Abgrenzung visualisiert werden konnten. ⁵⁵⁰

Besonders DienerInnen, Gesellen und Knechte sowie „Dirnen/gemeine Frauen“ sahen sich in der WKO 1450, PO 1552 und RPO 1530 mit Verboten in Form von Verneinungen mit „kein/keyn“ ⁵⁵¹ oder auch direkt mit dem Wort „verbotten“ ⁵⁵² konfrontiert. Jedoch zeigt die Nürnberger Kleiderordnung auf, dass Trageverbote auch BürgerInnen betreffen konnten, wobei festzuhalten ist, dass in dieser Ordnung alle

⁵⁴⁸ Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte, 54.

⁵⁴⁹ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 68.

⁵⁵⁰ Vgl. Unterkapitel Kleider – Ordnung.

⁵⁵¹ Vgl. *RPO 1530*, 11/3: Kleidung der Handwerker, 143. „Item sollen die handtwercks knecht und gesellen keyn goldt / silber / seiden oder straußfedern tragen / auch keyn zerhawen oder zerschnitten kleydt an machen lassen / sich auch sunst inn irer tracht nit anders halten / dann jetzo von handtwerckern inn stetten gemelt ist.“

⁵⁵² Vgl. *WKO 1450*, Ordnung der Männer. „Ferner soll kein Knecht einen Biberhut tragen, weder eine Haube, die theurer ist, als ein Pfund Wienerpfennige; eben so soll es den Dienern verbotnen seyn, eine goldene Schnur, Perlh, oder perlene Buchstaben tragen.“

genannten Personengruppen von Verboten (kein⁵⁵³) und Beschränkungen (nicht länger⁵⁵⁴/nicht breiter/nicht größer) betroffen waren.

Hierbei muss angemerkt werden, dass Verbote bis in die obersten Schichten vorzufinden sind, jedoch stehen diese zumeist in einer „Verbot-Erlaubnis-Beziehung“, welche nicht jeden Stand betreffen musste (wie man anhand der untersten Stände und der NKO 1447 sieht). Unter dem Begriff „Verbot-Erlaubnis-Beziehung“ wird das Wechselspiel von Verbot und Erlaubnis verstanden. Dieses Wechselspiel findet man auf der Stadt-, landesfürstlichen und Reichsebene vor, welches nicht nur auf die obersten Stände beschränkt ist. Die landesfürstliche Policeyordnung 1552 und die Reichspoliceyordnung von 1530 können als Beispiele herangezogen werden, dass dieses Wechselspiel auch in den unteren Ständen vorzufinden ist, da die „Bauersleute am Lande“ Verbote,⁵⁵⁵ Erlaubnisse⁵⁵⁶ mit/oder ohne Beschränkungen wie Höchstwerte⁵⁵⁷ festgelegt wurden. Da die PO 1566 und RPO 1577 keine Regulierung der unteren Stände aufweist, kann hier kein Vergleich gezogen werden. Trotzdem können die zwei landesfürstlichen Policeyordnungen und Reichspoliceyordnungen für die Analyse der oberen Stände herangezogen werden, welche aufzeigen, dass ab der Zunahme der Standesposition die Zahl der Verbote abnimmt. Die oberen Stände (Adel/Ritter/Grafen/Herren/ihre Frauen/Hausfrauen/Töchter) weisen ebenfalls Verbote (kein⁵⁵⁸) auf, jedoch findet man gesamtheitlich gesehen öfter Erlaubnisse

⁵⁵³ Vgl. *NKO 1447*, VON YOPPEN UND GEPLUMETEN CLAYDERN, 322. „Es sol kein manßpilt kein Wammas das zersniten oder mit seyden gefutert ist noch kein rocke der mit plumen vnd gewechs oder der gleich zersniten oder zerhawen sey hinfur nit mer tragen [...].“

⁵⁵⁴ Vgl. *NKO 1447*, VON CLAYDUNGEN DER FRAWEN, 322. „Es süllen Fürpaß alle frawen vnd Junckfrawen Jnnwonerin diser Stat Jre claiden es sind Rock oder mentel nit lenger tragen dann das die vorn eine vnd hinden zwen oder dreye zwerch vinger vngeuerlich auff die erden geend vnd das auch die ermeln an Jren rücken nit lenger sein denn eins zwerchen vinger ob der erden.“

⁵⁵⁵ Vgl. *RPO 1530*, 10/1: Kleiderordnung für Bauern, 141. „Und erstlich setzen / ordnen und wöllen wir/ daß der gemeyn Bawerßmann / unnd arbeyte leut/ oder taglöhner auff dem land keyn ander dücher/ dann innlendisch/ so inn Deutscher Nation gemacht.“

⁵⁵⁶ Vgl. *RPO 1530*, 10/4: Ehefrauen der Bauern, 142. „Deßgleichen mögen ire weiber zum höchsten eyn lündisch koller und keyn ander / dann schlecht beltz / als von lämmern / geyssen / und dergleichen schlechte futer / alles unverbrent antragen und machen lassen.“

⁵⁵⁷ Vgl. *PO 1552*, 10/1: Kleiderordnung für Bauern. „[...] Es moegen aber die Mann Hosen/ und die Weyber Joppen vnnd Goller von pesserm Wüllin Tuech/ doch das die Eln nit vber ain Reinischen Gulden coste/ auch Mann und Weyber den Parchet zu aller jrer notturff/ aber alles vnuerpraemt/ vnzertailt/ vnd vnzerschnitten geprauchten vnd tragen.“

⁵⁵⁸ Vgl. *PO 1566*, 5/2: Kleider- und Schmuckordnung für adelige Ehefrauen vnd Gemahlinnen von Grafen vnd Herren. „Aber deren vom Adel/ auch Grauen und Herrn Eegemahlen/ oder Haußfrawen/ Sollen khain gantz Silberen/ oder gulden Stuck tragen/ [...].“

(mögen⁵⁵⁹/unverboten⁵⁶⁰), besonders in Kombination mit Beschränkungen (nicht über⁵⁶¹), vor.

Eine klare geschlechtsspezifische Unterscheidung findet sich vor allem in der Wiener Kleiderordnung, welche eine getrennte Normierung nach Männern und Frauen vornimmt. Während den oberen Ständen (Bürger/Erbbürger/Kaufleute/Handwerker) eine Erlaubnis (mögen/sollen) erteilt wird (zwar mit einem nachfolgenden Verbot in Kombination mit einem Höchstwert), werden Frauen durchgehend mit Verboten (kein) sowie Ausnahmen (ausgenommen/soll nur) normiert. Im Vergleich dazu wird in der Nürnberger Kleiderordnungen auf zwei verschiedene Arten normiert, Männer und Frauen gemeinsam und geschlechtlich getrennt, wobei Männer insgesamt öfter reguliert werden als Frauen.

Trotz ihres kurzen Umfanges und somit der begrenzten Aussagekraft kann herausgearbeitet werden, dass in der PO 1566 in zwei der drei regulierten Stände nur Männer angesprochen werden, dafür unter dem dritten Stand „Vom Adel“ sowohl Männer als auch Frauen öfter reguliert werden, während sich in der RPO 1577 eine Regulierung der Männer und Frauen findet (Vom Adel/Grafen und Herren), welche gleich oft normiert werden. Im Gegensatz dazu bieten die umfangreichen landesfürstlichen Ordnungen von 1522 und die Reichspoliceyordnung 1530 mehr Anknüpfungspunkte. Sowohl Frauen als auch Männer sind unabhängig von ihrem Stand von Trageverboten und Erlaubnissen mit/ohne Beschränkungen betroffen, wobei hervorgehoben werden kann, dass (unverheiratete) Töchter vor allem Zugeständnisse erhalten und bei Frauen marginal öfter Vorschriften (Erlaubnis mit/ohne Beschränkung) vorgefunden werden können.

Insgesamt kann herausgearbeitet werden, dass sowohl Männer als auch Frauen von Verboten und Vorschriften betroffen sind, wobei Frauen und Kinder teilweise durch die Formel: „Deßgleichen sollen sich ire haußfrawen und kinder inn irer kleydung auch

⁵⁵⁹ Vgl. *RPO 1577*, 13/2: Ketten und Pelze, 231. „[...] Deßgleichen mögen Graven unnd Herrn / alle Futter / außgenommen Zobel / und hoechste Futter antragen.“

⁵⁶⁰ Vgl. *RPO 1530*, 14/4: Marderpelze, 145. „Es soll inen auch Marder futer und dergleichen zu tragen un verboten sein.“

⁵⁶¹ Vgl. *PO 1552*, 14/8: Schmuckordnung für die adelige Damen vnd Töchter. „Es mag auch ains Edelmans oder Ritters haußfraw unnd ire Toechter an Khetten/ deßgleichen anhaeftln/ halb/ oder Armpanddt vnnd andern Clainaten sambt den Ringen auf Dreyhundert Reinisch gulden werdt/ vnd nit darüber an Ir tragen.“

halten [...]“⁵⁶² an die Normierung der Männer angepasst wurden und deswegen eine kürzere Regulierung in den Ordnungen aufweisen. Zusätzlich dazu kann anhand des Quellenkorpus abgeleitet werden, dass zwischen drei Regulierungstypen unterschieden werden kann: 1. klare Verbote (kein/nicht/ verboten/weder/enthalten), 2. Erlaubnisse (mögen/soll/unverboten) und 3. Beschränkungen wie Ausnahmen (allein/außerhalb/kein besseres) oder Höchstwerte (nicht über/nicht länger/sondern allein). Diese drei Typen dürfen nicht als statisch gesehen werden, sondern wurden in Kombination oder für sich alleinstehend angewendet, wobei besonders die Beschränkung in Verbindung mit den ersten beiden Typen auftritt.

ii. Strafen

Mit der Sanktionierung von Normübertretung wurden zwei Ziele verfolgt, einerseits die Bestrafung der Tat im Interesse der Gemeinschaft und andererseits die Abschreckung vor weiteren Übertretungen. Hieraus sollte sich ein System entwickeln, welches der Obrigkeit die Möglichkeit bot, Strafen nach der Schwere des Vergehens zu verhängen. Die in Kleiderordnungen etablierten Sanktionen sollten einen vereinheitlichten und rationalisierten Charakter annehmen.⁵⁶³ Trotz alledem müssen Ordnungen weniger als Strafordnungen, sondern als policeyliche Anordnung gesehen werden, welche keine schwere Bestrafung nach sich ziehen muss. Zumeist waren es Geldstrafen oder der Entzug der Gewerbeberechtigung auf Zeit, aber auch die Verbannung aus der Stadt war möglich.⁵⁶⁴

Die Höhe der Strafe innerhalb der Ordnungen bemaß sich am jeweiligen Stand.⁵⁶⁵ Innerhalb der monetären Strafen kann zwischen einer generellen Geldstrafe und einer differenzierten unterschieden werden, „[...] die hinter jedem der einzelnen Tatbestände ein verschieden hohes Strafmaß angibt.“⁵⁶⁶ Eine Untersuchung der Strafstrukturen ermöglicht ebenfalls einen Einblick „in die obrigkeitliche Auffassung zum Vermögen und Ansehen der einzelnen Personen“.⁵⁶⁷

⁵⁶² Vgl. *RPO 1530*, 11/2: Ehefrauen, unverheiratete Frauen und Kinder, 143.

⁵⁶³ Vgl. *Eisenbart*, Kleiderordnungen, 37f.

⁵⁶⁴ Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte, 10.

⁵⁶⁵ Vgl. *Iseli*, Gute Policey, 42.

⁵⁶⁶ *Eisenbart*, Kleiderordnungen, 38.

⁵⁶⁷ Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 231.

Anhand Tabelle 5 kann gezeigt werden, dass weder in der Reichs- noch den landesfürstlichen Policeyordnungen zwischen den Ständen hinsichtlich des Strafumsangs spezifische Unterscheidungen angeführt wurden. Jedoch kann aufgrund der in den beiden betrachteten Reichspoliceyordnungen verwendeten Floskel „zweifach so viel als das Kleid/Kleinodts Wert“⁵⁶⁸ davon ausgegangen werden, dass es eine indirekte Differenzierung der Strafen je nach Wert und somit Stand des Bestraften gab. Diese Annahme kann auch für die landesfürstliche Ordnung von 1552 und deren Staffelung nach Übertretung (1. 10ter Teil des Ganzen Kleides oder Schmuck/ 2. ½ Teil des Ganzen Kleides oder Schmucks/ 3. Ganzer Teil wie Kleid/Schmuck/Kleinod⁵⁶⁹) Anwendung finden, da die Strafhöhe an den Wert des Stückes angepasst wird. Im Vergleich dazu sind auf der Stadtebene die Strafhöhen differenzierter ausgearbeitet worden, so finden sich in der Nürnberger Kleiderordnung je nach Objektgruppe und Stand ein Strafmaß zwischen 3 und 50 Gulden, wobei 3 Gulden das Grundstrafmaß für jeden Stand darstellt.⁵⁷⁰ Die Wiener Kleiderordnung unterscheidet zu Beginn zwischen den Strafhöhen und dem Stand, da sich die oberen Stände früher (ab 14 Tage nach der Veröffentlichung) als die unteren Stände an die Normierung halten müssen. Aufgrund dessen findet sich ein Strafausmaß von 15 Gulden, welches sich sukzessive auf 5 bzw. 2 Gulden für Knechte und „Dirnen“ reduziert.⁵⁷¹ Da hierbei die Strafen nicht an dem Wert des Stückes wie in den RPO 1530/1577 und PO 1552 bemessen werden, können diese auch finanziell spürbarer für die betroffenen Personen sein.⁵⁷²

Nicht nur Geldstrafen wurden verhängt, sondern auch die Konfiskation von Kleider- und Schmuckstücken war Teil der Sanktionierung von Übertretungen. Während hier vor allem die Bestrafung der Träger angesprochen wird, sind aber auch Schneider, Schuster, Kürscher oder Goldschmiede aufgrund der Herstellung von verbotenen Kleider-/Schmuckstücke betroffen. So werden in den Ordnungen des 15. Jahrhunderts besonders Schuster wegen der Herstellung der verpönten Schnabelschuhe

⁵⁶⁸ *RPO 1530*, 22/2: Obrigkeiten sollen die Bestimmungen selbst einhalten und gegenüber ihren Untertanen zur Anwendungen bringen; gegen Säumige soll der Fiskal vorgehen, 151; *RPO 1577*, 14/7: Obrigkeiten sollen diese Ordnung selbst beachten und gegenüber ihren Untertanen anwenden, bei Androhung von Strafe, 233.

⁵⁶⁹ *PO 1552*, 32/2: Strafen vnd Kleiderordnung für Juden.

⁵⁷⁰ Vgl. *NKO 1477*, 318–327.

⁵⁷¹ Vgl. *WKO 1450*.

⁵⁷² Vgl. *Iseli*, Gute Policey, 42. Iseli meint, dass die Strafen auf der städtischen Ebene im Vergleich zu der Reichsebene tiefer angesetzt sind und dadurch für die Bestraften auch finanziell einschneidender sind.

reguliert.⁵⁷³ In diesem Kontext kann die Regulierung der Schneider in der PO 1566 erwähnt werden, welche die Anfertigung von Kleidern, die der Ordnung zuwiderhandeln, untersagt.⁵⁷⁴ Die angeführte Konfiskation von Stücken wird neben der Zahlung einer Strafe in den Reichspoliceyordnungen von 1530⁵⁷⁵ und 1577⁵⁷⁶ ebenfalls verlangt, während in der landesfürstlichen Ordnung von 1566 nur davon gesprochen wird, dass „dasselb verbotten Klaid/ oder zierde/ gentzlich zur Straff verfallen sein“⁵⁷⁷ soll.

⁵⁷³ Vgl. *Eisenbart*, Kleiderordnungen, 41.

⁵⁷⁴ Vgl. *PO 1566*, 5/11: Verbotene Kleider dürfen nicht von Schneidern angefertigt werden. „Es soll auch allen Schneidern hiemit jetzt allsbaldt Ernstlich eingesagt vnd verbotten sein. Dergleichen Newe Klaiden wider dise vnser ordnung nit zumachen/ sondern deren gentzlich/ es sey gegen Mans/ oder Frawen Personen/ zuenthalten/ Da aber deren ainer oder mehr/ darwider vber treten wurde/ der oder dieselben verweisung deß Hoffs/ vnnd inn ander weeg Ernstlich gestrafft werden.“

⁵⁷⁵ Vgl. *RPO 1530*, 22/2: Obrigkeiten sollen die Bestimmungen selbst einhalten und gegenüber ihren Untertanen zur Anwendungen bringen; gegen Säumige soll der Fiskal vorgehen, 151. „[...] soll eyne jede oberkeyr die selbig bei verliering des kleydts oder kleynodts/ so wider diß vnser ordnung getragen/ darzu eyner gelt buß[...]“

⁵⁷⁶ Vgl. *RPO 1577*, 14/7: Obrigkeiten sollen diese Ordnung selbst beachten und gegenüber ihren Untertanen anwenden, bei Androhung von Strafe, 234. „[...] „Soll ein jede Obrigkeit dieselbigen bey verliering deß Klaidts/ oder Clainots/ so wider diese unsere ordnung getragen/darzu einer geltbuß[...]“

⁵⁷⁷ *PO 1566*, 5/9: Strafe bei Nichteinhaltung.

Ordnung	Personengruppe	Strafhöhe	Zusätzliche Informationen	Differenzierung
WKO 1450	1. Bürgermeister, Stadtrichter, Rat und ihre Ehefrauen 2. Genannte oder (deren) Hausfrauen 3. alle Männer und Frauen 4. Knechte und Dirnen	Geldstrafe: zwischen 2 bis 15 Gulden	1. Erste 2 Wochen: von jedem Stück 15 Gulden 2. Nächste 4 Wochen: von jedem Stück 10 Gulden 3. Nächste 6 Wochen: von jedem Stück 5 Gulden 4. Nächste 8 Wochen: von jedem Stück 2 Gulden	Ja
NKO 1477	Frauen, unverheiratete Töchter Männer, Bürger/Bürgerin, Inwohner/Inwohnerin	Geldstrafe: zwischen 3 bis 50 Gulden	Nutzung bei Bürger Turnier Kleinod: Neues Spital.	Je nach Objektgruppe/ Stand sind unterschiedliche Strafhöhen möglich – zumeist jedoch für alle Stände eine Grundhöhe von 3 Gulden zu verrichten.
RPO 1530	Keine genannt.	1. Konfiskation des Kleidungsstücks/Kleinods. 2. Geldstrafe: Zweimal der Kleid-/Kleinodwert.	/	Keine genannt.
PO 1552	Keine genannt	Geldstrafe, gestaffelt nach Übertretung: 1. 10ter Teil des Ganzen Kleides oder Schmuck 2. Halber Teil des Ganzen Kleides oder Schmucks 3. Ganzer Teil wie Kleid/Schmuck/Kleinod	Nutzung der Strafe: ein Viertel dem Anzeiger, die Hälfte an arme, notdürftige Leute, übriger Teil an die Obrigkeit wenn kein Anzeiger, dessen Viertel ebenfalls an die Armen	Keine genannt.
PO 1566	„Personen des hohen und niederen Stands.“	„der soll dasselb verboten Klaid/ oder zierde/ gentzlich zur Straff verfallen sein“ ⁵⁷⁸	/	Keine genannt.
RPO 1577	Keine genannt.	1. Konfiskation des Kleidungsstück/Kleinods. 2. Geldstrafe: Zweimal der Kleid-/ Kleinodwert.	/	Keine genannt.

Tab. 5: Sanktion und deren Ausführungen

⁵⁷⁸ PO 1566, 5/9: Strafe bei Nichteinhaltung.

Hervorzuheben ist, dass die Strafen in Kleiderordnungen bei wiederholter Tat nicht erhöht werden mussten, sondern durch eine „Strafformel“, die besagt, dass „jeder neue Verstoß mit einer Wiederholung der Strafe geahndet“ werden soll, geregelt wurde. Ein weiterer Aspekt ist die Frage der Haftung, da in den Ordnungen Männer/Väter für ihre Frauen/Töchter haftbar gemacht werden konnten.⁵⁷⁹

Auf die Thematik der sich wiederholenden Verstöße wird in drei Ordnungen des Quellenkorpus eingegangen. In der landesfürstlichen Ordnung 1552 wird zwischen den ersten drei Übertretungen unterschieden. Während sich in der Nürnberger Kleiderordnungen nur eine Strafformel für die Übertretungen bei Scharlach⁵⁸⁰ und Frauenkleidung⁵⁸¹ findet, sanktioniert die Wiener Kleiderordnung wiederum die ÜbertreterInnen mit einer gleichbleibenden Geldstrafe unabhängig des Standes (z.B. „der oder die soll so oft es geschieht von jedem Stück regelt, der Stadt zehn Gulden Strafe erlegen“⁵⁸²). Die Frage der Haftung wird in keiner der gewählten Ordnungen behandelt, dafür aber die Frage der Nutzung. Dies wird in der PO 1552 anteilmäßig auf den Anzeiger, die Obrigkeit und Bedürftigen aufgeteilt. Im Gegensatz dazu wird in der NKO 1447 bei der Normierung der Ringe oder Kleinodien für die Bürger festgehalten, dass diese bei nicht Beachtung der Normierung an das Neue Spital („dieselben Ring oder cleinat oder so vil wert, sullen Jn den Newen Spital verfallen sein, vnd geben werden“⁵⁸³) fallen. Für die anderen vier Ordnungen wurde die Verwendung der Strafe nicht ausgeführt, wodurch keine Informationen diesen Aspekt betreffend herausgearbeitet werden können.

Abschließend kann gesagt werden, dass die sechs Ordnungen auf ein System von Geldstrafen (sowohl generell und differenziert) sowie teilweise auf Konfiskation des betreffenden Stückes abstellen, wobei auf der Stadtebene und in der PO 1552 eine stärker ausgearbeitete Sanktionierung (hinsichtlich von angesprochenen Personen, Strafhöhen und Nutzung der Strafe) vorgefunden werden kann. Zusätzlich sollte noch

⁵⁷⁹ Vgl. *Eisenbart*, Kleiderordnungen, 42.

⁵⁸⁰ Vgl. *NKO 1447*, VOM SCHARLACH, 319. „Wer das vberfür der müst als offft er darvmb gerugt wurde alle tag zehen guldein [...]“

⁵⁸¹ Vgl. *NKO 1447*, VON FRAWEN CLAIDERN, 326. „So offft das beschee, drey Guldin Reinisch auff das Rathaus on gnad zu puß geben.“

⁵⁸² *WKO 1450*.

⁵⁸³ *NKO 1447*, DAS DHEIN BURGER SCHARPF RENNEN ODER CLEINAT TRAGEN SOL ETC., 324f.

hinzugefügt werden, dass in der Literatur⁵⁸⁴ keine tiefergehende Analyse zu Strafen und deren Systematik vorhanden ist.

⁵⁸⁴ Bis auf Liselotte Eisenbart, deren Analyse auf deutsche Städte zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert basiert, wird zwar in der Literatur auf den Aspekt der Strafen verwiesen, jedoch wird keine umfangreiche Untersuchung vorgenommen. Gertraud Hampel-Kallbrunner geht auf den Aspekt der Strafen ein, jedoch in einer allgemeinen Erarbeitung ihrer Quellenbeispiele.

X. Conclusio

Kleider- und Policeyordnungen bieten als Quellentypus für die Geschichtswissenschaft einen umfassenden Einblick wie von Seiten der Obrigkeit das Leben der Gesellschaft beeinflusst werden sollte.

Über die Intensivität der Normierung von Kleidung und Aufputz in den Ordnungen können Rückschlüsse über deren Bedeutung für die Obrigkeit geschlossen werden. Die Herausgabe von eigenen Kleiderordnungen in Städten wie Wien und Nürnberg sprechen für die Relevanz der Notwendigkeit, Bekleidung innerhalb dieser Gesellschaften eigens zu normieren. Das steigende Bedürfnis, Kleidung auf der landesfürstlichen- und Reichspoliceyebene zu thematisieren, wird anhand der vier Ordnungen nachvollziehbar. Auf der Reichsebene wird in der ersten Policeyordnung von 1530 die Verwendung von Textilien, Pelzen, Aufputz und Schnitten in 13 von 39 Artikeln eingehend reguliert. Aufgrund des in Vergessenheit geratenen Anspruches von Gottgefälligkeit wurde im Jahr 1577 die dritte Reichspoliceyordnung herausgegeben, welche die Kleidernormierung auf sechs Paragraphen reduziert hat, wobei die Artikelanzahl mit 38 beständig geblieben ist.

Die Rolle der Kleidernormierung auf der landesfürstlichen Ebene kann anhand der Policeyordnung von 1552 erkannt werden, da diese in acht bzw. neun Artikeln (wenn man die Regulierung der Juden hinzuzählt) von insgesamt 92 Artikel die Verwendung von Textilien, Aufputz, Bekleidungsformen und deren Wertigkeit beschränkt. In Folioangaben gesehen wird hierbei von zehn von 81 Seiten gesprochen. Der beständige Wille der Erhaltung der ständischen Unterschiede anhand der Bekleidung von Seiten der Obrigkeit wird auch in der wesentlich kürzeren Ordnung von 1566 ersichtlich, welche sich noch immer auf ein Viertel der 16-seitigen Verordnung mit der Beschränkung des Bekleidungskonsums beschäftigt.

Inwiefern die Obrigkeit der Bekleidung ihrer Gesellschaft und deren ständischen Gliederung eine besondere Rolle zugesprochen hatte, kann auch anhand der Begründung für die Verabschiedung von Kleidergesetzgebungen analysiert werden. Da sowohl in der RPO 1530, RPO 1577 also auch in der PO 1552 artikuliert wird, dass sich Personen nach ihrem Stand und Vermögen zu kleiden haben und aufgrund ihres übermäßigen Kleiderkonsums nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer innerhalb

der Gesellschaft welchen Stand, einnimmt und um diese Unterscheidung wieder zu gewährleisten, muss eine Kleiderordnung verabschiedet werden.

Die damit einhergehende gesellschaftliche Unterteilung ermöglicht einen differenzierten Einblick aus der obrigkeitlichen Perspektive. Je nach Ebene können unterschiedliche Erkenntnisse gewonnen und es kann gesagt werden, dass je umfassender die Gruppe der Normierten ist, desto weniger klar definiert und ausdifferenziert sind sie in den Ordnungen vorzufinden.

Bis auf die Wiener Kleiderordnung, welche die damalige gesellschaftliche Struktur detaillierter und akkurater wiedergibt, findet sich in den anderen fünf Ordnungen keine exakte Wiedergabe der damaligen Gesellschaftsstruktur. Vielmehr kann von einer breiten und allgemein gehaltenen Unterteilung gesprochen werden, welche den Versuch unternimmt, eine große Bandbreite an Personen zu vereinheitlichen und zu normieren. Hierbei nimmt die Nürnberger Kleiderordnung eine Sonderstellung ein, da die Normierenden gar nur die Bürger- und Inwohnerschaft als ständische Normierungsinstanz genannt hat, jedoch ohne eine stärkerer (Aus-)Differenzierung der Personen. Darüber hinaus wird von der Obrigkeit nicht nur durch das Geschlecht, sondern auch Objektgruppen als Regulierungskategorie verwendet.

Eine Unterscheidung zwischen den Ordnungen kann daran festgemacht werden, dass auf der Stadtebene vom obersten Stand zum untersten normiert wird, während es auf der landesfürstlichen- und Reichsebene spiegelverkehrt vorgenommen wurde. Zusätzlich dazu findet auf der landesfürstlichen- und der Reichsebene die Untergliederung nicht nur auf einer räumlichen Sphäre statt, sondern auch auf einer ständischen. Die räumliche Untergliederung bleibt mit am Land, in der Stadt und den Märkten allgemein gehalten und es gibt keine näheren Auskünfte, was hierunter verstanden werden konnte. Zusätzlich betrifft die räumliche Unterteilung nur die unteren Hierarchieebenen, während der Adel, die Ritterschaft, die Grafen und Herren sowie deren Frauen nur eine Unterscheidung nach Stand und weiter nach Geschlecht aufweisen. Mit Ausnahme der Nürnberger Kleiderordnung werden innerhalb der verbliebenen fünf Ordnungen zuerst die Männer und dann die Frauen sowie Töchter kleidungsmäßig reguliert. Wer/Was hierbei nahezu immer unerwähnt bleibt, sind die Söhne, der Umgang mit durchreisenden Personen und ob es räumliche oder zeitliche Eingrenzungen für die regulierten Bekleidungsstücke gibt.

Hinsichtlich der Frage nach der Konstruktion von Identität durch Kleidung in Ordnungen sollte eher davon gesprochen werden, dass der Obrigkeit die Verbindung zwischen dem jeweiligen Stand/der jeweiligen Personengruppe, deren Identität und der damit einhergehenden Bekleidung bewusst war. Die Obrigkeit erhob Kleidung zum Politikum, da sie ihnen die Funktion der Stilisierung von Hierarchien und somit der sozialen Ordnungen in der Gesellschaft zusprach. Zusätzlich dazu kann im Kontext von Normen zwischen zwei verschiedenen Arten unterschieden werden – einerseits negative Normen im Sinne von (Trage-)Verboten und andererseits positive Vorschriften wie Ausnahmen, Höchstmengen sowie -werten. Die Gewährung von Vorrechten wurde dazu genutzt, um Kleideraufwand je nach Stand zu erlauben und dadurch auch Zugehörigkeit und Abgrenzung zu ermöglichen.

So finden sich in der Unter- und Bürgerschicht vorwiegend Verbote und Einschränkungen von hochwertigen Stoffen, Pelzen und Aufputz vor, während in den obersten Ständen Erlaubnisse und teils Limitierungen bei den Stoff-/Pelzvarianten oder Wertigkeit vorliegen. Wobei die Wertbeschränkungen zumeist sehr hohe Summen umfassen, wodurch von einer Möglichkeit der Luxusentfaltung gesprochen werden kann. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Obrigkeit die Wertigkeit und die damit einhergehende Bedeutung des Materials oder Aufputzes bewusst war und auch für die Erhaltung der Ständeordnung instrumentalisiert wurde, da Wertbeschränkungen nur im Kontext von allgemein gehaltenen Normierungen oder Maßbeschränkungen vorkommen.

Anhand der Beschränkung von Tuch wird aufgezeigt, dass bis auf den hochwertigen Schamlott keine Ausdifferenzierung der Stoffvarianten vorgenommen wurden, weswegen es durch Wertbeschränkungen bei der Unter- und Bürgerschicht auf der landesfürstlichen- und Reichsebene zur ständischen Unterscheidung kommt. Seidenstoffe wurden stärker variiert, wodurch kaum Limitierung des Wertes vorzufinden sind, sondern durch Verbote oder beschränkte Verwendungsformen konnte Exklusivität von höheren Personengruppen gewährleistet werden. Aufgrund der Normierung von unterschiedlichen Seidenvarianten und der damit symbolisierten Wertigkeit kann davon ausgegangen werden, dass der Obrigkeit bewusst war, welches differenzierte Ansehen und welche Abgrenzungen hiermit einherging. Dies kann auch bei den Pelzen ausgemacht werden, da mit der Differenzierung der Pelzsorten eine Beschränkung des Wertes zwangsläufig inkludiert war.

Stoffmengen und Schnitte wiederum boten Möglichkeiten der Luxusentfaltung und der Repräsentation des Standes, weswegen es bei der Bürger- und Unterschicht in vier von sechs Ordnungen zu Beschränkungen und Verboten kam. Die Oberschicht unterlag keinerlei Vorgaben, wodurch es ihnen möglich war, einen gewissen Bekleidungsluxus aufzuweisen.

Solch ein Bekleidungsluxus waren ebenso Verzierungen der äußerlichen Erscheinung, welche zur Betonung der öffentlichen Bedeutung sowie Exklusivität und Gruppenzugehörigkeit herangezogen werden konnte. Befestigter Dekor konnte die Bekleidung durch die Anbringung von Perlen, Edelsteinen oder Stickereien individualisieren und aufgrund ihrer Sichtbarkeit den Wohlstand und sozialen Status nach außen repräsentieren. Perlen und Edelsteine waren hochwertige Zierelemente, weswegen sie vor allem verboten, und nur einschränkt im Zusammenhang von kleinflächiger Verwendung und geringeren Wertigkeiten für die Bürger- und Oberschicht gewährt wurden. Stickereien und der Aufputz von Kopfbedeckungen waren auch aufgrund ihrer Aufwendigkeit und Kostbarkeit nur beschränkt zugelassen.

Die Verwendung von Materialmenge und Qualität war auch bei Verbrämungen wesentlich für die ständische Repräsentation der TrägerInnen. Hervorzuheben ist, dass Regulierungen besonders im Zusammenhang mit Kantenanschlüssen der Oberbekleidung vorzufinden sind, aufgrund ihrer guten Sichtbarkeit für die BetrachterInnen. Diese Besätze wurden vor allem kleinflächig sowie mit hochwertigen Materialien angefertigt. Den unteren Ständen wurde das Tragen entweder untersagt oder auf eine schlechte Qualität bzw. kleine Mengen beschränkt. Den oberen Ständen wiederum wurden teure Seidenstoffe, mit Perlen, Silber oder Gold sowie eine umfassendere Stoffmenge zugestanden. Hierbei wurde ebenfalls keinerlei Beschränkung des Wertes vorgenommen, da es zu einer Ausdifferenzierung des zu verwendenden Materials kam.

Beim Schmuck lässt sich das Bewusstsein für die Bedeutung von Aufputz für die Symbolik der ständischen Repräsentation gut erkennen, da es ein traditionelles Vorrecht, Schmuck zu tragen und somit Luxus nach außen zu vermitteln, für die Oberschicht gab. Deswegen wurden den unteren Ständen Ringe, Ketten und Kleinodien entweder verboten oder mit Wertbeschränkungen belegt, während den oberen Ständen diese mit teils sehr hohen Wertigkeiten zugestanden waren. Ebenso

wie die Normierung von Gold und Silber, da diese nur in Form von kleineren Ausführungen für die unteren Schichten gestattet wurden, während die Oberschicht großflächige Verwendungsformen vorweisen durfte. Trotzdem sind standesunabhängig vor allem Beschränkungen und Verbote auszumachen, da Gold und Silber eine besondere Hochwertigkeit und Exklusivität symbolisierten.

Die Normierung der Kopfbedeckung war stark mit dem Stand und deren Repräsentation verbunden, beispielsweise wenn unverheirateten Frauen standesunabhängig das Tragen von Haarbändern mit hochwertigen Seidenstoffen gestattet wurde, aber das Tragen von Baretten der Unter- und Bürgerschicht verboten war, da diese der Oberschicht vorbehalten waren. Kopfbedeckungen unterlagen einer intensiven Regulierung in Bezug auf die verwendeten Materialien (Besatz oder Fertigungsstoff) und Limitierung des Wertes beim Aufputz oder des Stückes aufgrund ihrer Symbolmacht.

Hierbei sei anzumerken, dass einerseits die detaillierte Regulierung und andererseits die ungenaue Ausdifferenzierung den Normierten Schlupflöcher für die Umgehung der Verbote und Einschränkungen boten, da beispielsweise die TrägerInnen auf ähnlich aussehende Alternativen ausweichen konnten. Deswegen war es möglich innerhalb der jeweiligen Stände einen gewissen Bekleidungsluxus zu pflegen.

Des Weiteren konnte die Rolle von Farbe bei der Identitäts- und somit Standeszuweisung im Quellenbestand im Zusammenhang des hochwertigen „Carmasin“ und des ausgrenzenden Gelbs herausgearbeitet werden. „Carmasin“ bezeichnet die Farbe Scharlach sowie einen scharlachroten Stoff, welcher besonders in den oberen Ständen im Zusammenhang mit Vorschriften und Verboten wiederzufinden war, wobei dieser nur in den PO und RPO reguliert wurde. Dies kann damit argumentiert werden, da „Carmasin“ ein Luxusgut darstellte und somit deren symbolisierte Wertigkeit und Standeszugehörigkeit normiert werden sollte. Gelb wiederum wurde für die Visualisierung von Stigmatisierung verwendet sowie zur zusätzlichen Kennzeichnung von Gruppen. Diese Kennzeichnung findet in drei Ordnungen (RPO 1530, PO 1552, WKO 1450) für „Juden“ und „Dirnen“ Anwendung, wobei für erstere ein gelber Ring an der Oberbekleidung Verwendung fand, während zweitere ein gelbes Tuch unter der Achsel zu tragen hatten.

Hinsichtlich von Trageverboten können diese im Quellenbestand bis in die obersten Schichten vorgefunden werden, aber umso höher der Stand umso vorherrschender ist eine sogenannte „Verbot-Erlaubnis-Beziehung“, welche ein Wechselspiel von Verboten mit Erlaubnissen benennt. Es kann gesagt werden, dass dieses Wechselspiel auch in den unteren Ständen vorzufinden ist, jedoch je höher in der gesellschaftlichen Hierarchie, desto mehr nehmen die Verbote ab und desto öfter sind Erlaubnisse in Kombination mit Beschränkungen herangezogen worden.

In den Quellen kann ebenfalls eine geschlechterspezifische Unterscheidung hinsichtlich der Normierung von Frauen und Männern gemacht werden. Während in der WKO 1450 durchgehend Frauen mit Verboten und Ausnahmen reguliert wurden, sind es die Männer, in der NKO 1447, die öfter eine Normierung erfahren haben. Im Vergleich dazu wurden in der RPO 1530 und PO 1552 Frauen marginal öfter mit Vorschriften reguliert, während Töchter und unverheiratete Frauen fast ausschließlich Zugeständnisse erhalten haben. Die Regulierung von Frauen fällt teils auch kürzer aus als die der Männer, da sich eine Regulierungsformel in den Ordnungen finden lässt. Zusätzlich dazu können drei Regulierungstypen herausgearbeitet werden: Verbote, Erlaubnisse, Beschränkungen mit Ausnahmen, welche jedoch nicht als statisch, sondern in Kombination oder für sich alleinstehend gesehen werden sollten.

Abschließend kann gesagt werden, dass die obrigkeitliche Vorstellung von Stand und Gewand miteinander verwoben waren, wie Fäden, die ein Gewebe bilden. Die Obrigkeit war sich der Rolle sowie der Bedeutung von Bekleidung für eine ständische Ordnung bewusst, weswegen sie auch in diese regulierend eingriffen, um sicherzustellen, dass gesellschaftliche Hierarchien erhalten und sichtbar bleiben. Des Weiteren gab es ein umfassendes Bewusstsein für die damals verwendeten Materialien, die Aufputzmöglichkeiten, die Bekleidungsstücke und welche Wertigkeit diese innerhalb der Gesellschaft einnahmen. Deren Einschränkung oder Gewährung sollte eine erkennbare Unterscheidung zwischen den unteren sowie den oberen Schichten ermöglichen und versuchte somit Gruppenidentitäten abzubilden.

XI. Abstract

Kleidung und Identität können nicht voneinander getrennt wahrgenommen werden, sondern sind eng miteinander verwoben. Während es heutzutage für die Menschen eine Selbstverständlichkeit darstellt, ihre Persönlichkeit durch ihren Kleidungsstil auszudrücken, war diese Freiheit des Identitätsausdrucks nicht immer vorhanden. Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit wurden die Menschen und ihr Bekleidungszugang verstärkt eingeschränkt und in Ordnungen von Seiten der Herrscher reguliert, um die soziale Ordnung zu sichern. Anhand von je zwei Stadt-, landesfürstlichen- und Reichsordnungen Österreichs und des Heiligen Römischen Reichs im Zeitraum von 1447 bis 1577 wurde untersucht, welche Bedeutung Kleidung in Ordnungen eingenommen hat, inwiefern hierbei Identitätskonstruktionen von Seiten der Obrigkeit vorgenommen wurden und welche obrigkeitlichen Perspektiven auf die damalige Gesellschaft ausgemacht werden können. Eine qualitative Inhaltsanalyse nach Mayering und der historischen Semantik hat ergeben, dass der Obrigkeit die Verbindung zwischen Identität und Kleidung bewusst war, weswegen sie in den Kleiderkonsum normierend eingriffen, um eine ständische Unterscheidung sicherzustellen. Hierbei wurden als übergeordnete Untersuchungskategorie Material, Aufputz und Wert herangezogen, während die ständische Gliederung die untergeordnete Kategorie einnimmt, um die Verbindung von Identität, Kleidung und obrigkeitliche Regulierungsvorhaben herauszuarbeiten.

Clothing and identity cannot be perceived separately, but are closely interwoven. While it is a matter of course for people today to express their personality through their style of dress, this freedom of identity expression was not always available. In the Middle Ages and the early modern period, people and their access to clothing were increasingly restricted and regulated by rulers to secure social order. Based on two city, two princely and two imperial ordinances of Austria and the Holy Roman Empire in the period from 1447 to 1577, the importance of clothing in ordinances was analysed, the extent to which identity constructions were carried out by the authorities and which authoritarian perspectives on society at the time can be identified. A qualitative content analysis according to Mayering and historical semantics has shown that the authorities were aware of the connection between identity and clothing, which is why they intervened in clothing consumption in a standardising way in order to ensure a

distinction between classes. Here, material, finery and value were used as the superordinate category of investigation, while the class structure took the subordinate category to work out the connection between identity, clothing and the authorities' regulatory plans.

XII. Siglenverzeichnis

NKO 1447

Melanie *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung. Kulturelle Ordnungssysteme in Kleiderordnungen aus Nürnberg, Regensburg und Landshut zwischen 1470–1485 (Münster/ New York 2019), 318–327.

PO 1552

Kaiser Ferdinand I., Römischer zu Hungern vnnd Behaim [et]c. Königlicher Mayestat, Ertzhertzen zu Osterreich [et]c. Ordnung vnd Reformation guter Pollicey, In derselben fünff Niderösterreichischen Lannden vnd Fürstlichen Graffschafft Görtz auffgericht vnnd erneuert, Anno 1552. [online unter: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10941304-3> (3.8.2020)].

PO 1566

Kaiser Maximilian II., Der Rö: Khay: Mat: Maximilian des anndern, zü allen Zeitten Merer des Reichs auch zu Hungern vñ Behem [et]c. Kuenigs Ertzhertzog zu Osterreich [et]c. Reformation Bestaettigung vnd besserung Weilendt Kayser Ferdinanden Hochloeblichster Gedechnus hievor außgangnen Pollicey Ordnung In jrer Kayserlichen Mayestat Nideroesterreichischen Landen jetzt von Newem Außgangen vnd Publiciert. Anno. 1.5.66 [online unter: <http://data.onb.ac.at/rep/10859614> (3.8.2020)].

WKO 1450

Universität Innsbruck, Projekt und Forschung. Wiener Kleiderordnung um 1450 [online unter:

<https://www.uibk.ac.at/archaeologien/forschung/arbeitsgemeinschaften/abt/quellen/wien.html> (20.04.2024)]; In: Anton *von Geusau*, Die Geschichte der Belagerung Wiens durch den König Mathias von Hungarn, in den Jahren 1484 - 1485 (Wien 1805), 90-96.

RPO 1530/1548/1577

Matthias *Weber* (Hg.), Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition. (Ius Commune Sonderheft 146, Frankfurt am Main 2002).

XIII. Literatur- und Quellenverzeichnis

Neithard *Bulst*, Kleidung als sozialer Konfliktstoff. Probleme kleidergesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge. In: *Saeculum* 44 (1993), 32–46.

Wilhelm *Brauneder*, Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiornungen des 16. Jahrhunderts. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 3/2 (1976), 205–219.

Wilhelm *Brauneder*, Die Policygesetzgebung in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts. Derzeitiger Forschungsstand und Perspektiven. In: Michael *Stolleis* (Hg.), *Policy im Europa der Frühen Neuzeit* (Frankfurt am Main 1996), 299–316.

Wilhelm *Brauneder*, Stellung und Verhältnis sozialer Gruppen in den deutschen Polizeiornungen des 16. Jahrhunderts. In: Heinz *Duchhardt* (Hg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit* (Köln/Wien 1997), 203–214.

Wolfgang *Brückner*, Kleiderzeichen in Geschichte und Gegenwart. In: *Bayerische Blätter für Volkskunde* 18 (1991), 34–46.

Melanie *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung. Kulturelle Ordnungssysteme in Kleiderordnungen aus Nürnberg, Regensburg und Landshut zwischen 1470–1485 (Münster/New York 2019).

Peter *Csendes*/Ferdinand *Oppl*, *Wien im Mittelalter. Zeitzeugnisse und Analysen* (Wien/Köln 2021).

Deutsches Rechtswörterbuch. In: Heidelberg Akademie der Wissenschaften, online unter: <https://drw.hadw-bw.de/drw-cgi/zeige> (10.03.2024).

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. In: Wörterbuchnetz, online unter: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB> (10.03.2024).

Michael *Diefenbacher*, Nürnberg, Reichsstadt, Verwaltung. In: *Historisches Lexikon Bayerns*, 09.03.2010, online unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/N%C3%BCrnberg,_Reichsstadt:_Verwaltung (07.01.2022).

Michael *Diefenbacher*/Horst-Dieter *Beyerstedt*/Martina *Bauernfeind*, *Nürnberg. Kleine Stadtgeschichte* (Regensburg 2017).

Martin *Dinges*, Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozess der „Sozialdisziplinierung“?. In: Gerhard *Jaritz* (Hg.), Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Wien 1997), 39–53.

Anne-Marie *Dubler*, Unehrlische Berufe. In: Historisches Lexikon der Schweiz HLS, 25.01.2013, online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025613/2013-01-25/> (01.11.2022).

Umberto *Eco*, Zeichen. Einführung in einen Begriff und seine Geschichte (Frankfurt am Main 1977).

Klaus *Eder*, A Theory of Collective Identity. Making Sense of the Debate on a 'European Identity'. In: European Journal of Social Theory 12/4 (2009), 427–447.

Liselotte C. *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700 (Göttingen/Berlin/Frankfurt 1962).

Rudolf *Endres*, Zur Einwohnerzahl und Bevölkerungsstruktur Nürnbergs im 15./16. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 57 (1970), 242–271.

Rudolf *Endres*, Sozialstruktur Nürnbergs. In: Gerhard *Pfeiffer* (Hg.), Nürnberg, Geschichte einer europäischen Stadt (München 1971), 194–199.

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, online unter: <https://fwb-online.de/> (10.03.2024).

Barbara *Grabner*, Wildkaninchen: Könighasen. In: natur&land 2/20 (2020), 35–38.

Grammatisch-Kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart (Ausgabe letzter Hand, Leipzig 1793–1801). In: Wörterbuchnetz, online unter: <https://www.woerterbuchnetz.de/Adelung> (10.03.2023).

Valentin *Groebe*, Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters (München 2004).

Gertraud *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs (Wien 1962).

Peter Claus *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit 1486–1806 (Stuttgart 2005).

Karl Härter, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert. In: *Ius Commune* 20 (1993), 61–141.

Karl Härter, Soziale Disziplinierung durch Strafe?. Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 26/3 (1999), 365–379.

Karl Härter, Das Recht des Alten Reiches: Reichsherkommen, Reichsgesetzgebung und „gute Policey“. In: Stephan Wendehorst/Siegfried Westphal (Hg.), *Lesebuch Altes Reich* (München 2006), 87–94.

Karl Härter, Gesetzgebungsprozeß und gute Policey. Entstehungskontexte, Publikation und Geltungskraft frühneuzeitlicher Policeygesetze). In: André Holenstein/Frank Konersmann/Josef Pauser/Gerhard Sälter, *PoliceyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policey/Polizei in der Vormoderne* 3 (2002), online unter: https://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_03.pdf (03.08.2020).

Karl Härter, Die gute Policey als verbindendes Element der Landes- und Reichsgeschichte. In: Sabine Wüst (Hg.), *Schätze der Welt aus landeshistorischer Perspektive. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wolfgang Wüst* (St. Ottilien 2018), 3–12.

André Holenstein/Ruth Meyer Schweizer/Tristan Weddigen/Sara Margarita Zwahlen, Vorwort. In: André Holenstein/Ruth Meyer Schweizer/Tristan Weddigen (Hg.), *Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung. (Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Herbstsemester 2007. Berner Universitätsschriften 54, Wien/Bern 2010)*, 7–14.

Andrea Iseli, *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der frühen Neuzeit* (Köln/Weimar/Wien 2009).

Gerhard Jaritz, Kleiderfarbe. In: Harry Kühnel (Hg.), *Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom Alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter* (Stuttgart 1992), 133–136.

Gerhard Jaritz, Kleidung und Prestige-Konkurrenz. Unterschiedliche Identitäten in der städtischen Gesellschaft unter Normierungszwänge. In: *Saeculum* 44 (1993), 8–31.

Richard *Jenkins*, Social Identity (London/New York 2007).

Robert *Jütte*/Neithard *Bulst*, Einleitung. In: Saeculum 44 (1993), 2–7.

Robert *Jütte*, Stigma-Symbole. Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzig, Bettler). In: Saeculum 44 (1993), 65-89.

Jan *Keupp*, Die Wahl des Gewandes. Mode, Macht und Möglichkeitssinn in Gesellschaft und Politik des Mittelalters. In: Mittelalter-Forschung Bd. 33 (Ostfildern 2010).

Søren *Kjørup*, Semiotik (Köln/Weimar/Wien 2009).

Harry *Kühnel* (Hg.), Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom Alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter (Stuttgart 1992).

Harry *Kühnel*, Kleidung und Gesellschaft im Mittelalter. In: Harry *Kühnel* (Hg.), Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom Alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter (Stuttgart 1992), XXVI – LXIX.

Achim *Landwehr*, Policy vor Ort. Die Implementation von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Karl *Härter* (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Ius Commune Sonderheft 129, Frankfurt am Main 2000), 47–70.

Ingrid *Loschek*, Reclams Mode- und Kostümlexikon (Stuttgart 2005).

Hans *Medick*, Eine Kultur des Ansehens. Kleidung und Kleiderfarben in Laichingen 1750-1820. In: Historische Anthropologie 2/2 (1994), 193–212.

Gabriele *Mentges*, Kleidung als Technik und Strategie am Körper. Eine Kulturanthropologie von Körper, Geschlecht und Kleidung. In: André *Holenstein*/Ruth *Meyer Schweizer*/Tristan *Weddigen* (Hg.), Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung. (Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Herbstsemester 2007. Berner Universitätsschriften 54, Wien/Bern 2010), 15–42.

Gabriele *Mentges*, Europäische Kleidermode (1450-1950). In: Europäische Geschichte Online, 22.02.2011, online unter: <http://www.ieg-ego.eu/mentgesg-2011-de> (03.11.2022).

Mittelalter. In: Wien Geschichte Wiki, 25.03.2020, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/index.php?title=Mittelalter&oldid=396499> (13.09.2020).

Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Benecke, Müller, Zarncke. In: Wörterbuchnetz, online unter: <https://www.woerterbuchnetz.de/BMZ> (10.03.2024).

Mode. In: Ingrid *Loschek*, Reclams Mode- und Kostümllexikon (Stuttgart 2005), 373–374.

Peter *Nitschke*, Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei – Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimension von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift für historische Forschung 19 (1992), 1–27.

Oekonomische Encklopädie von J.G. Krünitz, online unter: <https://www.kruenitz1.uni-trier.de/> (10.03.2024).

Ferdinand *Oppl*, Leben im mittelalterlichen Wien. In: Peter *Csendes*/Ferdinand *Oppl* (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt. Von den Anfängen zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien/Köln/Weimar 2001), 411–494.

Ferdinand *Oppl*, Das Scharlachrennen und andere Amusements im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Wien. Zu Bedeutung und Funktion in der älteren städtischen Festkultur [Races for a Scarlet Cloth and Other Entertainment in Late Medieval and Early Modern Vienna. On Importane and Function in Older Urban Culture Celebrations]. In: Olga *Fejtová*/ Martina *Maříková*/ Jiří *Pešek* (Hg.), Město se baví - od středověku do roku 1848. Praha jako centrum kulturního života (DOCUMENTA PRAGENSIA XL, Prag 2021), 491–528.

Josef *Pauser*, Gravamina und Policey: Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den niederösterreichischen Ländern vornehmlich unter Ferdinand I. (1521-64). In: Parliaments, Estates & Representation 17 (1997), 13–38.

Josef *Pauser*, Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte. Das Beispiel der österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts (PoliceyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policey/ Polizei in der Vormoderne 4), online unter: https://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_04.pdf (08.10.2002).

Josef *Pauser*, „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“. Kaiser Maximilian II. (1564–1576) und die Landstände von Österreich unter der Enns im gemeinsamen Ringen um die „gute policey“. In: Willibald *Rosner* (Hg.), Recht und Gericht in Niederösterreich (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31, St. Pölten 2002), 17–66.

Josef *Pauser*, Landesfürstlichen Gesetzgebung (Policey-, Malifiz- und Landesordnungen). In: Josef *Pauser*/Martin *Scheutz*/Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (MIÖG Erg. Bd. 44, Wien/München 2004), 216–256.

Josef *Pauser*, „für etwas guets neus“. Die Policeyordnungen der niederösterreichischen Ländergruppe von 1542 und 1552 und die Rechtsvereinheitlichungsversuche Ferdinands I.. In: Horst *Gehring*/Hans-Joachim *Hecker*/Reinhard *Heydenreuter* (Hg.), Landesordnung und Gute Policey in Bayern, Salzburg und Österreich (Frankfurt am Main 2008), 131–168.

Richard *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen. In: Peter *Csendes*/Ferdinand *Oppl* (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt. Von den Anfängen zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien/Köln/Weimar 2001), 199–246.

Walter *Pohl*, Identität und Widerspruch. Gedanken zu einer Sinngeschichte des Frühmittelalters. In: Walter *Pohl* (Hg.), Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalters (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters Bd. 8, Wien 2004), 23–35.

Giorgio *Riello*/Ulinka *Rublack*, The right to dress. Sumptuary laws in a global perspective, c. 1200–1800 (Cambridge 2019).

Anne-Kathrin *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung. Städtische Kleiderordnung vom 14. bis zum 17. Jahrhundert am Beispiel Hannover (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 125, Hannover 2005).

Ulinka *Rublack*, Die Geburt der Mode. Eine Kulturgeschichte der Renaissance (Stuttgart 2022).

Wolfgang *Schmale*, Eckpunkte einer Geschichte Europäischer Identität. In: Julian *Nida-Rümelin*/Werner *Weidenfeld* (Hg.), Europäische Identität. Voraussetzungen und Strategien (Baden-Baden 2007), 63–85.

Martin *Scheutz*, Das Bürgerhaus als Einheit von Arbeit, Leben und Wohnen in der Neuzeit. In: Das Bürgerhaus Wohnen und Arbeiten (Mitteilungen aus Niederösterreich Bd. 60/3, St. Pölten 2019), 6–12.

Helga *Schultz*, Kaufleute, In: Enzyklopädie der Neuzeit, online unter: http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_290784 (17.12.2023).

Gerd *Schwerhoff*, Unehrlichkeit, In: Enzyklopädie der Neuzeit, online unter: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_369360 (04.12.2023).

Stephan *Selzer*. Blau: Ökonomie einer Farbe im spätmittelalterlichen Reich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters Bd. 57, Stuttgart 2010).

Katharina *Simon-Muscheid*, Standesgemässe Kleidung. Repräsentation und Abgrenzung durch Kleiderordnungen (13. bis 16. Jahrhundert). In: André *Holenstein*/Ruth *Meyer Schweizer*/Tristan *Weddigen* (Hg.), Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung (Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Herbstsemester 2007. Berner Universitätsschriften 54, Wien/Bern 2010), 91–125.

Carlo Michael *Sommer*/Thomas *Wind*, Die Mode. Wie das Ich sich darstellt (Weinheim/Basel 1991).

Carlo Michael *Sommer*, Der soziale Sinn der Mode. Kleidung und Mode aus sozialpsychologischer Sicht. In: André *Holenstein*/Ruth *Meyer Schweizer*/Tristan *Weddigen* (Hg.), Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung (Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Herbstsemester 2007. Berner Universitätsschriften 54, Wien/Bern 2010), 241–254.

Frank *Trentmann*, Herrschaft der Dinge. Die Geschichte des Konsums vom 15. Jahrhundert bis heute (München 2019).

Peter *von Moos*, Einleitung. Persönliche Identität und Identifikation vor der Moderne. Zum Wechselspiel von sozialer Zuschreibung und Selbstbeschreibung. In: Peter *von Moos* (Hg.), Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft (Norm und Struktur 23, Köln/Weimar/Wien 2004), 1–42.

Peter *von Moos*, Das mittelalterliche Kleid als Identitätssymbol und Identifikationsmittel. In: Peter *von Moos* (Hg.), Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft (Norm und Struktur 23, Köln/Weimar/Wien 2004), 123–146.

Cora *von Pape*, Kunstkleider. Die Präsenz des Körpers in textilen Kunst-Objekten des 20. Jahrhunderts (Bielefeld 2015).

Václav *Vorlíček*, Drei Haselnüsse für Aschenbrödel, Netflix stream, 83 min, Tschechoslowakei/DDR 1973, 64:28–64:58 min.

Günther *Wassilowsky*, Geistliche. In: Friedrich *Jaeger* (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, online unter: http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_269710 (18.11.2022).

Matthias *Weber*, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung?. Das funktionale System der Polizeiordnung im 16. und 17. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 115/1 (1998), 420–440.

Joachim *Whaley*, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1493–1648 (Darmstadt 2014).

Wien Geschichte Wiki, online unter: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wien_Geschichte_Wiki (12.03.2023).

Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten. In: Wörterbuchnetz, online unter: <https://www.woerterbuchnetz.de/LothWB> (12.03.2023).

Claudia *Wisniewski*, Kleines Wörterbuch des Kostüms und der Mode (Stuttgart 1999).

Jutta *Zander-Seidel*, Ständische Kleidung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt. In: Heinrich *Appelt* (Hg.), Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sachgüter: Das Beispiel Kleidung (Wien 1988), 59–76.

Jutta *Zander-Seidel*, Textiler Hausrat. Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1550–1650 (Kunstwissenschaftliche Studien 59, München 1990).

Jutta *Zander-Seidel*, Bürgerlicher Kleideralltag im 1500. In: Peter *Bahn* (Hg.), „Als ich ein Kind war ...“. Bretten 1497 – Alltag im Spätmittelalter (Begleitbuch zur Ausstellung, Ubstadt-Weiher 1997), 87–104.

Jutta *Zander-Seidel*, „... er sei danne fünftzick iar alt oder dar uber.“. Zur Kleidung des Alters um Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Frank M. *Kammel*/Carola *Gries* (Hg.), Begegnung mit Alten Meistern: altdeutsche Tafelmalerei auf dem Prüfstand (Nürnberg 2000), 277-288.

Jutta *Zander-Seidel*, Nicht nur tierisch warm: Pelz in Kleidung und Mode. In: Germanisches Nationalmuseum (Hg.), Vom Ansehen der Tiere (Kulturgeschichtliche Spaziergänge im Germanischen Nationalmuseum 11, Nürnberg 2009), 118–131.

XIV. Glossar

A

Atlas – Seidenstoff, welcher stark glänzt sowie glatt ist. (Vgl. Stoff. In: *Loschek*, Reclams Mode, 456.)

Arras – Unter Arras wird ein glatter und lockerer Wollstoff verstanden, welcher zu den hochwertigen Tuchen gezählt werden kann. (Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 110.)

B

Band – Schmalere Streifen, der als Verzierung für Kleidungsstücke (z.B. als Besatz oder Borte) oder als Gewandschließe (z.B. als Schnürung) Verwendung findet. Konnten auch als Gürtel genutzt werden. (Vgl. Band. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 22.)

Barchent – Wird als robuster Stoff für die Bekleidung und Haushaltstextilien verwendet. (Vgl. Barchent. In: *Wisniewski*, Kleines Wörterbuch, 29.) Bezeichnet Stoffe, welche eine ein- oder beidseitig aufgeraute Oberfläche aufweisen können und aus Wolle hergestellt werden. Es wird zwischen Futter-, Hemden-, Hosen- und Bettbarchent unterschieden. (Vgl. *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen, 299.)

Barett – Im Mittelalter wird sprachlich zwischen Birret (Kopfbedeckung für die katholischen Geistlichen und Amtspersonen) und Barett (flach, mützenartig mit Krempe) unterschieden. Sowohl von Frauen als auch Männer getragen, jedoch aufgrund von wertvollen Materialien (Seide, Samt, Damast) und Garnitur (Federn, Goldschnüre, Agraffen etc.) dem Adel und dem Patriziat vorbehalten. Eine Haarhauben (bedeckt das Haar aus feinem Stoff oder Netzgewebe) dient zur Befestigung des Barett. (Vgl. Barett. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 23f.)

Bordüre/Leiste – Ein längliches und schmales Stoffstück (doppelter Stoff), welches eine versteifende Einlage haben konnte und vor allem als Leistentasche verarbeitet wurde. Unter einer Borte versteht man wiederum eine Einfassung eines Saumes, welches einfarbig oder mehrfarbig sein konnte, aber auch in Form eines Besatzes aus unterschiedlichen Materialien und Techniken (angewebt). (Vgl. Leiste. In: *Wisniewski*, Kleines Wörterbuch, 166; Borte. In: *Wisniewski*, Kleines Wörterbuch, 44.)

Brisel – Hierunter wird die Einfassung von Hemdärmeln/Manschetten benannt. (Vgl. Brisel. In: Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten, online unter: <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=LothWB&lemid=B01475> (12.03.2024).)

Brusttuch – Bezeichnet ein Tuch, welches im oder über den Halsausschnitt (häufig) zur Verdeckung des Dekolletés getragen wird. Findet sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sowohl in der Frauen- als auch Herrenbekleidung wieder, wobei diese zu Beginn besonders kostbare Ausführungen trugen. (Vgl. Brusttuch. In: *Wisniewski*, Kleines Wörterbuch, 47.)

C

Carmasin – „[...] eigentl. Scharlachrot; in der RPO scharlachroter Stoff [...]“ (Weber, Die Reichspolizeiordnungen, 299.)

D

Damast – Stoff, welcher aus Seide und in seltenen Fällen aus Wolle hergestellt wird. Zeichnet sich durch eine ausgeprägte Musterung aus. (Vgl. Damast. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 63f; Damast. In: *Wisniewski*, Kleines Wörterbuch, 74.)

E

Edelstein – Sind luxuriöse Mineralien, die als Zierelemente von Paramenten sowie als Schmuck verwendet wurden/werden. (Vgl. Edelsteine. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 68.)

F

Feh(schwammen- oder rücken) – Der Begriff wurde zu Beginn mit der Bezeichnung „bunt“ gleichgesetzt, welche alle nicht-einfarbigen Pelze (sogenanntes „Buntwerk“) beschreibt. Besonders der Pelz des nordischen Eichhörnchens (schwarz, weißer, grauer Pelz) kann hierzu gezählt werden. Im Gegensatz dazu werden einfarbige graue Pelze als „Grauwerke“ benannt. (Vgl. Feh. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 75–77.)

Fürspan – Hierunter verstand man Bekleidungsverschlüsse als auch dekorative Anstecker. Wie Heftel und Fibel sowie Brosche kann es als Nadelkonstruktion betitelt werden. (Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 184.)

G

Gefülwerk – Fellwerk, Pelze oder Häute, welche als Futter von Kleidungsstücken dienen konnten. (Vgl. Gefülwerk. In: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, online unter: <https://fwb-online.de/lemma/gef%C3%BClwerk.s.2n.>)

Gesperr – Benennt Spangen und Verschlüsse. (Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 313.)

Gold(ware) – Ware aus Gold. (Vgl. Goldware. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, online unter: www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=G22310.)

Gürtel – Ist ein Band, welches aus unterschiedlichen Materialien gefertigt sein kann und zur Umfassung von Kleidungsstücken oder zur Zierde und/ oder zum Befestigen von Gegenständen (z.B. des Geldbeutels, Messers, uä.) verwendet wird. (Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 184f.)

H

Haftel – Bezeichnet ein Objekt, welches Kleider oder Mäntel zusammenhält, wobei hierunter in Nürnberg eine Stecknadel verstanden wurde. (Vgl. Haftel. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, online unter: www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=H00649.)

Harras – Ein feingewebter und leichter Stoff aus Wolle (geschoren, glatt). (Vgl. Harras. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 103; Harras. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=H02744#0.>)

Haarhaube – im 15. Jahrhundert ein enganliegendes Käppchen, welches aus kostbaren Stoffen hergestellt wurde. Mit dessen Hilfe wurden die Haare zusammenfasst, um dem darüber getragenen Barett einen besseren Halt zu gewährleisten. (Vgl. Haarhaube. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 96.)

Hermelin – War aufgrund seiner Kostbarkeit im Mittelalter den Fürsten vorbehalten und bezeichnet eine Wieselart, die im Sommer ein rotbraunes Fell und im Winter ein weißes aufweist. (Vgl. Hermelin. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 114f; Hermelin. In: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, online unter: <https://fwb-online.de/lemma/hermelin.s.2n.>)

Hosenband – Ein Band an Hosen oder Beinkleidern, welches zum Binden der Beinkleider verwendet werden konnte. (Vgl. Hosenband. In: Grammatisch-Kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, online unter: www.woerterbuchnetz.de/Adelung?lemid=H03384.)

Hut – Hierunter fallen im Mittelalter verschiedene Formen der Kopfbedeckungen. Ursprünglich wurden hierunter ausschließlich männliche Kopfbedeckungen bezeichnet, die als Statussymbol im Sozial- und Rechtsleben galten. Diese konnten Verzierungen mit Goldschnüren und Pelze aufweisen. Im 16. Jahrhundert wurde von Seiten der städtischen Frauen das Tragen eines Hutes als unangemessen gesehen und teils in einigen Städten als Zeichen der Außenseiterbekleidung wahrgenommen (Vgl. Hut. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 122f.)

I

Iltis – Bezeichnet ein kleines Raubtier, welches zur Familie der Marder gezählt wird. (Vgl. Iltis. In: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, online unter: <https://fwb-online.de/lemma/iltis.s.0m>.)

J

Joppen – Der Begriff kann als Synonyme für Wams verstanden werden. (Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 144.)

K

Kappe – Die Bezeichnung verschiebt sich im Spätmittelalter von Mantel auf Kapuze und eine Kopfbedeckung. (Vgl. Kappe. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 129.)

Khüniglwerckh/ König/Künigl – Bezeichnet ein Wildkaninchen (der kleine Cousin des Feldhasens), welches im Mittelalter vor allem durch Klöster in Form von Kaninchengärten ihre Verbreitung erfuhren. Die Tiere wurden ebenso von Kaiser Maximilian I. um 1500 gezüchtet, weswegen die Tiere vermutlich als Wilder Königshase oder Künigl-Hase bezeichnet wurden. (Vgl. *Grabner*, Wildkaninchen.)

Kleinod – Hierunter wird nicht nur jedes kostbare kleine Objekt, welches zum Schmuck oder Aufputz genutzt werden kann, verstanden, sondern auch aus Edelstein oder edlen Metallen hergestellte Schmuckstücke. (Vgl. Kleinod. In: Oekonomische

Encklopädie von J.G. Krünitz, online unter: <https://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/k/kk03479.htm>.)

Koller/Goller – 1. Zwischen dem Ende des 15. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bezeichnete der Koller breite Schulterauflagen für Frauen, welche vorne offen waren und einen kleinen Stehkragen oder Umschlagskragen aufweisen konnten. Ebenfalls für die Bedeckung des Dekolletés genutzt. 2. Ein ärmelloses Oberteil mit Schößen und Knöpfe oder Schnürungen als Verschluss für Männer. Ab dem Ende des 15. Jahrhundert Zivilkleidung aus Tuch (mit angenestelten Ärmeln), davor ein rüstungsartiger Schutz aus Leder. (Vgl. Koller. In: *Wisniewski*, Kleines Wörterbuch, 151–153.)

Kürsen/ Kursen – Bezeichnung für Pelze, aber auch für ein Gewand aus Pelzwerk. Die Begriffe Kürsen und Pelz werden oft nebeneinander mit dieser unterschiedlichen Begriffsdefinition verwendet. (Vgl. Kürsen. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 152.)

L

Lasset (lasitz) – Benennt eine Wieselart und deren kostbaren grauweißen Pelz. (Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 126.)

Lirisch – Bezeichnet das Tuch aus dem Ort Lier (in Flandern), welcher bedeutsam für Tuchmacherei und Tuchhandels war. (Vgl. *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen, 301.)

Lündisch – Bezeichnet (vermutlich) Tuch aus der Stadt Lund. (Vgl. *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen, 301.)

M

Mantel – Im Mittelalter ein Oberbegriff für von Frauen und Männern getragenes Übergewand. Im 15. und 16. Jahrhundert finden sich knie- und hüftlange Varianten, aber auch Mäntel, die kaum bis zur Brust reichen. Lange Mäntel verweisen auf eine Amts- und Repräsentationsfunktion des Trägers. Kürzungen des Männermantels traten im 15. und 16. Jahrhunderts auf, weswegen auch Frauenmäntel öfter länger sind. Erfüllt wie der Rock durch Stoff, Farbe und Ausführung unterschiedliche Repräsentationsfunktionen. Hierbei spielte die Schleppe besonders in der mittelalterlichen Oberschicht eine wichtige Rolle. (Vgl. Mantel. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 166f.)

Marder – Hierunter wird eine artenreiche Familie an Raubtieren zusammengefasst, welche besonders geschätzte Pelztiere waren (z.B. Zobel, Fischmarder, Hermelin, Nerz, Fischotter). Der Pelz des Edelmarders war besonders beliebt und kostbar als Futter. Sein Fell konnte von braungelb bis schwarzbraun reichen und wurde auch oft gefärbt. (Vgl. *Reich*, Kleidung als Spiegelbild, 203f.)

Marderkehle (-kelen) – Bezeichnet das Kehlstück am Fell des Marders und war kostbarer als der Rücken. (Vgl. *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen, 299; *Reich*, Kleidung als Spiegelbild, 304.)

Mark/Marcke – Bezeichnet ein Edelmetallgewicht und In Nürnberg entsprach 1 Mark = 237,523 g. (Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 321.)

Mechelisch – Bezeichnet das Tuch aus dem Ort Mechel (niederl. Mechelen), welcher bedeutsam für die Tuchproduktion und den Export war. (Vgl. *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen, 301.)

N

O

P

Paternoster – Bezeichnet einen Rosenkranz oder Gebetskranz. (Vgl. Rosenkranz. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 212f.)

Preysel/preiß – Einfassungen bei Kleidungsstücken wie z.B. bei Hemdärmel. (Vgl. *Burgemeister*, Kleider – Kultur – Ordnung, 313.)

Q

R

Rheinisch Gulden – Galt ab dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts in Köln, Mainz, Trier und Pfalz (vier rheinische Kurfürsten) als Landeswährung. Der Umrechnungskurs für den rheinischen Gulden (18 Karat) betrug in Österreich am Ende des 15. Jahrhunderts 240 Pfennig. „Ab 1536 bildete in Österreich der Gulden im Wert des rheinischen Guldens anstelle des Pfunds die oberste Verrechnungseinheit [...]“ (Vgl. Goldgulden. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/index.php?title=Goldgulden&oldid=347875>.)

Rock – Allgemein ein Oberbegriff für die unterschiedlichen Formen des männlichen und weiblichen Obergewandes im Mittelalter. Nicht immer ist eine klare Unterscheidung zum Mantel möglich, auch weil der Rock ebenfalls eine vielfache Repräsentationsfunktionen durch den Stoff, Stoffmenge, Farbe, Ausführung oder Pelzverwendung innehaben konnte. (Vgl. Rock. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 211f.)

S

Samt – Kann aus Seide hergestellt werden. Besondere Charakteristik durch seinen Flor. Stoffmuster oder reliefartige Effekte können durch verschieden hohe Schnittebenen oder mithilfe von Aufpressen heißer Schablonen aus Eisen erzeugen werden. (Vgl. Samt. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 215f.)

Schamlot – Bezeichnet einen feinen und wertvollen Stoff aus Wolle. (Vgl. *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen, 302.)

Schaube – 1. Ein weites Obergewand, mit breitem Schalkragen (auf den Schultern aufliegend) und vorne offen. Die weibliche Ausführung weist oft einen Stehkragen auf. Konnte durch kostbare Stoffe und Pelzverbrämungen reichen Aufputz aufweisen, wobei es ein typisches bürgerliches Kleidungsstück war, jedoch sowohl bei Hofe als auch am Land beliebt war. (Vgl. Schaube. In: *Wisniewski*, Kleines Wörterbuch, 226f.)
2. Bezeichnet ein einteiliges Kleid. (Vgl. *Zander-Seidel*, Zur Kleidung des Alters im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, 283.)

Seide – Zeichnet sich durch eine matt-glänzende Oberfläche aus und wurde/wird besonders aufgrund seines Repräsentationswerts und der ausgezeichneten Haltbarkeit geschätzt. Hierunter fallen folgende Stoffe: Atlas, Baldekin, Brokat, Damast, Samit, Samt, Satin, Taft. (Vgl. Seide. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 234.)

Silber(ware) – Bezeichnet Gebrauchs-, Zier- und Schmuckgegenstände aus Silber. (Vgl. Silberware. In: Deutsches Rechtswörterbuch, online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=Silberware>.)

Silberlin – Kleine Silbergegenstände. (Vgl. Silberin. In: Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Benecke, Müller, Zarncke, online unter: www.woerterbuchnetz.de/BMZ/silberlin.)

Steften – Hierunter versteht man Stifte, Nägele, Spitzen. (Vgl. *Burgemeister*, *Kleider – Kultur – Ordnung*, 315.)

Stepp(werk) – Bezeichnet auf Bekleidung vorgenommene gesteppte Arbeit. (Vgl. Steppwerk. In: Deutsches Wörterbuch von Jakob Grimm und Wilhelm Grimm, online unter: www.woerterbuchnetz.de/DWB/steppwerk.)

Stückwerk – Benennt das Stück („zu stück“). (Vgl. Stückwerk. In: Deutsches Wörterbuch von Jakob Grimm und Wilhelm Grimm, online unter: www.woerterbuchnetz.de/DWB/stueckwerk.)

T

Taft – Benennt einen leichten und glatten Seidenstoff, welcher in Taftbindung gewebt wird. (Vgl. Stoff. In: *Loschek*, *Reclams Mode*, 456.)

Tobin – Eine besondere, hochwertige Variante des Seidentafts, welcher aus gewässerten Doppeltaft hergestellt und aufgrund der doppelten Webung ein schweres Gewebe ergibt. (Vgl. *Burgemeister*, *Kleider – Kultur – Ordnung*, 118.)

Tuch – Überbegriff für mittelalterliche Wollstoffe sowie die hochwertige Ware aus Flandern und aus den angrenzenden Gebieten kommend. (Vgl. Tuch. In: *Wisniewski*, *Kleines Wörterbuch*, 261.)

U

V

Vorstat – Stoff aus Wolle („worsted“), welche nach der englischen Stadt Worstead (in der Grafschaft Norfolk) benannt wurde und dort auch hergestellt wurde. (Vgl. Vorstat. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, online unter: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=V15414>.)

W

Wams – Hat sich im 14. Jahrhundert zum Obergewand entwickelt und aufgrund seines engen Anliegens kam es zur Betonung des Männlichen (u.a. durch eine Wattierung). In Österreich spricht man auch von Joppe. (Vgl. Wams. In: *Kühnel*, *Bildwörterbuch*, 278f.)

X

Y

Z

Zendal – Ein leichter Seidenstoff, der im Mittelalter für Fähnchen und als Mantelfutter Verwendung fand. (Vgl. Zendal. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 286f.)

Zobel – Bezeichnet eine graue und braune Marderart, welche in Sibirien lebt und seit der Karolingerzeit nach Europa eingeführt wurde und im Mittelalter nur den Fürsten zugestanden wurde. (Vgl. Zobel. In: *Kühnel*, Bildwörterbuch, 287.)

Zwerchfinger/Querfinger – Die Fingerbreite wird als Maß genommen.

(Vgl. Zwerchfinger. In: Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm, online unter: www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=Z13051.)

XV. Anhang

i. Landesfürstliche Polzeiordnung von 1552

[0-6 Einband]

[7] Römischer zu Hungern vnnd Behaim [et]c. Königlicher Mayestat/ Ertzhertzen zu Österreich [et]c. Ordnung vnnd Reformation guter Pollicey / In derselben fünff Niderösterreichischenn Lannden vnnd Fürstlichen Graffschafft Goertz/ auffgericht vnnd renewert / Anno 1552.

Mit Römischer König. Mayest. Gnad vnnd Priuilegien.

Gedruckt zu Wienn in Österreich durch Johannem Syngriener / Anno M. D. LII.

[9] [Vorrede Erzherzog Ferdinand I.]

¶ Wir Ferdinand von Gottes genaden Roemischer/ zu Hungern vnd Behaim [et]c. König/ Infanct in Hispanien/ Ertzhertzog zu Österreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyr/ Kerndtn/ Crain vnd Wiertemberg [/] [et]c. Graue zu Tirol vnd Goertz [et]c. Embieten allen vnd jeden Vnsern Geistlichen vnd Weltlichen/ Prelaten/ Grauen/ Freyen/ Herrn/ Rittersn/ Knechten/ Hauptleuten/ Verwesern/ Vitzdomben/ Voegten/ Pflegern/ Verwaltern/ Ambtleuten/ Burgermaistern/ Richtern/ Raeten/ Burgern/ Gemainen/ vnd sonst allen andern Vnsern Vnderthanen/ zugewondten vnd getrewen vnserer Niderösterreichischen Lannde vnd Fürstlichen Graffschafft Goertz was Werden/ Standts/ oder wesens die sein/ den dise vnser Ordnung oder Abschrift dauon zusehen oder zulesen fürkhomen/ gezaigt oder verkündt würdet/ Vnser gnad vnd alles guets/ Vnd geben Euch hiemit gnediglich zuerkennen.

¶ Wiewol wir von eingang Vnserer Regierung allerlay offenklicher Lasster/ mißpreüch/ vnordnung/ eigennutzigkeit/ vnd beschwerung/ vnd sonderlich nit wenig mengl vnd geprechen an gueter sitlichen Ordnung vnd Pollicey in berüerten vnsern Niderösterreichischen Lannden befunden/ Vnnd derhalben zu abstellung solcher lasster mengl vnnd vnordnung/ so nit allain das zeitlich leben vnd wesen/ sondern auch zu vordrist der Seelen nachtail/ vnd verdamnuß berüeren/ mermals vnser ernstliche General Mandat vnd Gepot/ auch sonderlich im nechstuerschinen

Zwayunduiertzigisten jar/ mit Rath vnserer Nideroesterreichischen Lande/ vnd Fürstlichen Grafschafft Goerz Ausschuß ain Pollicey Ordnung außgehn lassen. So haben wir doch nit mit geringer beschwerung bißheer vermerckht/ das solhen vnsern Generaln Gepoten vnd Pollicey Ordnung von Vnsern Lanndtlewten vnd Vnderthanen nit allain wenig gelebt/ sondern nahendt all schwäre lasster/ leichtfertigkeit/ mißbreüch/ vnordnung vnnd beschwörung vndter allen Stenden vberhande genommen/ vnd gleich in ain hochschedlich vnselige gewonhait erwachssen vnd gezogen worden/ Darauß dann vermuetlich eruolgt/ das der Allmechtig Vns/ unser Lannde vnd Leüt mit so manigfaltigen [10] plagen vnd straffen/ als mit entziehung/ mißratung vnd verteürung aller handt frucht des Erdtrichs/ Hunger vnnd Sterbens noeten/ Auch fürnemblich durch den wüettenden Erbfeinde Christlichs namens vnd Glaubens den Türckhen/ vnd in ander mehr wege ain zeither beschwärlicher als hievor nie hertiglich haimgesuecht/ Wir auch groeßlich besorgen/ das an allen bisher erlitnen vnd vberstandnen anfechtungen/ Trüebzal/ Plagen vnnd Straffen khain ende noch aufhoerung sein/ sonder der zorn Gottes nach gelegenhait yetz schwebender leüff/ auch ergerlichen verweißlichen vnd straefflichen leben vnd wandels vndter allen Stenden/ noch beschwaerlicher auf Vnser Lanndt vnd Leüt fallen vnnd verhengt werden moechte.

¶ Wann nun aber die Handt/ Straff/ vnd zorn des Allmechtigen nit baß noch bequemer abzuwenden/ vnd sein Goetlich gnad/ huldt/ glück vnd Syge zuerwerben sein mag/ dann so sich die menschen zu Gott bekheren/ bessern/ vnd von allen Lastern/ ergernuß/ vnd leichtfertigkeit abstehn/ auch allen vbermässigen pracht/ kostlichkeit/ verschwendung/ eigennutzigkeit vnd veruorteilung des neben menschen abstellen/ vnd sich in Christlicher Gotsforcht vnnd zucht/ auch sittlichem wesen/ Ordnung vnnd gueter Pollicey/ erhalten/ ainander trewlich maynen vnd bedenckhen.

¶ Demnach vnd dieweil dann all guet loeblich vnd bestendige Regierungen an erhaltung gueter Ordnung vnnd Pollicey beruehen vnd on dieselben nit besteen mügen.

¶ So haben Wir als Christlicher Khünig/ Herr vnd Landtßfürst in krafft Vnsers obligenden Ambts mit zeitlichem wolbedächtlichem Rat zü abstellung der gemainen Lasster/ auch wendung vnd besserung anderer fürnemlichisten eingerisnen

ergerlichen mißbreüch/ menngl/ vnd vnordnung obbelte vnser voraußgegangne Ordnung/ Reformation vnd Pollicey/ in berüerten unsern Nideroesterreichischen Landen/ vnd Fürstlichen Grafschafft Goertz/ vnsern getrewen Lanndtleüten vnd Vnderthanen/ zu sonderm nutz/ aufnehmen vnd wolfart/ wider genediglich für handen genommen/ erneuert vnd erklärt/ Welche wir Euch allen sament vnd sonderlich hiemit gnedigclich verkhünden/ Mainen vnd woellen/ das Ir derselbigen alles innhalts bey Straff vnd Peen darinn verleibt/ stät vnnd vestigclich für Euch selbs gelebet/ vnd die Ewrn dahin weyset vnd vermüget/ sollich vnser Ordnung vnnd Reformation bey vermeydung gleichmaessiger Straff auch also vnnachlaeßlich vnd vnuerprechenlich zuhalten/ vnnd deren gehorsamlich nachzekomen vnd zugeleben.

[21]

[§ 9] Von vnordenlicher Costlichait der Claidung.

[§ 9/1: Überhandnehmender Konsum an Kleidung vnd Schmuck vnd damit einhergehender Verlust an Standeserkennung soll durch die folgende Kleiderordnung reguliert werden]

Nach dem die costlichait der Claydung/ vnnd anderer Gezierden/ vnder allen Stenden Geistlichen vnnd Weltlichen/ Mann vnd Frawen geschlechts/ dermassen gestigen vnd vberhande genomen/ das ye ain Standt vber den andern/ vnd die geringern den hoehern gleich sein woellen/ also das wenig vnderschiedlicher erkanntuß mehr gesehen wirdet/ dadurch die Leüt wider Gott zu Hochfart vnnd anderm sündtlichen nachtayl geraitzt/ vnnd sonderlich die vnuermüglichen/ aintweders zu gleicher nachuolge/ oder doch zu vngedult bewegt vnd geergert/ Vnd nit allain sondere personen/ besonder gemaine Lanndtschafften an jrem vermügen hoechlich erschoeppft werden/ [22] erarmen/ auch in abnemen vnnd ringerung irer narung täglich erwachsen/ Demnach sollichen Suendtlichen/ vnd gemainem nutz hochnachtailigen/ schedlichen/ vnnd verderblichen mißprauch abzustellen/ hochmuet vnwillen/ vnd ergerung/ zwischen vnsern getrewen Lanndtlewten vnd Vnderthanen zuuerhüeten/ Sy auch by jrem vermügen/ vnd dann zwischen allen Stenden gepüerlich vnderschied der Claidung zuerhalten. So haben wir nachuolgunde Ordnung der Claidung fürgenommen/ die wir auch bey Straff vnnd Peen darauf gesetzt/ gantzlich gehalten/ vnd hiemit allen Obrigkaiten vnd Herrschaften Ernstlich aufgelegt vnd geboten haben wellen/ darob strengklich zehalten/ vnd darinn gar niemandts zuuerschonen.

¶Erstlich wellen wir alle Ertzbischoff/ Bischoff/ vnd Prelaten/ so in Vnnsern Erblanden gesessen/ oder deren Geistliche Jurisdiction darein geet/ hiemit gnediglich ersuecht haben/ jre Clerisey vnnd Geistlichen dahin zehalten vnd zuuermügen/ das Sy sich mit jren Claydungen in Kirchen vnd auf Gassen/ als jrem Stannde nach wol gezimbt/ vnd inmassen die Geistlichen Recht vnnd erbarkait des eruordert/ Erbarlich vnd Geistlich halten vnd tragen/ vnnd all vnzimbliche Cosstlichait/ auch leichtfertigen ergerlichen wandl/ Leben/ vnd wesen gantzlich abstellen.

[§ 10] Von Pawrsleüten auf dem Lannde.

[§ 10/1: Kleiderordnung für Bauern]

¶Wir Ordnen Setzen vnnd wellen/ das der gemain Pawrßman/ Hawer/ Arbaittendtleüt vnd Tagloener/ auch jre Weiber vnd Techter auf dem Lanndt/ hinfüro khain Wüllin Tuech/ so inner oder ausserhalb Vnnsrer Königreich vnd Erblannden gemacht wirdet des ain Elen vber drey ort ains Reinischen Gulden wert sey/ zu Reckhen oder Maentln anmachen noch tragen. Es moegen aber die Mann Hosen/ vnd die Weyber Joppen vnnd Goller von pesserm Wüllin Tuech/ doch das die Eln nit vber ain Reinischen Gulden coste/ auch Mann vnd Weyber den Parchet zu aller jrer notturfft/ aber alles vnuerpraemt/ vnzertailt/ vnd vnzerschnitten geprauchten vnd tragen.

[§ 10/2: Verbot von Schmuck vnd Seiden]

¶ Weiter wellen wir Mann vnd Weybern all geschlagen/ gezogen/ vnd gespunnen Gold vnd Silber/ auch all gantz vnd halb Seyden waaren/ Schamlot/ Vorstat/ Harras/ Sattin/ vnnd dergleichen Gattungen/ weder zu Ringen Claidern/ Kraegen/ Woehrn/ Schlayrn/ [23]

vnd Gürteln/ oder in ainich anderweg vnd schein hinfüran zugeprauchen/ zekauffen/ anzemachen vnd zutragen gantzlich verpotten haben.

[§ 10/3: Ehefrauen vnd Töchter der Bauern]

¶Allain erlauben wir jren Weib vnnd Toechtern/ jre Claiden oben herumb/ auff das maist dreier finger prait/ mit Vorstat/ Harras oder Sattin zuuerpraemen/ dergleichen auch Samaten vnd Seydene Haarpaentl vnd Seydene zoepff zutragen.

[§ 10/4: Pelze]

¶Vnd dann von Rauher waar/ oder Gefüllwerckh den Mannen zum hoechsten Fuchsclawen/ vnd den Weybern zu Khyrsen Königlrückhen/ aber sonst zu Poeltzen vnd füetern Lemern/ Gaissen/ vnnd dergleichen schlecht Gefüllwerckh/ vnnd khain pessers antzetragen/ zemachen noch zugebrauchen.

[§ 11] Von Burgern vnd Inwonern in Stetten vnd Märckhten.

[§ 11/1: Kleiderordnung für Bewohner in Städten vnd Märkten]

¶Setzen/ Ordnen vnnd wellen Wir/ das hinfürter die gemainen Burger/ Khramer/ Hanndtwercher/ vnd Inwoner in Stetten vnd Maerckhten gleichermassen wie oblaut/ khainerlay Goldt/ Silber/ Perlin/ auch gantz oder halb Seyden/ vnnd Schamlot/ noch zerstickhelt/ zerschniten/ oder verprämbt Claider/ deßgleichen khain Fehen/ Märder/ oder dergleichen Cosstlich fueter tragen/ sonder sich mit zimblicher gepuerlicher tracht/ von Wullem Lynndischem Tuech/ Vorstat/ Arraß vnd Satin/ auch von Rauhen fuetern mit geringen Maschen/ Fühssen/ Yltes/ Khüniglwerckth/ Lemerem vnd dergleichen benüegen lassen.

[§ 11/2: Ehefrauen vnd Töchter]

¶Deßgleichen sollen sich jre Haußfrawen vnnd Toechtern in jrer Claidung auch halten.

[§ 11/3: Kleidung der Ehefrauen vnd Töchter]

¶Doch mügen Sy jre Claider allein oben herumb mit ainer halben Wiener Eln Samat/ oder guetem Atlaß aufs maist/ oder sonnst oben vnd vnden herumb mit Brickhischem Atlaß/ Arraß/ Satin/ oder von Rauherwaar mit halben Fechwammen oder Rückhen beschaidenlich verpraemen/ auch zu Khürsen aufs hoechst/ Fech Fuchs oder Königlwamen geprauchen.

[§ 11/4: Ringe]

¶Deßgleichen ain/ oder mehr Ring mit oder one Edlgestain/ nicht [24] über Zehen Reinisch gulden werdt.

[§ 11/4: Krägen]

¶ Kraegen mit Seyden vernaet.

[§ 11/5: Bordüren auf Schleier]

¶ Schlayr mit gulden Leistlin nit vber zwey finger prait.

[§ 11/6: Koller aus Seide vnd Wolle]

¶ Taffaten/ Schamloten/ oder Brückhisch Atlasen Goller.

[§ 11/7: Gürtel]

¶ Vnuergult beschlagen Gürtel/ nit vber zehen Reinisch gulden werdt.

[§ 11/8: Verschluss]

¶ Vnd Gesperz nit vber zwen Reinisch gulden werdt.

[§ 11/9: Schmuck der unverheirateten Frauen]

¶ Deßgleichen die Junckhfrauen/ Perlen Widl/ oder Samaten Haarpaentl/ Doch nit vber Sechs Reinisch gulden werdt.

[§ 12] Von Burgern in Stetten/ so vom Rath Geschlechten oder sonst fürnemblichs heerkhomens sein/ unnd nicht Hanndtwerck treiben/ Auch von Kauf unnd Gewerbßleüten.

[§ 12/1: Kleiderordnung der zu den Ratsfamilien gehörenden Bürgern, [...] vnd Kaufleute]

¶ Wir Setzen/ Ordnen/ vnnd wellen/ das die Burger in Vnnsern Haupt vnd andern Stetten/ so der Stat Oberer/ Als Burgermaister vnd Richter/ auch vom Rat/ vnnd alten Geschlechten sein/ so nicht Handtwerch treiben/ Dergleichen auch die Kauff vnnd Gewerbßleüt nun hinfüran khainen Samat/ Thamasckh/ Atlaß/ oder Seyden zu Roeckhen/ auch weder Goldt/ Silber/ Perlin/ Gulden noch Silbernen Haarhauben tragen/ Doch erlauben Wir inen Schamloten Roeckh/ auch Seydene Wamaß ausserhalb/ Samat vnd Carmasin/ inen soll auch jre Roeckh/ Maentl oder Kappen/ aufs hoechst

mit anderhalben Wiener Eln Samat/ oder Atlaß/ zuuerpraemen hiemit zuegelassen sein.

[§ 12/2: Stoffe vnd Pelze]

¶Doch sollen Sy khain Tuech die Eln vber zwen Reinisch gulden wert/ inen anmachen lassen/ oder ainich Zoebl/ Haermblin/ vnnd dergleichen Cosspar Fueter/ antragen/ wol mügen Sy vnd jre Weyber das Fechwerch/ auch Märderen Fueter vnnd Khürsen zum höchsten gebrauchen.

[25]

[§ 12/3: Goldene Ringe]

¶Es sol inen auch erlaubt sein/ ainen oder mehr Gulden Ring zetragen/ doch all vber dreissig oder viertzig gulden nicht wert sein.

[§ 12/4: Kleider- vnd Schmuckverbot für Männer]

¶Aber Gulden Ketten gantz Silberen Schaiben an Langen vnnd Kurtzen Woehren/ dergleichen Samaten Paret/ Schaiden vnnd Schuech/ auch Seyden vnder die Hosen zefüetern/ dergleichen seyden Clagpinden soll allen Burgern vnd Stetleüten Mans personen verpotten sein.

[§ 12/5: Kleiderordnung für die Ehefrauen]

¶Dergleichen sollen jre Weyber sich auch sonst in Claidung halten/ Doch khain höher Seyden als Tobin/ oder Taffat / zu ober Roecken inen anmachen/ vnnd doch auch derselben nicht vber ainen/ oder zwen haben noch tragen. Solch Seyden vnnd ander jre Roeckh mügen Sy oben vnd vnden herumb mit anderthalb Eln Samat oder Atlaß/ oder mit Gefüllwerch zimlich verprämen.

[§ 12/6: Kleidung aus Seiden]

¶Verner erlauben Wir inen Joppen vnd Tamaschkh / Atlaß/ oder anderlay geringer Seyden vntzerschnitten/ vnnd vnzerstückt zetragen/ vnd mit ainer halben Eln Samat oder Atlaß aufs höchst zuuerpraemen.

[§ 12/7: Vergoldeter Verschluss]

¶Auch Samaten Goller/ mit vergulden Gespoern/ nicht vber vier/ oder Sechs Reinisch gulden werdt.

[§ 12/8: Schmuckordnung]

¶Auch Gulden Ketten nicht vber fünfftzig Reinisch gulden werdt/ Doch wellen wir/ das Sy sich Clainater vnnd Gulden Armpaentl zetragen enthalten.

[§ 12/9: Gürtel]

¶Ain beschlagne Gürtel/ nit vber fünffundzwaintzig Reinisch gulden werdt.

[§ 12/10: Goldene Ringe]

¶Ain oder mehr Gulden Ring/ so all nit vber Dreissig oder Viertzig Reinisch gulden werdt sein.

[§ 12/11: Bordüre auf Schleier]

¶Schlayr mit gulden Leisten/ dreyer oder vierer finger prait.

[§ 12/12: Schmuck der unverheiratete Frauen]

¶Es mügen auch jre Toechter vnd Junckfrawen Perlen Haarpaenndtlen vnnd Bartten/ biß in fünffundzwaintzig Gulden werdt auftragen.

[§ 12/13: Diener vnd Dienerin]

¶Wir Ordnen vnnd wellen auch/ das aller Burger in Stetten vnd [26] ¶Märckhten/ Diener/ vnnd Dienerin auch Handtwerchs gesellen/ sich mit jrer Claidung noch geringer/ vnnd naehner/ als von den gemainen Burgern vnnd Handtwerchern/ hieoben bestimbt/ halten vnd entziehen/ vnd sich kainer Seyden gebrauchen.

[§ 13] Von Aduocaten Kanntzleyuerwandten Gemainen Offiziern/ Hofgesindt/ vnd Ambtleüten.

[§ 13/1: Kleiderordnung von verschiedenen Amtsinhaber]

¶Zu erhaltung merers vnderschiedts/ auch ersparung vnd abstellung vnnottürfftiger/ schaedlicher Cosstlichait/ Ordnen vnd Setzen Wir/ das die Aduocaten/ Secretarien/ Phleger/ Voegt/ vnd Ambtleüt/ so nit vom Adl/ noch vnsere Raete sein/ sich sambt jren

Weib vnd Kindern/ den Burgern von alten heerkhomen vnd Geschlechten/ Aber die/ so vnser Räaee wären/ mit aller Claidung vnd zierung den Adls personen gleichmaessig halten mügen.

[§ 13/2: Diener]

¶So sollen sich Geistlicher vnd Weltlicher herren Diener/ mit sampt jren Weybern/ den gemainen Burgern vnd Innwonern in Stetten gemaeß halten.

[§ 14] Von der Ritterschafft vnd Adel.

[§ 14/1: Kleider- vnd Schmuckordnung für den Adel vnd Ritter]

¶Denen von der Ritterschafft vnd Adl/ so sich von jren Rennten vnd Güllten erneren/ vnd sonst sich jrem Ritterlichen oder Adelichem Standt gemaeß halten/ soll Samaten Roeckh vnd anndere Seyden/ dergleichen ain/ oder mehr Gulden Ketten/ die nit vber Zwayhundert gulden Reynisch werdt seyen/ auch alle Rauhe waar/ vnd Gefüllwerckh (ausserhalb Zoebl) zuetragen vnuerpotten sein/ doch das Sy solche jre Clayder wed mit Guldenem noch Silberem Tuech/ oder Stuckh/ Schnüren oder Paffyman verpraemen/ aber mit drey Wiener Eln Samat/ Atlaß/ oder anderer Seyden/ dieselbigen zuuerpraemen/ soll inen zuegelassen sein/ Doch das die auch nit mit Seidenen Schnüren oder Stückhwerch/ Fransen oder Paffyman/ sonder allain mit ainer Seiden an yedem Ort des praeß/ ain mal gestept werden.

[§ 14/2: Kleidung für den Adel vnd Ritter]

¶Inen soll auch gantz Samaten Hosengefäß/ dergleichen Hosen vnd Wamaß mit Stepp vnd Schnürwerch zutragen gentzlich verpotten sein.

[27]

[§ 14/3: Kopfbedeckung vnd Schmuckordnung]

¶Es mügen auch die vom Adl vnd Ritterschafft/ Samaten Paret vnd ob Sy woellen/ ain zimlich Medey daran tragen/ Aber guldene Stefften/ Roesl/ oder guldene Khettl/ vnnd ander dergleichen Geschmuckh an jren Pareten oder Claidern zetragen/ des sollen Sy sich gentzlich enthalten.

[§ 14/4: Unterscheidung zwischen Adel vnd Ritter]

¶Damit auch zwischen dem Adl vnd denen so Ritter sein/ ain vnderschied gehalten

werde/ Sollen die vom Adl so nicht Ritter sein/ Messing oder vergulte Sporn/ Woehren/ Pherdtzeug vnnd dergleichen zetragen vnd zefürn vnderlassen.

[§ 14/5: Kleider- vnd Schmuckordnung für Adelige, welche kaufmännische Tätigkeiten oder andere bürgerliche Berufe ausüben]

¶Die jhenigen aber/ so vom Adl sein/ vnnd sich von jren Rennt vnd Güllten/ vnd sonst dem Adelichen Standt gemess nicht halten/ sonder sich Khaufmanshaendl/ oder Burgerlichen handtierungen gebrauchen/ Die sollen kain Samat/ oder Carmasin seyden anmachen/ sonder inen zum hoechsten Thamaschckh/ Atlaß/ oder ander geringere Seiden/ doch vnuerprämpt zetragen zuegelassen sein/ Aber ander jre Claider/ so nit Seiden/ mügen Sy mit drey Eln Samat vnd nit darueber verpraemen/ deßgleichen Samaten Wammaß vnd Paret/ auch gulden Ring/ vnd Haarhauben/ vnd dann ain Khetten die nit vber ain hundert Reinisch gulden werdt sey tragen.

[§ 14/6: Kleider- vnd Schmuckordnung für adelige Ehefrauen]

¶So mügen der vom Adl vnd Ritter hausfrawen sich mit der Claidung jrer Mannen gleichmässig halten/ vnnd von Gefüllwerckh/ aufs maist Haermlen oder Märderen Khürsen/ vnnd Fuetter gebrauchen/ Doch sollen Sy inen vber drey Seiden Eerroeckh nit anmachen lassen/ noch tragen/ vnnd ob Sy dieselben verpraemen wellen/ mügen Sy solches zum hoechsten mit Guldem oder Silberem Tuech/ allain oben herumb/ vnnd nit vber ain halb Viertel ainer Wiener Eln prait thuen/ aber Samat oder Seiden mügen Sy oben vnd vnden / doch vmb ain Claid/ nit vber drey Eln/ vnd dann das Gefüllwerckh jrem gefallen nach verprämen/ Doch soll inen das Schnür/ Stuckh vnd Stepwerch/ wie oben vermeldet/ auch verpotten sein/ Ob auch etlich waeren/ so mehr Claider dann yetzo gemelt hetten vnd dieselben für jre Kinder vnnd Toechter behalten wolten/ soll inen vnbenomen sein.

[§ 14/7: Kopfbedeckungen]

¶Auch mügen Sy Paret vnd hauben tragen/ doch das die mit allem gepaendt vnd geschmuckh nit vber Zwenunddreissig Reinisch gulden werdt sein.

[28]

[§ 14/8: Schmuckordnung für die adelige Damen vnd Töchter]

¶Es mag auch ains Edelmans oder Ritters haußfraw vnnd jre Toechter an Khetten/

deßgleichen anhaeftln/ halb/ oder Armpandt vnnd andern Clainaten sambt den Ringen auf Dreyhundert Reinisch gulden werdt/ vnd nit darüber an Ir tragen.

[§ 14/9: Goldenes Barett vnd Gürtel]

¶Mer an gulden Bartten vnnd Gürtl/ nit vber fünfftzig Reinisch gulden werdt.

[§ 15] Von Doctorn

[§ 15/1: Kleider vnd Schmuck der „Doktoren“ vnd ihren Ehefrauen]

¶Deßgleichen sollen vnd mügen die Doctores/ vnnd jre Weyber auch Clayder/ Geschmuckh/ Khetten/ gulden Ring vnnd anders/ jrem Stanndt vnd Freyhait gemäß tragen.

[§ 16] Von Grauen vnd Herrn.

[§ 16/1: Kleiderordnung von Grafen vnd Herren vnd deren Ehefrauen]

¶Grauen vnnd Herrn sambt jrem Eegemaheln/ sollen khain gantz Gulden noch Silberen Stuckh tragen/ sondern sich zu vnnderschied des Fürsten stanndts derselben enthalten/ Sy mügen aber Samat/ Carmasin/ vnd all ander Seiden gebrauchen/ vnd die Mann jre Claider mit Silberen Tuech/ oder Samat/ doch wie oben von den Rittern vnnd Adl gesetzt ist/ on alles Schnür/ Stuckh oder Stepwerch/ Aber die so Ritter sein/ auch mit Guldem Tuech/ vnnd dann jre Eegemahel mit Perln/ Gulden/ oder Silberen tuech/ doch des Gulden/ oder Silberen Tuechs/ an ain Claid/ nit vber drey Eln verprämen/ vnd auch an alles Schnür vnd Stepwerch.

[§ 16/2: Schmuck]

¶Wir erlauben auch Grauen vnd Herrn/ gulden Khetten biß in vierhundert gulden werdt/ vnd jren Eegemaheln von Khetten/ Clainat/ vnd Geschmuckh/ sambt den Ringen auf Sechshundert gulden werdt/ vnd nit darueber zutragen.

[§ 16/3: Schmuck an Kleidung vnd Kopfbedeckung]

¶So mügen Sy auch sambt jren Eegemaheln an jren Pareten vnd Claidern/ gulden Medeyen/ Stefft/ vnd dergleichen Geschmuckh vngeheurlich biß in ain Hundert gulden

werdt tragen/ Doch sollen Sy sich der gulden Khettln an den Pareten vnd Praemen enthalten.

[§ 16/4: Diener vnd Dienerin]

¶ Wir Setzen/ Ordnen/ vnnd wellen auch/ das der Grauen [/] Herrn/ Ritter vnd deren vom Adl Diener/ dergleichen auch derselben haußfrawen Dienerin/ so nicht vom Adl sein/ sich Erlicher Claidung/ wie hieoben von den gemainen Burgern in Stetten gesetzt vnd ge[29]ordnet ist/ gebrauchen sollen vngeuerlich.

[§ 16/5: Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung vnd Frauen sollen sich zu/in der Kirche achtsam kleiden]

¶ Demnach wellen wir all vnd yede Unsere Lanndtleüt/ Vnderthanen/ vnnd Innwoner/ Hochs vnd Niders standts/ bayderlay Mann vnd Frawen geschlechts genaediglich ersuecht haben/ sich nit allain diser Vnnsers fürgenommen Ordnung/ vnnd Reformation der Claidung/ gehorsamblich zehalten/ vnd darüber nit zeschreiten/ Sonder sich vil mehr/ noch genähner eintzeziehen/ vnd also ye ain Stanndt dem andern/ vnd sonderlich die Hoehern den Nidern/ zuabstellung dises hoch schedlichen mißbrauchs der Cofflichait/ ain guet Vorbild zetragen/ vnnd fürnemblich die Frawen vermant haben/ das Sy sich zu/ vnd in den Kirchen/ Erbarer/ vnergerlicherwolbedeckter Claidung befleissen/ vnnd jr zierlich gepende/ Geschmuckh auch scharff vnnd raisige Claider ausserhalb der Khirchen gebrauchen/ damit zwischen dem Khirchgang/ vnd andern Weltlichen besamlungen ain pillicher vnderschied gesehen/ Auch das gemain Volckh dardurch bestweniger geergert/ vnd von Andacht entzogen werde.

[§ 16/6: Frist von einem Jahr, um die Ordnung umzusetzen]

¶ Doch wellen wir Vnsern Lanndtleüten vnd Vnderthanen/ Mann vnd Frawen personen hiemit genediglich zuegelassen haben/ das Sy jre Claider vnd Gezierd/ so vor aufrichtung vnd erneuerung diser Ordnung gemacht/ vnnd derselben zewider sein moechten/ ain gantz jare nach Dato diser Ordnung abtragen/ oder darzwischen vertreiben mügen.

[§ 16/7: Strafen bei Nichteinhaltung]

¶ Welcher oder welliche personen aber/ Hochs oder Niders standts/ sich dieser Vnserer

Ordnung/ ain yeder nach seinem Stanndt/ nicht gemaeß halten/ vnd die verpotne Claider oder Zierd anmachen lassen oder tragen/ oder sich dern/ so vor diser Ordnung gemacht weren nach verscheinung aines Jars nach Dato geprauchten wurden/ der oder dieselben sollen allenthalben durch jre ordenliche Obrigkaiten/ erstlich vmb den zehenden tayl desselben verpotnen gantzen claid/ oder Gezierd/ Zum andern mal vmb den halben tayl/ Vnnd so Sy zum dritten mal damit betreten wurden/ vmb dasselb gantz Claid/ Gezierd oder Clainat/ Es sey von Gold/ Silber/ Edlem gestain/ Seyden/ Gefüllwerckh/ oder anderm gestrafft werden.

[§ 16/8: Strafverteilung]

¶ Von wellichen straffen/ so oft die an Gellt/ Claidern oder Clainaten geuallen/ sol der Vierttayl als pald dem Anzaiger/ Zwen tayl Armen nottürfftigen Leüten/ vnnd der vbrig thail der Obrigkait/ vnnd wo khain Anzaiger verhanden/ der Viertthail auch Armen [30] türfftigen Leüten/ allermassen wie oben vom Gotslesstern geordnet ist/ eruolgen vnd zuegestellt werden.

[§ 16/9: Ordnung vnd Bestrafung der Handwerker]

¶ Wir behalten Vnns auch beuor die Handtwerckher/ so verpotne Claidungen/ Gezierd/ vnd anders/ diser vnnser Ordnung zewider yemandt wissentlich machen wurden/ darumben strenglich zestraffen/ welches wir auch yeder ort vnd enden den Obrigkaiten hiemit ernstlich aufgelegt haben wellen.

[60]

[§ 32] Von den Juden.

[§ 32/1: Kenntlichmachung von Juden durch ein Zeichen]

¶ Wiewol wir auf glaubwürdige erjnnernung/ das sich die Juden/ welchen wir an etlichen Orten vnserer Nideroesterreichischen Fürstenthumden vnd Lannden/ zuhause/ vnnd zuwonen/ auß gnaden zuegelassen/ vnd bewilligt/ Nicht allein mit jrem vnzumblichen/ vnd vnleidlichen besuech/ vnnd Wuercherlichen Contraecten/ vnnserm Christlichen volckh/ vnd Vnderthanen/ zu derselben beschwärlichen/ vnd verderblichen Nachtl/ vnd schaden/ sondern auch/ sonst in vil ander weeg/ sich allerlay poeser ergerlicher/ vnd lassterlicher thaten zu schmach/ verschimphung/ vnd verachtung vnser heiligen Christlichen Namens/ Glaubens/ vnd Religion uben/ vnnd gebrauchen/ Welche ergerliche poese handlungen/ meren tails auß dem eruolgen sollen/ das Sy die Juden

an mehr Orten/ on alle Jüdische zaichen/ vnnd on vnderschied der Klaidungen/ vnd trachten/ vnder den Christlichen wonen/ vnd wandlen/ vnd von denselben nicht vnderscheiden noch erkhendt werden/ in denselben vnnsern Nideroesterreichischen Lannden/ durch vnser offen General vnd Mandat/ gesetzt/ vnd geordent/ werden/ das alle vnd yede Juden/ so in Ermellten vnsern Nideroesterreichischen Lannden gesessen sein/ vnd darjnn hin vnd wider handeln vnd wandlen/ zu ainem zaichen/ daran Sy von den Christlichen vnderschieden/ vnnd erkhennt werden sollen/ Nun hinfüro an jren obern Roeckhen oder Klaidern/ auf der Linckhen Seitten/ vornen an der prusst/ ainen Gelben Ring/ von ainem Gelben Tuech gemacht/ offentlich/ vnd vnuerprogen tragen sollen/ Mit der angehengten Peen/ wo ainer/ oder mehr/ auß den Juden vnser Satzung vnnd Ordnung/ vbertretten/ vnnd sich obbemelts zaichen nit gebrauchen wurde/ das der zum ersten/ vnd andern mal/die Klaidung

[61]

[§ 32/2: Strafen vnd Kleiderordnung für Juden]

¶ So Er angetragen/ vnd alles das jhenig so bey jme befunden wurde/ verwürckht haben/ vnd der halbtail dem Anzaiger/ vnnd der vbrig halb tail der Obrighkait oder dem Gericht/ darundter der Jud also one zaichen betreten worden/ zuesteen/ vnd eruolgen/ Im fall aber das Er zum dritten mal betreten wurde/ das Er nit allain yetzgehoerter massen/ die Klaidung/ vnd was bey jme befunden wurde/ verwürckht haben/ sonder Er/ sambt seinem Weib vnnd Kindern/ noch darzue/ vnd alßpaldt aller vnnserer Oesterreichischen Fürsttenthumben vnd Landen/ in Ewig zeit verwisen werden/ Doch wann Sy die Juden jrem gewerb vnd notturfft nach/ vber Lanndt ziehen/ solch zaichen auf der Straffen zutragen nicht schuldig sein sollen/ biß Sy in jre Herbergen vnd Nachtleger/ in die Stett/ Fleckhen/ oder Doerffer khomen/ alda Sy das zaichen wider herfür nehmen/ vnd tragen/ vnd sich dardurch für Juden zuerkennen geben sollen [et]c. Wie dann solch vnser Satzung/ Ordnung/ vnd Mandat merers mit sich bringt/ So werden wir doch yetzt erjnnert/ das die Juden die Gelben Ring jnnerehalt vnserer außgegangnen/ vnd offentlich publicierten Mandat/ nit sichtbar noch offentlich tragen/ sondern zuuerpergung solcher Ring/ jnen jre Roeckh zu vleiß mit grossen vberflegen/ dardurch die Ring verprogen/ vnnd verdeckht werden/ anmachen lassen/ vnd tragen sollen/ Dieweil nun aber pillich/ das obberüerttem vnnserm Mandat gaentzlichen gelebt/ vnnd nachgegangen/ vnd zwischen den Juden vnd Christen ain vnderschiedt gehalten/ vnd ainer von dem anderen erkhendt werde/ So wellen wir angeregt unser

Publicierte/ vnd außgekhundte General Mandata/ hieher wider erholt/ vnd verneurt haben/ vnd Setzen/ Ordnen/ vnd wellen/ das die Juden/ so obgehoerter massen in unsern Lannden zuwonen/ von vnns bewilligung haben/ Nun hinfüro khainen Samat/ Atlaß/ Tamaschkh/ noch ainiche andere Seyden/ sondern von Wullen Thuech/ vnd schlechten Gefülwerch/ als Fuchslaen/ Königl=Rückhen/ Lembren/ Gaissen/ oder dergleichen schlechten Gefülwerch Klaider anmachen/ vnd den Gelben Ring jnnhalt vnnd vermüg angeregter vnserer General/ öffentlich vnd vnuerporgen/ damit Sy von meniglich erkhendt werden mügen/ tragen sollen/ alles bey den Straffen vnnd Peenen/ in angeregtem General Eingeleibt/ vnd vermeldet.

[§ 32/3: Wucher durch Juden]

¶Damit auch vnser getrewe Vnderthanen/ von den Jvnden mit jrem Gesuech/ vnd ungoetlichem wuecher nicht verderbt/ noch beschwaerdt werden/ So wellen wir dises falß zum eheisten notwendig gebürlich einsehung zethuen/ vnd Ordnung fürzunemen/ genedigclich bedacht sein.

[62]

[§ 32/4: Gestohlene vnd geraubte Güter von Juden]

¶Wir Setzen/ vnd wellen auch/ das die Juden die gestolnen vnd geraubten Güetter zukhauffen/ such gentzlichen enthalten/ wo Sy aber hiewider thuen wurden/ sollen solche Güetter/ wo die hinder jnen befunden werden/ denjhenigen/ denen Sy zuesteendig sein/ vnd beweißlich beybringen/ das jnen die zuegehoerig/ wider one alle entgeltnuß zuegestellt/ vnd die Juden noch darzue nach gebürlichen bringen/ gestrafft werden.

ii. Landesfürstliche Polizeiordnung von 1566

[*Titelblatt*] Der Rö: Khay: Mat: Maximilian des anndern, zü allen Zeitten Merer des Reichs/ auch zu Hungern vnd Behem [et]c. Kuenigs Ertzhertzog zu Osterreich, [et]c. Reformation Bestaettigung vnd besserung Weilendt Kayser Ferdinanden/ Hochloeblichster Gedechnus/ hieuer außgangnen Pollicey Ordnung/ In jrer Kayserlichen Mayestat/ Nideroesterreichischen Landen/ jezt von Newem Außgangen vnd Publiciert. Anno. 1566.

Mit Röm. Kay. Mt. Gnad unnd Privilegien.

Gedruckt zu Wienn in Osterreich/ durch Caspar Stainhoffer/ in S. Anna Hoff.

[7] [*Vorrede Kaiser Maximilian II.*]

¶ Wir Maximilian der Ander/ von Gottes gnaden/ Erwelter Roemischer Khayser/ zu allen zeiten/ Merer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern vnnd Behaim/ Dalmatien/ Croatien/ vnnd Slauonien/ [et]c. Khünig/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgvndi/ Steyr/ Khaerndtn/ Crain vnd Wirtemberg/ [et]c. Graue zu Tyroll/ [et]c. Embietten N. allen vnnd Jeden Prelaten/ Grauen/ Freyen/ Herrn/ Rittersn vnd Khnechten/ Landtmarschalchen/ Lanndßhauptleutten/ Hauptleutten/ Vitzdomben/ Voegten/ Handtgrauen/ Phlegern/ Verwesern/ Ambtleutten/ Burgermaistern/ Richtern/ Raethen/ Landtrichtern/ Burgern/ Gemainen/ vnd sonst allen andern/ Vnsern Vnderthonen/ vnnd getrewen/ Geistlichen/ vnd Weltlichen/ was wierden/ Standts/ oder wesens die allenthalben/ in Vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich/ Vnder/ vnd Ob der Enns/ gesessen/ vnd wonhaftt sein/ Vnser Gnad/ vnd alles guets. Wiewolhieuer/ weilendt Vnser geliebter Herr/ vnnd Vatter/ Kayser Ferdinad/ hochloeblicher vnd Mildseliger gedechtnuß/ Aus sonderer Vaeterlicher Lieb/ vnd Christlichem Eyfer/ zu phlantzung gueter Tugendten/ Sitten/ Zucht/ Erbar/ vnd Frumbkhait/ vnd zu abstellung/ der abscheulichen/ beschwerlichen/ offnen Lasster/ vntugenden/ verschwendung/ vnd vnzucht/ Mit vorwissen/ vnd bewilligung/ Vnserer getrewen Landtschafften/ Auff vorgehenden berathschlagung derselben Ausschüssen/ ain gemaine Ordnung/ vnd Reformation guetter Pollicey/ gnedigclich fürgenomen/ Dieselb auch hernach in etlichen Articln erleutert/ darinnen allerlay hailsame satzungen/ wider die gemelten gemainen/ offenbaren Lasster/ Als vnder anderm vnd fürnemlich/ Gottslesterung/ Zuetrincken/ Füllerley Spill/ Ehbruch/ Leichtfertige Uneheliche/ beywohnungen/ [8] vbermessigen pracht der Khlaider/ Hochzeit/ Ladtschafften [et]c. Waßmassen

dieselben/ zubeguettigung des Allmechtigen Ewigen Gottes (welcher dann vmb solcher Suenden vnnd Lasster willen/ vber sein Arme Christenhait/ pillich hoch erzuernet) abgestellt/ gestrafft/ vnd kuenfftig verhuert werden moechten [et]c. Auffgericht/ offentlich inn Druck außgeen/ vnd Publiciern haben lassen/ Vnd also inndem allem/ nichts anders dann allain fürnemblich/ die Ehre seiner Goettlichen Allmechtigkait/ vnd volgendts/ der getrewen Landtleüt/ Vnderthonen/ Diener vnd Verwandten/ Ewiges hail/ vnd auffnehmen/ vnd entlich gemainen nutz vnnd wolfart gesucht. So befinden wir doch/ zu vnserm hoechsten mißfallen/ je lenger je mehr/ das dieselbe Christliche/ vnd Vaetterliche/ Pollicey vnd ordnung gar in geringem ansehen gehalten/ vnd die volkomne wuerckung/ wie die notturfft wolerfordert/ nit haben wellen. Dardurch dann das Frech/ vngezeuembt/ Gottlos Leben/ Suende/ vnd Laster/ bey vnd vnder allen Stenden/ vom hohen an/ biß zum nidristen zu rechnen/ vnmessig vber handgenommen. Vnd derwegen der Allmechtig Gott/ on allen zweiffel/ zu seinem Goettlichen gerechten Zorn /nit vnbillich bewegt/ das er nunmer zu woluerdienter Straff/ vnd zichtigung/ vnser vnd des gemainen Christlichen Namens Erbfeindt dem Tuerggen/ wie laider am tag vnd vor Augen/ verhengt vnd zuelast/ sich mit seinem Tyrranischen gwalt/ zu außbreitung vnnd vertilgung/ der gantzen Christenhait/ dermassen zum hefftigsten zubemühen vnd anzunemen/ Dieweilwir dann/ alls ain Christlicher Kayser/ Auch gueettiger/ milder Herr vnd Landßfuerst/ bedenckhen/ alleweil die obgedachten gemainen Laster/ Gottßlesterung/ vnzucht/ vnd vppig leben/ nit abgestellt/ verlassen/ vnd abgelegt/ Vnd an die Stat/ ain Gottseliger Cristlicher wandl vnd wesen angenommen/ vnd dises gemein nutze werck/ guter Pollicey/ vnd ordnung/ inn gewisse/ richtige/ würckung gebracht/ das sich zu dem lieben Gott/ weder wolfart glueck noch hails/ zuuerhoffen oder zugetroesten seinwerde.

¶Demnach/ so haben wir/ aus tragendem Keiserlichem vnd Landtsfuerstlichem [9] Landtsfuerstlichem Ampt/ nit lenger vmbgehen sollen/ oder muegen/ solche zuuor Publicierte Pollicey ordnung/ abermaln mit vnser getrewen Landtleutten vnd deren verordneten Ausschuessen/ vorwisser vnnd Rathlichem guetbedunckhen/ inn nachuolgenden puncten/ vnnd articln/ zuuerändern/ Zuuerneuen/ vnd zuuerpessern das ander alles aber in ierem vbrigen Inhalt vnd begriff/ zu Confirmiern vnd zubestetten/ wie hernach volgt.

[13]

[§ 4.] Von vberiger vnordenlicher kostlichkeit der Klaidung.

[§ 4/1: Kleiderordnung für unadelige hohe Offiziere, Räte vnd Diener]

¶ Vnser vnd vnser hohen Officier/ vnd Raethe/ gemaine Diener/ so nit vom Adl sein/ solln allain schlecht Wullen Tuch/ zu Roeckhen/ Maenteln/ vnd Hosn/ ohne ainich praem/ von Samet/ ausser Seyde vnderzug der Hosen/ inen anmachen lassen/ vnnd khain Sammaten Paret tragen/ sich auch sonst ihnn ihren Klaidungen/ vnd trachten/ den gemainen Burgern vnnd Innwonern/ ihnn Stetten vnd Maerckten/ gemeß/ wie inn der negst auff gerichteten Policey begriffen halten.

[§ 4/2: Kleiderordnung für adelige Offiziere vnd Räte]

¶ Aber vnser/ vnd gedachte vnser Officier vnd Raett diener/ so vom Adl sein/ moegen ire Roeckh/ vnd Maentl/ von Tuech (dessen ain Eln/ nit vber zwen Reinisch Gulden werdt sein solle) mit zwayen Eln Samet/ vnd nit daruber verpraemen/ Deßgleichen ihr Hosn von Tuch/ inn gleichem wert/ mit ain fachem Taffet vnderzogen/ darzue Sameteni Paret tragen/ vnd gebrauchen.

[14]

[§ 4/3: Kleiderordnung für Adelige, Grafen vnd Herren]

¶ Allen andern vom Adl/ auch Grauen vnnd Herrn so vnser Raette/ Officier vnd Hoffgesindt/ soll Samat vnd Karmesin Attlaß/ vnnd andere Seyden/ mit Sameten Praemen/ auff den Roecken/ doch nit vber drey Wiener Eln/ auch allerlay gefüllwerch (ausserhalb koestlicher Zoehl) anzemachen vnd zutragen erlaubt/ inen aber mitlmessig Zoehl/ zu Roeckhen/ doch das solch Fuetter nit vber Finff Hundert gulden/ auffs hoechst/ aber woll darundter wert sey/ zugebrauchen zuegelassen sein.

[§ 4/4: Goldene Ketten]

¶ Gulden Khetten/ klain vnd groß/ sollen beruertten Grauen/ Herrn vnd vom Adl zu gleich/ nach aines jeden wolgefaln/ zu tragen vnuerpotten sein.

[§ 4/5: Stoffe vnd Verbrämungen]

¶ Sy mügen auch ihre Wullene vnnd Seydene Klaider als Roeck vnd Maentl/ mit drey Eln Samet verpraemen/ vnd ain oder zway Step/ auff das Praem machen lassen.

[§ 4/6: Seidene Stoffe]

¶ Zu dem soll inen auch vnuerwert sein/ Sameten Hosen gesaeß/ doch one coestlich gestoep/ vnd ausser Samaten vnderfuetter/ aber mit gemainem guetem Atlaß/ vnderzogen zetragen.

[§ 4/7: Silber vnd Gold bei Kleider vnd Verbrämungen]

¶ Aber Klaider/ vnnd Praem von gezogen vnnd gespunen Silber/ Goldt/ vnd anderm koestlichen stepwerck/ solle allem Hoffgesindt, zugebrauchen ingemain gantzlich verboten sein.

[§ 4/8: Aufputz von Baretten vnd Kleider]

¶ So sollen sich auch alle Mans Personen/ der gulden Roesl Khettl/ Stefften/ vnd dergleichen auff den Pareten vnd Klaidern/ auch des Stepwerchs zetragen enthalten.

[15]

[§ 5] Frawenzier.

[§ 5/1: Unadelige Frauen sollen sich der Policyordnung entsprechend kleiden]

¶ Souil die Weiber/ oder Frawen antrifft [/] Da sollen vnnsers gemainen Hoffgesinds/ vnd Dienner/ so nit vom Adl sein/ Haußfrawen sich den Burgern/ vnnd Burgerin/ in Stetten vnd Maerckten/ gleichformig/ inn iren Claidungen vnd Trachten/ wie inn der Policy deßhalben geordnet/ halten vnnd erzaigen.

[§ 5/2: Kleider- vnd Schmuckordnung für adelige Ehefrauen vnd Gemahlinnen von Grafen vnd Herren]

¶ Aber deren vom Adel/ auch Grauen vnd Herrn Eegemahlen/ oder Haußfrawen/ Sollen khain gantz Silbernen/ oder gulden Stuck tragen/ sy mügen aber/ wie ire Eegemahlen Samat/ Kaermasin/ vnd all ander Seiden/ mit sambt den Praemen/ auffden Roeckhen mit drey Wiener Eln Samatt/ (doch one vberfluß/ von Goldt oder Silber oder anndern

Kostlichen Step/ oder Schnier werch/) allain mit zwayen Steplen/ zu iren Klaidungen/ vnnd Trachten gebrauchen.

[§ 5/3: Futter]

¶ Denen Frawen soll auch zuegelassen sein/ allerlay gefüllwerch/ ausserhalb der Koestlichen Zoehl/ allermassen wie ihre Eegemahlen/ alls Vorsteet zetragen.

[§ 5/4: Kopfbedeckungen vnd Aufputz]

¶ So moegen auch gemellter Grauen/ Herrn/ vnd vom Adl Hausfrawen/ an ihrn Pareten/ Gulden Medeyen/ Rösl/ oder Stefften/ vnd dergleichen geschmuck/ alles vngeuerlich/ biß inn hundert Kronen wert/ vnd nit daruber tragen.

[§ 5/5: Goldene Ketten]

¶ Dazue soll innen auch Gulden Ketten/ wie vorgemekt zutragen/ frey vnd vnuerwört sein.

[16]

[§ 5/6: Schmuckordnung]

¶ Zu dem erlauben wir innen auch/ sich von Halßpanden/ vnd Klainatern/ biß auff Finffhundert Floren wert/ aber nit daruber zuzieren.

[§ 5/7: Verbrämungen mit Edelstein vnd Perlen]

¶ Doch sollen sy Braem/ von Edlgestain/ vnd Perlen gestrickt/ zu tragen/ sich enthalten.

[5/8: Verwendung von wollenem Tuch]

¶ Das pesst Wullen Tuch/ so Man vnd Frawen Personen: Grauen/ Herrn/ vnd Adl Standts/ inen anmachen zelassen/ erlaubt/ soll vber vier Cronen/ auff's maist nit wert sein/ vnd die Kauffleut/ khain pessers (one den Scharlach/) einfueren.

[§ 5/9: Strafe bei Nichteinhaltung]

¶ Welche Person aber/ hochs vnd nidere Standts sich diser ordnung/ ain jeder nach seinem Standt nit Gemeß halten/ vnd die verbotnen Klaider oder zierde/ tragen oder anmachen lassen wurde/ der soll dasselb verbotten Klaid/ oder zierde/ gantzlich zur

Straff verfallen sein.

[§ 5/10: Ordnung soll alsbald Anwendung finden]

¶ Unnd soll dise satzung/ vnd ordnung der Klaider vnd zierde halben/ allßbald inns werckh gezogen/ vnnd angefangen werden.

[§ 5/11: Verbotene Kleider dürfen nicht von Schneidern angefertigt werden]

¶ Es soll auch allen Schneidern hiemit jetzt allsbaldt Ernstlich eingesagt vnd verbotten sein. Dergleichen Newe Klaider wider dise vnser ordnung nit zumachen/ sondern deren gantzlich/ es sey gegen Mans/ oder Frawen Personen/ zuenthalten/ Da aber deren ainer oder mehr/ darwider vber treten wurde/ der oder dieselben verweisung deß Hoffs/ vnnd inn ander weeg Ernstlich gestrafft werden.

[§ 5/12: Pferdegeschirr der Grafen, Herren vnd Adeligen]

¶ Gedachter Grauen/ Herrn/ vnd vom Adl/ auch irer Eegemahlen/ Roßzeug/ sollen allain von Samat/ one alleß anders Gestick vnd zierde/ gemacht vnd gebraucht werde.